

**Aus dem Institut für Geschichte der Medizin**

**der Universität Würzburg**

**Vorstand: Professor Dr. med. Dr. phil. Michael Stolberg**

**„Weibliche Schönheitspflege, Empfängnisverhütung und Abtreibung im  
Ventilabrum medico-theologicum von Michael Boudewyns (1666)“**

**Inaugural – Dissertation**

**zur Erlangung der Doktorwürde der**

**Medizinischen Fakultät**

**der**

**Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**vorgelegt von**

**Agnes Maria Lobensteiner**

**aus Würzburg**

**Würzburg, März 2015**

**Referent: Prof. Dr. med. Dr. phil. Michael Stolberg**

**Korreferent: Prof. Dr. med. Johannes Dietl**

**Dekan: Prof. Dr. med. Matthias Frosch**

**Tag der mündlichen Prüfung: 09.05.2016**

**Die Promovendin ist Ärztin**

*Meiner Familie*

## **Inhaltsverzeichnis**

1 Einleitung.....	1
2 Der Diskurs über die Kosmetik.....	5
2.1 Übersetzung des Kapitels 14 über weibliche Schönheitspflege.....	7
2.2 Kommentar zu Kapitel 14.....	15
2.2.1 <i>Ars ornatoria</i> als Teil des medizinischen Kompetenzfeldes.....	15
2.2.2 Das Ideal der gemäßigten Schönheit.....	17
2.2.3 Der Aspekt der Körperverletzung bei kosmetischen Verfahren.....	18
2.2.4 Schönheit als Instrument der Verführung.....	20
2.2.5 Das maskuline Schönheitsideal.....	22
2.2.6 Schönheit von innen versus äußere Farce.....	23
3 Der Diskurs über Empfängnisverhütung und Abtreibung.....	24
3.1 Übersetzung des Kapitels 23 über Empfängnisverhütung.....	25
3.2 Kommentar zu Kapitel 23.....	35
3.2.1 Fortpflanzung als Ziel der ehelichen Institution.....	36
3.2.2 Differenzierung der verschiedenen Kontrazeptionsformen.....	41
3.2.2.1 Sexuelle Enthaltbarkeit.....	41
3.2.2.2 Sexualpraktiken zur Verhinderung der weiblichen Empfängnis.....	42
3.2.2.3 Medikamentöse Empfängnisverhütung.....	44
3.2.2.4 Andere Praktiken.....	45
3.2.3 Die soziale Indikation versus Kontrazeptionsverbot.....	46
3.2.4 Die Bedeutung der medizinischen Indikation.....	48
3.2.5 Zusammenfassung.....	50
3.3 Übersetzung des Kapitels 26 über Abtreibung.....	51
3.4 Kommentar zu Kapitel 26.....	67
3.4.1 Die Frage nach der Beseelung.....	67
3.4.2 Rechtliche und ethische Prinzipien des Schwangerschaftsabbruchs.....	69
3.4.3 Die Rechtsstatus des Arztes.....	71
3.4.4 Die soziale Indikation der Abtreibung.....	73
3.4.5 Die medizinische Indikation der Abtreibung.....	74
3.4.6 Zusammenfassung.....	77
4 Schlussbemerkung.....	79
5 Literaturverzeichnis.....	86

# 1 Einleitung

„Das Wesen des Guten ist: Leben erhalten, Leben fördern, Leben auf  
seinen höchsten Wert bringen.  
Das Wesen des Bösen ist:  
Leben vernichten, Leben schädigen, Leben in seiner Entwicklung hemmen.  
Das Grundprinzip der Ethik ist also Ehrfurcht vor dem Leben.“  
(Albert Schweitzer)<sup>1</sup>

Das Werk *Ventilabrum Medico-Theologicum* (1666) von Michael Boudewyns, das in Auszügen Grundlage der folgenden Arbeit ist, thematisiert den Arzt der Frühen Neuzeit im Spannungsfeld zwischen medizinischen Entscheidungen, gesellschaftlichen Wertevorstellungen sowie der kirchlichen Morallehre. War Medizinethik also ein Spiegel vorherrschender soziokultureller Interessen und Meinungen oder verfolgte sie nicht doch das eigenständige Ziel, die Würde des Menschen und seine Rechte zu schützen?

Michael Boudewyns wurde 1601 in Antwerpen (Belgien) geboren. Nach seinem Philosophie- und Theologiestudium begann er an der Universität Paris Medizin zu studieren und graduierte 1642 mit dem Erhalt seiner Doktorwürde. Anschließend wurde er an den Lehrstuhl für Anatomie und Chirurgie in seiner Heimatstadt berufen. Neben seiner Professur und der Tätigkeit als praktischer Arzt war er als Präsident und Sekretär des Ärztebundes in Antwerpen tätig. Er verstarb am 29. Oktober 1681 an einem Schlaganfall.

Neben seinem Hauptwerk *Ventilabrum Medico-Theologicum* verfasste er weitere Werke, u. a. das Vorwort und einen Artikel über den Ärztebund im ersten aus Antwerpen stammenden Arzneibuch (*Pharmacia Antverpiensis Galeno-Chymica*, Antwerpen, 1660; *Est-ne decimestris partus perfectissimus*, Paris, 1642; *Oratio de Sancto Luca, Evangelista et Medico*, Antwerpen, 1660).<sup>2</sup>

Das *Ventilabrum Medico-Theologicum* (lat. ventilare = erörtern), gegliedert in eine *pars prima* und *pars secunda*, behandelt in insgesamt 74 Kapiteln medizinethische Themengebiete, die in engem Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit stehen. Dabei unterzieht Boudewyns die ärztlichen Aufgaben und Pflichten einer kritischen Prüfung und versucht, neue medizinethische Handlungsrichtlinien bzw. –empfehlungen zu

---

<sup>1</sup> Weber Einhard (Hrsg.): *Das Buch der Albert Schweitzer Zitate*, S. 26.

<sup>2</sup> Vgl. Panckoucke, C. L. F. (Hrsg.): *Dictionnaire des sciences médicales*, S.462-463.

entwerfen. Im Zentrum steht hier das Ziel einer verständnisvollen Arzt-Patientenbeziehung.

Europaweit war er einer der wegweisenden Autoren auf diesem Gebiet. Zwar gab es zahlreiche moraltheologische Traktate, die sich mit ethischen Fragen beschäftigten, jedoch war es neu, sich dazu aus ärztlicher Perspektive zu äußern. Erst im 18. und 19. Jahrhundert folgten mehrere Autoren diesem Vorbild und verfassten ähnliche Schriften. Bedeutenden Einfluss nahmen jedoch der Arzt und Philosoph Rodericus à Castro mit seinem Traktat *Medicus politicus* (1614)<sup>3</sup> sowie wenig später der Leibarzt von Papst Innocent X., Paolo Zacchia (1584-1659), der 1621, etwa 40 Jahre vor Boudewyns, sein 3-bändiges Werk *Quaestiones medico-legales* veröffentlichte<sup>4</sup>, worin er eine Auswahl medizinrechtlicher und -ethischer Themen seiner Zeit diskutierte. Zacchia gilt als einer der bedeutendsten Mediziner der Frühen Neuzeit und als Begründer der Gerichtsmedizin. Einige Themen aus Boudewyns *Ventilabrum Medico-Theologicum* werden bei Zacchia bereits vorweggenommen, u. a. die Artikel über Schwangerschaft, Geburt und Müttersterblichkeit (Buch I, Kapitel II-IV)<sup>5</sup>, sowie über die Beseelung des menschlichen Fötus in seinem dritten Band (Buch IX, Kapitel I)<sup>6</sup>. In meiner späteren Recherche hinsichtlich Boudewyns zitierter Literatur konnte ich auch Textstellen identifizieren, die sich eindeutig auf Zacchia beziehen. Sein Werk musste Boudewyns also bekannt gewesen sein. An dieser Stelle sind auch einige verwandte Schriften zu erwähnen, wie *De cautelis medicorum* (Gabriele Zerbi, 1495)<sup>7</sup>, *De Medicina et Medico* (Julius Alexandrinus, 1557)<sup>8</sup> und *Erreurs populaires au fait de la médecine et régime de santé* (Laurent Joubert, 1578).<sup>9</sup>

Boudewyns lebte in einer Zeit des Umbruchs. Die frühe Neuzeit (etwa 16. – 18. Jh.) war einerseits durch die Reformations- und Gegenreformationsbewegung inspiriert, andererseits durch viele neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Theorien sowie durch ein stark humanistisch geprägtes Gedankengut, das den Menschen als Ganzes und seine Menschenwürde in den Mittelpunkt stellte (lat. *humanitas* = Menschlichkeit). Die

---

<sup>3</sup> Rodericus à Castro: *Medicus politicus*.

<sup>4</sup> Vgl. Ashley, Benedict, deBlois, Jean, O'Rourke, Kevin: *Health Care Ethics [...]*, S. 9.

<sup>5</sup> Zacchia, Paolo: *Quaestiones medico-legales*, Tomus primus, Index librorum, titulorum et quaestionum medico-legalium.

<sup>6</sup> Zacchia, Paolo: *Die Beseelung des menschlichen Fötus [...]*, S. 38 ff.

<sup>7</sup> Zerbi, Gabriele: *De cautelis medicorum*.

<sup>8</sup> Gerabek, Werner E., Haage, Bernhard D., Keil, Gundolf, Wegner, Wolfgang (Hrsg.): *Enzyklopädie Medizingeschichte*, S. 373.

<sup>9</sup> Joubert, Laurent: *Erreurs populaires au fait de la médecine et régime de santé*.

Abkehr von der traditionellen kirchlichen Institution und das Streben hin zu antiken Quellen sowie deren Rezeption und Integration in die moderne Gesellschaft forderte geistige Offenheit und Bildung. Die Berücksichtigung der Individualität einer Person und ihrer gesellschaftlichen und sozialen Umstände verlangte von den Ärzten eine wohlwollende Intention und Empathie. Die Notwendigkeit zur Reflexion und Neubewertung ärztlicher Aufgaben und Pflichten und die Etablierung einer neuartigen Disziplin, die wir nun als Medizinethik bezeichnen würden<sup>10</sup> (griech. εθος = Brauch, Gewohnheit, Charakter), heute gesehen als „die wissenschaftliche Disziplin, welche moraltheoretische Fragen untersucht, vor allem aber die Lehre vom moralischen Handeln“<sup>11</sup>, ging daraus selbstverständlich hervor. Voraussetzung war eine selbstkritische Haltung über Ergebnis und Zweck der eigenen Handlung und die Tugend der klugen Voraussicht<sup>12</sup>, mit dem Ziel, das Bestmögliche für den Menschen zu erreichen. Der Anspruch auf einen professionellen und reflektierten Umgang mit den Patienten benötigte nun universal gültige Richtlinien in komplexen, ethisch umstrittenen Fragen, um die Ehre und Glaubwürdigkeit des Ärztestandes zu bewahren und sich gegen die Gruppe der Laienmediziner abzugrenzen. Boudewyns trug einen erheblichen Teil dazu bei, indem er sich bemühte, eine große Bandbreite schwieriger medizinischer Sachverhalte, die nicht eindeutig zu bewerten waren, strukturiert zu erörtern und Vor- und Nachteile ärztlicher Vorgehensweisen gegeneinander abzuwägen. Dabei bezog er sich sowohl auf antike Quellen und biblische Überlieferungen als auch auf theologische und philosophische Traktate, die er diskutierte, einem moralischen Urteil unterzog und persönlich bewertete. Die Weitläufigkeit und Komplexität seiner Ausführungen zeugt von einer breiten Allgemeinbildung sowie fundierten Kenntnissen in Philosophie und Theologie, was durch seinen Werdegang untermauert wird.

Die Entscheidung zur Bearbeitung der Kapitel über Kosmetik, Empfängnisverhütung und Abtreibung aus Boudewyns Werk *Ventilabrum Medico-Theologicum* ging aus dem Anliegen hervor, ein medizinethisches Themengebiet aufzugreifen, das die gesellschaftliche Rolle und den sozialrechtlichen Standpunkt der Frau in der historischen Entwicklung bis in die Frühe Neuzeit aus medizinethischer Perspektive darstellen soll. Andere Kapitel, die in diesem Kontext zur Auswahl standen,

---

<sup>10</sup> Vgl. Schleiner, Winfried: *Medical Ethics in the Renaissance*, Einleitung.

<sup>11</sup> Bergdolt, Klaus: *Das Gewissen der Medizin [...]*, S. 18.

<sup>12</sup> Ebd., S. 22.

waren die gynäkologische Untersuchung, Sterilisation und Entjungferung. Zwar gibt es in der modernen Literatur einige Werke, die sich mit der vorliegenden Thematik auseinandersetzen und insbesondere die gesellschaftlichen und moraltheologischen Hintergründe beleuchten, jedoch findet man insgesamt nur wenig Literatur, die die medizinische Praxis sowie die medizinethische Auseinandersetzung von Seiten der Ärzte analysiert. So wird auch Boudewyns *Ventilabrum* lediglich an der ein oder anderen Stelle in der medizinhistorischen Literatur erwähnt, beispielsweise bei Schleiner<sup>13</sup>.

Die in dieser Arbeit oft zitierten Werke von Robert Jütte enthalten wertvolle Informationen über die geschichtliche Entwicklung der Empfängnisverhütung und Abtreibung von der Antike bis hin zur frühen Neuzeit sowie über die Verbreitung und Anwendung entsprechender Arzneimittel, Praktiken u.v.m., jedoch fehlt dort ein klarer Einblick in die ärztliche Alltagspraxis. Ebenso skizziert John Noonans bekanntes und weit verbreitetes Werk *Contraception* ein weitreichendes und detailliertes Bild über die moraltheologischen Zusammenhänge und somit über die Grundlagen jeder medizinethischen Diskussion der frühen Neuzeit, dennoch steht auch hier die theologische Diskussion im Vordergrund. Einen sehr klaren Abriss von der Realität des ärztlichen Handelns sowie von der gesellschaftlichen Erwartungshaltung an den Ärztestand in der frühen Neuzeit, nicht nur einem theologischen, sondern auch einem naturwissenschaftlich-rationalen Anspruch zu genügen und sich einer standesgemäßen sittlichen und seriösen Grundhaltung zu verpflichten, vermittelt hingegen Bergdolt in seinem Kapitel zur Medizinethik der Renaissance und frühen Neuzeit<sup>14</sup>. Einen eigenen Abschnitt widmet er dabei dem bereits erwähnten Werk von Zerbi.

Die erste wissenschaftliche Arbeit, die sich intensiv und ausführlich mit Boudewyns Werk befasst, ist die im Jahr 2011 erschienene medizingeschichtliche Dissertation von Michael Ernst, der einige Kapitel des *Ventilabrum* zu ethischen Fragen am Lebensende aufgreift und im historischen Kontext diskutiert<sup>15</sup>.

Die zeitlose Brisanz der Themen Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch sowie die aktuelle ethische Relevanz zum Thema

---

<sup>13</sup> Schleiner, Winfried: *Medical Ethics in the Renaissance*, Einleitung.

<sup>14</sup> Bergdolt, Klaus: *Das Gewissen der Medizin [...]*, S.131-185.

<sup>15</sup> Vgl. Ernst, Michael: *Ärztliches Handeln und ethische Fragen am Lebensende [...]*.

medizinische Kosmetik, u. a. aufgrund der großen Fortschritte in der plastischen und rekonstruktiven Chirurgie des 20. und 21. Jahrhunderts, führten schließlich zum Entschluss, jene Kapitel aus dem Lateinischen zu übersetzen und zu kommentieren. Hierbei ist anzumerken, dass es aufgrund Boudewyns vielschichtigen Argumentationsstils und seiner z. T. äußerst komplexen Syntax eine große Herausforderung darstellte, Inhalt und Sinn seiner Ausführungen zu erfassen und auf verständliche Weise im Deutschen wiederzugeben. Meine Intention war es, möglichst nahe am ursprünglichen Wortlaut zu bleiben, weshalb die Übersetzung an einigen Textstellen sperrig erscheinen mag. Unterstützend wurden an ein oder anderer Stelle zusätzliche Satzzeichen eingefügt, um eine klarere inhaltliche Struktur zu schaffen.

Bevor nun zum ersten Thema übergeleitet wird, soll daran erinnert werden, dass jede ethische Bewertung keinen Anspruch auf absolute Gültigkeit erhebt. Sie ist geprägt von Kultur, Religion, Glaube, Politik und persönlichen Anschauungen und unterliegt dem Wandel der Zeit.

## **2 Der Diskurs über die Kosmetik**

Im 14. Kapitel des *Ventilabrum Medico-Theologicum* beschäftigte sich Boudewyns mit der medizinischen Kosmetik. Die Frage, ob man den Bereich der Kosmetik und Ästhetik dem Tätigkeitsbereich eines Arztes zusprechen kann, wurde seit der Antike aus medizinischer und philosophischer Sicht thematisiert und unterschiedlich bewertet. Als gemeinsame Grundlage und einheitliches Merkmal der verschiedenen Diskurse diene dabei die Trennung zwischen `echter` und `falscher` Kosmetik (*ars ornatoria* versus *ars comptoria*). Während es Aufgabe der *ars ornatoria* (lat. *ornare* = ausstatten, schmücken, förderlich sein) war, natürliche Schönheit zu erhalten bzw. wieder zu erwerben, ging letztere über jenes ästhetische Ideal der Natürlichkeit hinaus: „Dieser Teil der Kosmetik, den Galen *ars comptoria* [...] nennt, beschäftigt sich hauptsächlich mit zwei Dingen: mit der Pflege und dem Schmuck der Haare und mit der Farbe der Haut“<sup>16</sup>, wie der Paduaner Medizinprofessor Gerolamo Mercuriale (1530-1606) schrieb.

---

<sup>16</sup> Gadebusch Bondio, Mariacarla: *Medizinische Ästhetik [...]*, S. 99.

Im Gegensatz zur Beschäftigung mit der Schönheitspflege (lat. *comptus* = geschmückt, sauber, korrekt) stand echte, reine Schönheit in enger Kausalität zur physischen Vollkommenheit und Gesundheit des Menschen, weshalb ein schöner und gesunder Körper eine untrennbare Einheit bildeten.

Im Sinne der griechischen Bedeutung des Wortes „κοσμεῖν“ (= ordnen), aus dem sich der Begriff 'Kosmetik' herleitete, bestand das Interesse der Medizin nun darin, die durch äußere Einflüsse aus dem Gleichgewicht geratene Ordnung eines Individuums wiederherzustellen, ihn in seinen ursprünglichen Zustand der Perfektion von Form und Funktion zurückzubringen und diesen zu bewahren.

Aufgrund der Entwicklung und des starken Einflusses der humanistisch geprägten Universitäten Padua und Bologna (Italien) im 16. und 17. Jahrhundert, die sich durch einen hohen Anspruch an Wissenschaftlichkeit (lat. *experimentum*) und Empirie (griech. ἐμπειρία) auszeichneten<sup>17</sup>, wurden die Aufgaben und Ziele der medizinischen Kosmetik neu definiert. Es fand ein Umdenken in den Reihen der Ärzte statt, wobei nicht mehr allein der Zusammenhang von Gesundheit und Schönheit im Zentrum ihrer Überlegungen stand, sondern auch die individuelle psychologische und gesellschaftliche Bedeutung der physischen Integrität in den Vordergrund rückte. Besonders die Innovationen der rekonstruktiven Chirurgie, v. a. der Rhinoplastik, waren Erfolg versprechend, gaben aber auch Anlass zu regen Diskussionen. Zahlreiche Übersetzungen medizinkosmetischer Traktate, wie z. B. *De decoratione* (Gerolamo Mercuriale, 1601) und *De turpitudinibus* (Tommaso Minadoi, 1600), sowie schließlich die Erfindung des Buchdrucks forcierten die Verbreitung des neuen Wissens in Mitteleuropa. Ein besonderes Bestreben war es auch, sich mit Wissenschaft und Evidenz von der weit verbreiteten Volksheilkunde und den Laienheilern und -heilerinnen abzugrenzen<sup>18</sup>.

Boudewyns stellt die Thematik in einer für ihn typischen Argumentationsweise dar, die sich durch sein gesamtes Werk zieht und so auch in den folgenden beiden Kapiteln über Empfängnisverhütung und Abtreibung wiederzufinden ist. Nach einer kurzen Eingangsfrage führt er zuerst relevante Thesen und Antithesen an, welche er im Anschluss anhand verschiedener Referenzen ausführlich diskutiert, bevor er

---

<sup>17</sup> Vgl. Bergdolt, Klaus: *Das Gewissen der Medizin [...]*, S. 161, S. 168.

<sup>18</sup> Ebd., S.158-159, S.162-163.

abschließend zu einer Synthese gelangt. Seine persönlichen Ansichten werden dem Leser nicht nur in seiner Schlussfolgerung mitgeteilt, sondern fließen an verschiedenen Stellen in seine Diskussion mit ein.

Die lateinischen Originaltexte können als Digitalisat bei der Bayerischen Staatsbibliothek München unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/goToPage/bsb11219163.html?pageNo=1>

## 2.1 Übersetzung des Kapitels 14 über weibliche Schönheitspflege

### FRAGE 14.

*Ob ein Arzt Kosmetika verschreiben darf?*

1. Argument. Mit Wissen und Willen dem Körper und seiner Gesundheit zu schaden, ist sündhaft, und doch geschieht dies durch Schminke, nämlich Bleiweiße, Augenschwärze, Arsenicum und anderes für das Gesicht und durch Haartinktur, also ist wenigstens solches zu verschreiben einem Arzt nicht erlaubt, wovon andere natürlich unerlaubt Gebrauch machen. Das Folgende wurde von Brasavola und anderen Ärzten, das geht auch aus diesem Zitat des Tertullian<sup>19</sup> hervor, gebilligt: *Aber weil die Stärke der Färbemittel sowohl einen Schaden für die Haare als auch eine Schädigung für das Gehirn zufügt, auch die beständige Anwesenheit der natürlichen Feuchtigkeit konservierende Wirkung hat, entsteht einzelnen ein erwünschtes Missgeschick durch das Frisieren und gleichzeitig das Austrocknen des Haares<sup>20</sup>: Und Gregor von Nazianz<sup>21</sup> sagt, für die, die sich ziemlich eitel schminken, habe die Schminke den Vorteil, dass, nachdem das Greisenalter die frühere blühende Gestalt mit Hautfalten zusammengezogen hat und dann schließlich Schminke und Farbe aufhören, auf die Körperglieder angewendet zu werden, dass die sterblichen Überreste des Fleisches gebräunt wie durch ein Feuer zurückgelassen werden.<sup>22</sup>*

2. Diese Ausschmückungen sind Verlockungen des Verlangens, Reize der Augen

<sup>19</sup> Tertullian (~150-220): frühchristlicher Schriftsteller.

<sup>20</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] de cultu [feminarum].

<sup>21</sup> Gregor von Nazianz (~329-390): Bischof von Sasima, griechischer Kirchenlehrer.

<sup>22</sup> Literaturverweis am Rand: Advers[us] mulier[es se nimis ornantes]. Gegen die Putzsucht der Frauen.

und Mausefallen, mit denen ziemlich viele getäuscht werden: so das Kapitel 9 des 4. Buchs der Könige<sup>23</sup>: Nach der vernommenen Ankunft Jehus, welcher Iora, den König Israels, getötet hatte, *hat Iezabel ihre Augen mit Augenschwärze angemalt und ihr Haupt geschmückt*: Und im Buch der Sprüche, Kapitel 7, steht: *Jenem ist eine Frau mit buhlerischem Schmuck entgegengetreten, welche hergerichtet worden war, um die Herzen zu ergreifen*<sup>24</sup>, weshalb der Weise ermahnt: *Wende dein Gesicht von der geschmückten Frau ab*, weil im 16. Kapitel 'Esther' bezeugt, dass Holofernes so hintergangen worden war; und der hl. Ambrosius<sup>25</sup> sagte: *Eine Frau, die so geschmückt ist, ist das Haus aller in der Unterwelt befindlichen Dämonen*<sup>26</sup>.

3. Es kann keine anderen Gründe geben, außer dass die Vermählten den Ehemännern, die Mädchen den Jungen oder andersherum vor den anderen gefallen, und dann ist es gewiss nicht frei von Schuld entweder an eitler Prahlerei oder an Hochmut, weshalb sogar der ehrenvolle Theologe und Kasuist Alexander Alensis<sup>27</sup> (nach Angelo) in einem solchen Fall sagte, dass Schminke todbringend sei, also gilt im Übrigen:

4. Es zeigt sich, dass es eine Art von Verstümmelung ist, obwohl es auch die ziemlich jungen Mädchen tapfer aushalten, Ringe in die Läppchen oder in die Seite der Ohren hineinzustecken: dies wird mit den Worten aus Plinius<sup>28</sup> bekräftigt: *Außerdem sind die Verletzungen der Ohren ohne Zweifel erfunden worden, weil es nicht genug war, am Hals und in den Haaren Perlen zu tragen, wenn sie nicht auch im Körper eingegraben wurden*<sup>29</sup>, also sind ähnliche nicht erlaubt.

ABER DAGEGEN dienen diese Worte des hl. Augustinus<sup>30</sup> in der Epistel an Possidius:

*Ich wünsche nicht, dass du eine vorschnelle Meinung beim Verbieten der Zierde des Ohres oder des Gewandes hast, außer bei denen, die weder verheiratet sind noch heiraten wollen, sie müssen darauf sinnen, wie sie Gott gefallen.*<sup>31</sup>

---

<sup>23</sup> Literaturverweis am Rand: [Liber] Eccles[iastes], cap[itulum] 9.

<sup>24</sup> Buch der Sprüche, 7, 10.

<sup>25</sup> Ambrosius von Mailand (~339-397): Kirchenlehrer der Spätantike.

<sup>26</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] I de Virgin[itate].

<sup>27</sup> Alexander von Hales (†1245): Scholastiker, Theologe, Franziskanermönch.

Literaturverweis am Rand: In Summa [universae theologiae] verbo ornatus, num[ero] 4.

<sup>28</sup> Plinius der Ältere (~23-79 n.Chr.): römischer Gelehrter, der durch sein Werk zur Naturkunde bekannt wurde. Er starb während des großen Vesuvausbruchs.

<sup>29</sup> Literaturverweis am Rand: [Naturalis Historia], In Proëm[io], lib. 12.

<sup>30</sup> Augustinus von Hippo (354-430): Moralthologe, Bischof, Kirchenlehrer der Spätantike.

<sup>31</sup> Epistola CCXLV, in: Opera Omnia, Band 1.

## CONCLUSIO.

*Es ist einem Arzt nicht unerlaubt, irgendwelche Kosmetika oder irgendetwas, was der Zierde dient, zu verschreiben.*

Die Absicht eines Arztes ist die Gesundheit, und der Zweck der Medizin, diese zu erlangen; daher sagt unser Galen<sup>32</sup>: *Was ich auch immer aufgeschrieben habe, habe ich zur Heilung der Kranken aufgeschrieben*: Es scheint aus diesen Worten gefolgert zu werden, jene Kosmetika und Hilfsmittel für die Zierde nicht als Aufgabe des Arztes zu betrachten: wenn nicht derselbe Galen mit dieser Unterscheidung antworten würde<sup>33</sup>: Das Schmücken dient entweder zum Wiedererwerb der natürlichen Schönheit oder zum Hinzufügen einer zusätzlichen; das erste bezieht sich sicher allein und direkt auf den Arzt: das zweite betrifft ihn, wenn überhaupt, dann nur zufällig und indirekt, insoweit als es sich um ein Mittel oder eine Bedingung handelt, ohne die das Ziel vom Arzt nicht aufrechterhalten werden kann und dem Arzt aufgrund deren Erkenntnis, gleichermaßen wie des Symptoms, wie auch des begleitenden Anzeichens die Haupterkrankung bekannt wird, und dann der Arzt, wie Cardanus<sup>34</sup> gut sagt, sowohl die Krankheit beseitigen als auch die damit verbundene Verunstaltung unterdrücken muss: allerdings wird, selbst wenn eine jede Krankheit fehlt, darauf gezielt, Sommersprossen, Flecken, verbleibende Ausschläge und Narben auszumerzen, da ja jene Dinge gegen die Natur seien; wie Galen<sup>35</sup> über die Sklavenhändler sagte, die die Nasenlöcher der Sklaven wiederherstellten, mehr über diese bei Mercuriale<sup>36</sup>; aus diesem ist es leicht ersichtlich, dass ähnlichen Dingen weder hinsichtlich des Arztes noch hinsichtlich des Patienten überhaupt irgendeine Schuld anhaftet.

Eine andere Frage kann hier gestellt werden, wo weder bei einer Krankheit noch bei irgendeinem bestehenden Anzeichen einer solchen, Mittel zum Ausfallen der Augenbrauen, Zahnpulver für die Zähne, Salben zum Glätten der Haut, Augenschwärze

---

<sup>32</sup> Galen von Pergamon (~129-210/16): griechischer Arzt und Anatom.

Literaturverweis am Rand: [Lib.] II, [De] art[e] curati[va ad Glauconem], [cap.] 9.

<sup>33</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] I, De Medicam[ine] [a]cidum, loc[o] c[apitul]um 16.

<sup>34</sup> Gerolamo Cardano (1501-1576): Arzt, Mathematiker und Philosoph.

<sup>35</sup> Literaturverweis am Rand: 14, [De] art[e] curat[iva ad Glauconem].

<sup>36</sup> Girolamo Mercuriale (1530-1606): italienischer Arzt, Professor für Medizin in Padua und Pisa.

Literaturverweis am Rand: Variar[um] Lection[um], cap. 26.

und Bleiweiß zum Abweißen des Gesichts, lindernde und erweichende Mittel zum Weichmachen der Hände, schließlich wohlriechende Streupulver für den ganzen Körper vom Arzt verschrieben werden können, worüber z. B. Ioannes Liebaut<sup>37</sup>, Arnaldus de Villa-nova<sup>38</sup>, Hieron. Mercuriale, Gabriel Fallopius<sup>39</sup>, Nicolaus Niccolus<sup>40</sup>, Guilielmus Rondeletius<sup>41</sup>, Petrus Forestus<sup>42</sup>, Ioannes Colle<sup>43</sup>, Marcus Anthon. Zimara<sup>44</sup> etc. anschaulich geschrieben haben.

Die Kirchenväter und der Heilige Augustinus<sup>45</sup> unterscheiden sich hier sicherlich, je nachdem, ob sie genauer oder ein wenig lockerer sind, wie am Anfang der Schlussfolgerung zu sehen ist; wenn jene Handlungen nicht nur eitle Prahlerei an den Tag legen und nicht von einer schlechteren Absicht verdorben werden, scheint es, dass sie sich als nachgiebig zeigen und den Jüngeren mit Nachsicht gewogen sind. Der hl. Hieronymus<sup>46</sup> nimmt diese ein wenig strenger ins Gericht, wenn er sagte: *Wenn sich ein Mann oder eine Frau geschmückt und die Blicke der Menschen auf sich gezogen hat, auch wenn hierauf kein Schaden folgt, wird er dennoch das ewige Gericht erleiden, weil er das Gift herbeigeschafft hat, wenn einer da gewesen wäre, der es getrunken hätte*<sup>47</sup>: Als ob er sagt: hier ist ein Stein der Anstößigkeit gelegt worden, dass keiner fällt, dies ist gegen die Absicht derer, die ihn legen und der Standhaftigkeit der Widerstehenden zuschreiben. Ich füge dieses deshalb hinzu, damit wir wie im vorherigen Fall erkennen, dass es, wenn nicht eine ausdrückliche, dann wenigstens eine unausgesprochene schlechtere Absicht gibt, während es andererseits, wenn man die restlichen Kirchenväter und Scholastiker gehört hat, schwer zu verstehen ist, dass alle gleichermaßen der Todsünde (was durch den Ausdruck vom ewigen Gericht mitgeteilt wird) schuldig sind, wie wir bald zeigen werden, dass nämlich Schminke und jene Ausschmückungen dann erst der Todsünde zuzurechnen sind, wenn sie auf Zügellosigkeit (was sehr oft passiert) ausgerichtet werden. Wie Plinius einst über die Römer geklagt hat: er sagt, *er*

---

<sup>37</sup> Liébault, Jean (1535-1596): französischer Arzt.

<sup>38</sup> Arnaldus de Villanova (1235-1311): spanischer Arzt und Pharmazeut, der in verschiedenen Städten Europas lebte und arbeitete, u. a. als königlicher und päpstlicher Leibarzt.

<sup>39</sup> Gabriele Falloppio (1523-1562): italienischer Anatom und Chirurg.

<sup>40</sup> Niccoló Niccoli (1357- ~1440): Arzt aus Florenz, Dominikanermönch.

<sup>41</sup> Rondelet Guillaume (1507-1566): Chirurg und Professor an der Universität Montpellier.

<sup>42</sup> Pieter van Foreest (1521-1597): holländischer Arzt.

<sup>43</sup> Joannes Colle (1558-1631): Medizinprofessor an der Universität in Padua.

<sup>44</sup> Marco Antonio Zimara (~1470-1532): italienischer Philosoph.

<sup>45</sup> Literaturverweis am Rand: § Sed contra [est quod dicit Augustinus].

<sup>46</sup> Hieronymus (347-420): Kirchenlehrer der Spätantike.

<sup>47</sup> Hieronymus: Epistula ad Eustochium.

*untersucht auch die unberührten seichten Stellen mit Ankern (wohlgemerkt ein Taucher, er spricht nämlich über die Purpurschnecke, scharlachrote Beeren, Perlen, Korallen etc.), damit er findet, durch was die verheiratete Frau dem Ehebrecher leichter gefällt und der Verführer der Braut nachstellen wird<sup>48</sup>: oder auch, wenn sie zur Verachtung Gottes geschehen, weil daraufhin der hl. Cyprian<sup>49</sup> sagte: sie legen die Hände an Gott, immer wenn sie sich bemühen, jenes, was jener erschaffen hat, umzugestalten und zu verändern, weil sie nicht wissen, dass das Werk Gottes alles ist, was wächst, das des Teufels, was auch immer verwandelt wird<sup>50</sup>. Was das betrifft, wenn sie sich unter Vermeidung dieses Unheilbringenden zur Prahlerei und falschem Ruhm schminken und zu den Schönen gezählt und gelobt werden, ist es nicht immer eine todbringende, sondern gemäß hl. Thomas<sup>51</sup> und Cajetan<sup>52</sup> zuweilen eine nur verzeihliche Schuld. Auch dann, wann immer sie in ähnlicher Zierde und Schönheit das Maß merklich überschreiten, was Cajetan, Navarrus<sup>53</sup> und Leßius<sup>54</sup> geltend machen. Nichtsdestotrotz scheint eine gewisse Dienerin des Lovanium hinsichtlich der Todsünde nicht zu entschuldigen zu sein, die erduldet hat, dass von der Hand eines unerfahrenen Chirurgen (welcher mir selbst Bericht erstattet hat) 48 Schröpfköpfe, ordentlich tief geritzt, über alle Körperteile hinweg angeheftet worden sind, damit sie sich bei einem bevorstehenden Tanzvergnügen der Mädchen und junger Männer in ihrer Blässe vor den übrigen auszeichnete, wobei das ganze Blut unter der Haut nicht ohne auffallende Vertreibung der Kräfte und herausragendem Schaden für die Gesundheit herausgezogen worden ist.*

*... Als ob es sich um die Gefahr der üblen Nachrede oder vielmehr des Lebens handelt, so groß ist die Bemühung für die erwünschte Zierde.<sup>55</sup>*

<sup>48</sup> Literaturverweis am Rand: [Naturalis historia], lib[er] 22, cap[itulum] 2.

<sup>49</sup> Cyprian (~200-258): Bischof von Karthago, frühchristlicher Schriftsteller.

<sup>50</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] de habit[u] virgin[um].

<sup>51</sup> Thomas von Aquin (1225-1274): Hauptvertreter der Scholastik, bedeutender Kirchenlehrer und Schriftsteller, Heiligsprechung 1323.

<sup>52</sup> Thomas Cajetan (1469-1534): Ordensgeneral der Dominikaner, Verfasser kirchlicher Schriften, u.a. Kommentar zur *Summa integra Theologiae* des Thomas v. Aquin.

Literaturverweis am Rand: [Summa totius theologiae (...)] Cum commentariis(...), [distinctio] 22, q[uestio] 169, a[rticulus] 2, in conclus[io]. Ibid[em] loco cit[ato].

<sup>53</sup> Doctor Navarrus (1492-1586), alias Martin de Azpilcueta: spanischer Theologe und Jurist der Spätscholastik.

Literaturverweis am Rand: In Manual [de confessores y penitentes], cap[itulum] 23, n[umero] 18.

<sup>54</sup> Leonardus Lessius (1554-1623): jesuitischer Moraltheologe, Professor an der Universität Löwen, Wirtschaftsethiker. Er veröffentlichte u.a. „*Theses theologicae*“ und „*De Iustitia et Iure*“.

Literaturverweis am Rand: De Iure et Iustitia, lib[er] 4, dub[itatio] ult[imo].

<sup>55</sup> Literaturverweis am Rand: Juven[al], Sat[ire] 6, cap[itulum] 3.

Diese Ausschweifung und der Hochmut der Frauen, über die Gott einst zornig gewesen ist, ist beim Propheten Jesaja zu sehen: *Kahl machen wird der Herr das Haupt der Töchter Sions und der Herr wird ihr Haar entblößen. An jenem Tag wird der Herr die Zierde der Fußbekleidung nehmen, die kleinen Halbmonde, Halsketten und Halsbänder, ... und Gestank wird an die Stelle des süßen Geruchs treten, ein Strick anstelle eines Gürtels und eine Glatze statt gekräuseltem Haar.*<sup>56</sup> Offenbar, weil dieser Schmuck, sagt Hieronymus, nicht dem Herrn gehört, sondern das Gewand des Antichristen ist, ... er ist das Feuer der Jugend, die Zündstoffe des Verlangens, das Anzeichen des unzüchtigen Gemüts<sup>57</sup>: und dennoch urteilt Cajetan<sup>58</sup>, dass diese alle, wenn auch Vergehen, so doch verzeihliche seien, oder auch dann, wenn eine Frau glaubt und vorhersieht, dass so manche durch den Gebrauch dieser Schminke sündigen werden: weil er sagt, dass der Anstoß nicht von sich aus gegeben, sondern entgegengenommen war, und jener Schmuck nicht an sich und direkt, sondern nur entfernt und bei einer Gelegenheit das Sündigen eines anderen beeinflusst, und Navarrus<sup>59</sup> und Leßius pflichten dem Cajetan bei: Die Wahrheit werden die scharfsinnigeren Anwälte der Theologie prüfen; mir genügt es, für die ängstlichen Seelen und für die mit Gewissensnot dies angemerkt zu haben; denen, die, indem sie sich zu viel von dieser Skylla abwenden, zur Charybdis der Vernachlässigung und des Schmutzes treiben, zeigen die Kirchenväter den mittleren Weg. Ambrosius sagte, *der Körperschmuck sei nicht aufgesetzt, sondern natürlich, ... damit der Würde oder den notwendigen Bedürfnissen nichts fehlt, nichts dem Glanz nahe kommt.*<sup>60</sup> Und der hl. Hieronymus sagt: *Meide die dunklen Gewänder genauso wie die weißen, Schmuck und schmutzige Kleidung sind in gleicher Weise abzulehnen.*<sup>61</sup> Obwohl dies alles bei sämtlichen Menschen Geltung hat, haben die Kirchenväter dies dennoch vor allem auf das weibliche, gleichsam zu dieser Sünde geneigtere Geschlecht gerichtet, weil er vermutet hatte, dass bei den Männern ein so unsinniges Laster kaum zutrifft. Allzugroße Annehmlichkeit verweiblicht nämlich die Gemüter, mit Seneca<sup>62</sup> als Zeuge, und dennoch sind wir über jenes selbst, was auch immer einst von dem Verkünder der Weisheit als gleichsam weniger maskulin verurteilt worden ist, betrübt,

<sup>56</sup> Jesaja, 3, 17-24.

<sup>57</sup> Literaturverweis am Rand: Epist[ula] 10 ad Furi.

<sup>58</sup> Literaturverweis am Rand: [distinctio] 22, q[uestio] 169, a[rticulus] 2.

<sup>59</sup> Literaturverweis am Rand: In Manual [de confessores y penitentes], loco sup[ra] cit[ato].

<sup>60</sup> Literaturverweis am Rand: De Offi[ciis], lib[er] 1.

<sup>61</sup> Literaturverweis am Rand: In Epist[ula] ad Nepos.

<sup>62</sup> Seneca (~1-65 n. Chr.): römischer Philosoph und Schriftsteller.

dass es in diesem unserem ausschweifenden Jahrhundert wieder auflebt<sup>63</sup>. Ein sehr weiser Naturphilosoph beschwerte sich einmal, *dass es Männer nicht beschäme, diese Seidengewänder wegen den sommerlichen Beschwerlichkeiten mit Leichtfertigkeit zu benützen, und die Sitten so sehr vom Tragen des Brustpanzers weggegangen seien, dass auch die Gewänder nun beschwerlich seien*<sup>64</sup>: doch nun können wir jedem Einzelnen mit Seneca sagen: *Du hast nicht wenige junge Männer mit glänzendem Bart und Haar und ganz aus der Schmuckschatulle kennengelernt, du sollst von jenen nichts Dauerhaftes erhoffen, nichts Stabiles*<sup>65</sup>. Deshalb ist wegen ihren weibischen Toilettensachen, die dem schwächeren und zarteren Geschlecht überlassen sein sollen, am Rat des hl. Thomas<sup>66</sup> festzuhalten, dass wir bei jenem, was sich allein auf die Schicklichkeit der Würde bezieht, mit dem Einfachen zufrieden sind. Die Frauen sollen verstehen, dass keine Schminke jene so beliebt macht wie Enthaltbarkeit und Mäßigkeit, bezüglich welcher der Prophet ihnen mitteilt: *Auch wenn du dich mit einem scharlachroten Tuch bedeckt hast, mit einem goldenen Halsband geschmückt und mit Augenschwärze oder mit Schminke deine Augen bemalt hast, wirst du dich vergeblich zurechtgemacht haben, deine Liebhaber blicken nämlich verächtlich herab und weisen dich sogar zurück*<sup>67</sup>. Und Petrarca<sup>68</sup> beschreibt mutig deren Gesinnung; denn welche rein sind, sagt er, lieben es, schmucklos gesehen zu werden, es ist Brauch, das Hässliche mit Farben zu verbergen<sup>69</sup>. Die Natur der Dinge wird nicht durch menschliche Kunst besiegt; auch wird sie oft gleichsam verärgert, wenn man sie zu übertreffen versucht; mit je größerer Anstrengung sie unterdrückt und verhüllt wird, desto mehr und mehr enthüllt und ragt sie heraus. Weder Farben verändern die angeborene Hässlichkeit des sterblichen wertlosen Leibes, noch Gerüche, ja vielmehr machen sie entweder auffallend oder verdächtig; daher verachten alle Frauen, die vernünftig sind, alles, was über die gemäßigte Schönheit hinausgeht, als frivol und eitel, wie nämlich Naumachius bei Stobäus<sup>70</sup> sagt:

---

<sup>63</sup> Literaturverweis am Rand: Epist[ulae Morales Ad Lucilium ] 53.

<sup>64</sup> Literaturverweis am Rand: Plinius, [Naturalis historia], lib[er] 11, c[apitulum] 27.

<sup>65</sup> Literaturverweis am Rand: Epist[ulae Morales Ad Lucilium] 115.

<sup>66</sup> Literaturverweis am Rand: [distinctio] 3, q[uestio] 51, a[rticulus] ad 3.

<sup>67</sup> Literaturverweis am Rand: Jeremias, [4, 30].

<sup>68</sup> Francesco Petrarca (1304-1374): italienischer Schriftsteller, Mitbegründer des Humanismus.

<sup>69</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] I, [De] Remed[iis] Utri[usque] Fort[unae], Dial[ogus] 20.

<sup>70</sup> Naumachius: griechischer Schriftsteller, dessen Werk bei Johannes Stobaeus zu finden ist. Stobaeus bewahrte in Auszügen zahlreiche wertvolle Schriften griechischen Autoren (u. a. aus Philosophie, Ethik und Politik).

*Die Natur hat den weiblichen Körper nicht so geschaffen,  
dass sie selbst einen Teil vorgibt,  
ein Teil von der Kunst vollendet werden soll.*

Antwort zum 1. Argument: Zuerst ist es sehr abwegig, dass dem Körper wissentlich und freiwillig dieser Schaden zugefügt wird, so dass sie, wenn sie in der Lage sind, diese Dinge auf jedem Weg zu vermeiden, sie auch alles daran setzen sollen, es zu tun, damit sie nicht nur zufällig, sondern völlig gegen ihren Willen sind: Ferner ist es gewöhnlich nicht so, dass jener Schaden so bemerkenswert ist, dass er zu großer Schuld führt. Was das Haarewaschen und das Trocknen in den Sonnenstrahlen angeht, hat dies am meisten in Italien seinen Platz, es gibt in diesen unseren Gegenden davon wenig oder gar keine Verwendung: dies zeigt auch Tertullian mit folgenden Worten: er sagt, dass sich diese sogar ihrer Nation schämen (zum Beispiel der spanischen oder italienischen, wo die meisten Menschen schwarze Haare haben), weil sie nicht als Germaninnen oder Gallierinnen geboren worden sind, so wechseln sie mit dem Haar das Vaterland.

Zum 2. Argument: Wenn sie entweder in Verachtung Gottes verwendet werden oder auf Wollust zielen, dann sind sie sicherlich nach dem hl. Thomas und nach Cajetan<sup>71</sup> von der Todsünde nicht unberührt; wenn aber aus anderen unbedeutenderen Gründen, verschulden sie sich entweder leicht oder auch auf keine Weise, wie ausführlicher für den Körper gezeigt worden ist.

Zum 3. Argument: Es ist die Meinung des hl. Thomas, dass es den Vermählten in diesem Sinne sowohl schicklich als auch gestattet ist, und im 1. Brief an die Korinther steht: *Eine Frau, welche verheiratet ist, sorgt sich um die Dinge der Welt, auf welche Art sie dem Mann gefällt*<sup>72</sup>: Und auch der hl. Augustinus schreibt zur selben Frage: Die Frauen dürfen sich allein für die Ehemänner schmücken, haben die Erlaubnis dazu, nicht die Vorschrift<sup>73</sup>. Was die Unvermählten betrifft, behaupten die meisten Kundigen der Theologie, dass diese auf diese Weise auch keinen schweren Verstoß begehen, wie sich in unserer Schlussfolgerung zeigt: Der sehr gelehrte Cajetan meint aber, Halensius und Angelus hätten sich vor Furcht hin und her gewendet, wo kein [Grund zur] Furcht

---

<sup>71</sup> Literaturverweis am Rand: [distinctio] 22, q[uestio] 169, a[rticulus] 2, in conclus[io].

<sup>72</sup> Literaturverweis am Rand: loc[o] supra cit[ato], cap[itulum] 7.

<sup>73</sup> Literaturverweis am Rand: Epist[ula] 73 ad Possid[ium].

war, da sie nämlich die Natur der Todsünde nicht erkannt hätten<sup>74</sup>.

Zum 4. Argument: Da das weibliche Geschlecht, und ganz besonders im Kindesalter, ein sehr feuchtes Gehirn hat, was niemandem, selbst in der Medizin Unerfahrenen unbekannt ist, haben die Ringe bei ihnen keinen geringen Gebrauch, welche viele zum Weinen neigende, salzige und seröse Säfte zu den Augen rufen, die dort merklich schaden, welcher Zufluss von diesen kleinen Verletzungen, wie durch eine fortbestehende Fontanelle, abgewendet und mit großem Vorteil anderswohin abgelenkt wird: wenn diese Gründe nicht dahinter stecken, werden es die Sitten des Vaterlandes vielleicht rechtfertigen, dass das nicht mit Hochmut oder eitler Prahlerei verbunden wird.

## **2.2 Kommentar zu Kapitel 14**

Im Folgenden sollen nun die inhaltlichen Aspekte des eben angeführten Kapitels zur medizinischen Kosmetik unter Berücksichtigung des historischen Kontextes kommentiert werden.

### **2.2.1 *Ars oratoria* als Teil des medizinischen Kompetenzfeldes**

Ästhetisches Bewusstsein und das wissenschaftliche Interesse an der Schönheitschirurgie war für die Entwicklung und Etablierung der medizinischen Kosmetik in der frühen Neuzeit richtungsweisend. Das lange Zeit vorherrschende Modell einer idealen Schönheit, das auf die naturphilosophischen Schriften von Aristoteles (384-322 v. Chr.) gründete und später von Galen (129-210/16 n. Chr.) übernommen und erweitert wurde, fand nicht nur in sämtliche medizinethische Theorien Eingang, sondern war auch Fundament eines weit verbreiteten philosophischen Diskurses. Gemäß der aristotelischen Definition, die er in seinem Werk *De partibus animalium*<sup>75</sup> beschrieb, war Schönheit in der naturgegebenen Zweckmäßigkeit des Körpers begründet und resultierte aus seiner optimalen Konstitution, seiner gemäßigten Form und dem harmonischen Zusammenspiel der einzelnen Körperteile. Galen ergänzte diese Ansicht mit dem zusätzlichen Aspekt der sinnlichen Wahrnehmung des

---

<sup>74</sup> Literaturverweis am Rand: [distinctio] 22, q[uestio] 169, art[iculus] 2.

<sup>75</sup> Aristoteles: *De partibus animalium*.

Betrachters. So war die Wahrnehmung von echter Schönheit eine Einheit aus rationaler Erkenntnis der Funktion und gleichzeitiger Empfindung von angenehmen Sinneseindrücken. Aufgabe des Arztes war es nun, die körperliche Verfassung seines Patienten wahrzunehmen und physische Makel zu diagnostizieren, um den Gesundheitszustand und damit die natürliche Ästhetik wiederherzustellen oder zu erhalten. So beginnt auch Boudewyns *Conclusio* mit der Versicherung Galens, seine ärztliche Tätigkeit allein in den Dienst der Medizin gestellt und Medikamente ausschließlich zur Heilung eines Kranken verordnet zu haben. Die *ars ornatioria* als Gegenstand der Medizin unterscheidet er somit klar von jenen kosmetischen Künsten, die dem Zweck der künstlichen Schönheitspflege dienten und dem Bereich der negativ konnotierten *ars comptoria* angehörten. Der Fokus der ärztlichen Intervention richtete sich in diesem Sinne einerseits auf die Behandlung von Krankheiten mit kosmetischen Folgeerscheinungen (wie z. B. der endemischen Syphilis), jedoch spielte auch die Eliminierung anderer physischer Makel eine wichtige Rolle, die nicht in das subjektive Bild eines vollkommenen Körpers passten. So waren nicht nur Schrammen und Sommersprossen, sondern auch Missbildungen, Über- und Untergewicht Thema unter den Ärzten und Gelehrten. Wie Boudewyns versichert, sei dieser Bereich der medizinischen Kosmetik durchaus legitim und verbiete jegliche moralische Verurteilung von Arzt oder Patient.

Mit der Erwähnung der Schuldfrage des Patienten stellt er neben der Sichtweise der Medizin auch die Perspektive der Betroffenen ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Anlass dafür mag eine damals wachsende Klientel gewesen sein, die vermehrt medizin-kosmetische Maßnahmen einforderte, um aufgrund irgendwelcher äußerlichen Makel der gefürchteten gesellschaftlichen Stigmatisierung zu entgehen. Der Leidensdruck der Patienten rückte zunehmend in das Blickfeld der Ärzte und wurde vor allem mit der Etablierung der plastischen Chirurgie im 16. Jahrhundert thematisiert<sup>76</sup>. Eines der wichtigsten chirurgischen Verfahren war u. a. die von Boudewyns angesprochene Rhinoplastik. Gierolamo Mercuriale beschrieb diese Intervention als Ersatz eines verunstalteten oder fehlenden Glieds, z. B. infolge einer Kriegsverletzung, im Sinne eines prothetischen Konstruktes. Auch ästhetische Eingriffe an Ohren und Lippen werden erwähnt<sup>77</sup>. Die zum Teil sehr detaillierten Beschreibungen dieser Operationen,

---

<sup>76</sup> Vgl. Gadebusch Bondio, Mariacarla: *Medizinische Ästhetik* [...], S.130.

<sup>77</sup> Ebd., S. 133 ff.

die sich gewöhnlich über mehrere Wochen hinzogen und mit erheblichen Schmerzen verbunden waren, lassen deutlich werden, welche Strapazen die Menschen in der Hoffnung auf ein schöneres Körperbild über sich ergehen ließen.

Über das ärztliche Anliegen, äußerliche Verunstaltungen aufgrund einer Krankheit oder Verletzung zu beseitigen, äußerte sich auch Cardano (1501-1576), ein Zeitgenosse Mercuriales, der aber das traditionelle galenische Modell kritisch hinterfragte. Zwar teilte er die Überzeugung, der Arzt habe bei ästhetischen Fragen dem Patienten zur Seite zu stehen, jedoch empfand er nicht alle körperlichen Makel (z. B. Sommersprossen) als störend. Er stellte vielmehr den Anspruch, sie in das Gesamtbild eines Menschen zu integrieren<sup>78</sup>.

### **2.2.2 Das Ideal der gemäßigten Schönheit**

Um genauere Grenzen hinsichtlich der Indikationsstellung medizinästhetischer Eingriffe festzulegen, die primär dazu dienen sollen, „die Güter des Körpers zu bewahren und zu fördern“<sup>79</sup> (Mercuriale), hebt Boudewyns nochmals den Unterschied zwischen „echter“ und „falscher“ Kosmetik hervor. Dabei werden die Frage um die Berechtigung der Schminkekunst und Gründe für deren Verurteilung erläutert. Im anschließenden Absatz soll dann auf die Relevanz gewisser gesundheitlicher Risiken und Nebenwirkungen der Kosmetik Bezug genommen werden.

Wie in den oberen Ausführungen bereits zum Ausdruck kam, stand die *ars comptoria*, die der Kaschierung des natürlichen Körperbildes mit seinen 'unschönen' Merkmalen diene, nicht primär im Fokus der Medizin und wurde in den akademischen Kreisen als schlechte Kunst abgewertet, da sie der Vorstellung von Natürlichkeit und von physischer Harmonie entgegenstand. Diese Harmonie entstand nach damaliger Auffassung aus der Einheit der höchsten Güter Gesundheit, Kraft und Schönheit, die schon Galen postulierte, aber auch durch Maß und Symmetrie der Körperteile, die in guter Proportion zueinander stehen sollten. Dagegen wurden alle Extreme, wie z. B. ausgeprägte Fettleibigkeit, im Allgemeinen abgelehnt. Ebenso galten körperliche Ausschmückungen und Verzierungen als Ausdruck des Übermaßes. Der Kirchenlehrer Hieronymus (347-420 n. Chr.) beispielsweise verurteilte streng die Selbstdarstellung einer Person, welche Schmuck an sich trägt, und unterstellte ihr die unlautere Absicht,

---

<sup>78</sup> Vgl. Gadebusch Bondio, Mariacarla: *Medizinische Ästhetik* [...], S. 107-108.

<sup>79</sup> Gadebusch Bondio, Mariacarla: *Medizinische Ästhetik* [...], S. 98.

Aufmerksamkeit auf sich ziehen zu wollen. Dabei drohte er sogar mit der Bestrafung des ewigen Gerichts. Die Verfälschung der natürlichen Schönheit durch Schminke, Schmuck oder auch besonderer Kleidung widersprach nach kirchlicher Ansicht dem göttlichen Plan einer vollkommenen Schöpfung, wie außerdem der Kirchenvater Cyprian (†1278 n. Chr.) meinte. Thomas von Aquin (1225-1274), der sich mit der sinnlichen Wahrnehmung des Schönen auseinandersetzte und den Anblick eines ästhetischen Objektes als Genuss „primär optischer Art“<sup>80</sup> beschrieb, sowie der Dominikaner Thomas Cajetan (1469-1534) waren dagegen der Meinung, dass es sich bei der Hinwendung zur Kosmetik nur um eine verzeihliche Schuld handle, solange sie nicht Prahlerei und falschem Ruhm diene. Andere Autoren gingen sogar soweit, dass sie nicht einmal die laszive Form der Schminkkunst als verwerflich erachteten und somit der *ars comptoria* eine berechtigte Stellung in der Gesellschaft einräumten. Solche Ansichten waren aber eher außergewöhnlich und durchaus nicht von der Allgemeinheit anerkannt. Die Frage um Schuld und Sündhaftigkeit bei dem Wunsch, sich mit einem schönen Körperbild zu präsentieren und beim Betrachter Wohlgefallen auszulösen, wurde also divergent beantwortet und forderte von Boudewyns eine persönliche Bewertung. Er verurteilte die Schminkkunst nicht grundsätzlich, sondern differenzierte einerseits hinsichtlich der Motive und andererseits des Ausmaßes, mit dem sich vor allem die Frauen der Kosmetik bedienten. Für ihn waren die Bemühungen um ein ästhetisches Körperbild nachvollziehbar, sofern sie nicht irgendwelchen minderwertigen Absichten dienten. Von allen Ausschmückungen aber, die auf Wolllust zielten, in Verachtung Gottes geschahen oder über das rechte Maß hinausgingen, sei aus medizinischer Sicht Abstand zu nehmen, da diese Intentionen einer Todsünde entsprachen. Mäßigkeit blieb somit ein Leitkriterium in der ärztlichen Entscheidungsfindung für oder gegen kosmetische Interventionen. Zusätzlich wird noch zwischen verheirateten und unverheirateten Frauen unterschieden (s.u.).

An dieser Stelle ist anzumerken, dass mäßige Körperpflege aus Respekt vor dem eigenen Körper grundsätzlich eine lobenswerte Tugend war. Dass das Maß der Mitte jedoch nach damaliger Auffassung manchmal überschritten und der Wert der körperlichen Unversehrtheit auch von Seiten der Ärzte verletzt wurde, soll nun anhand des nächsten Abschnittes verdeutlicht werden.

---

<sup>80</sup> Gadebusch Bondio, Mariacarla: *Medizinische Ästhetik* [...], S. 103.

### 2.2.3 Der Aspekt der Körperverletzung bei kosmetischen Verfahren

Die Sorge um gesundheitliche Schäden, die auf verschiedene Weisen durch Verschönerungsmaßnahmen entstehen konnten, fand in der medizinethischen Diskussion durchaus ihre Berücksichtigung. Da die Verantwortung des Arztes primär darin lag, den Gesundheitszustand der Patienten zu verbessern und Krankheiten vorzubeugen, galt es, die Empfehlung zu kosmetischen Verfahren aus medizinischer Sicht zu überdenken, wenn der Patient wegen möglicher Nebenwirkungen in seiner Konstitution beeinträchtigt werden könnte. Es war durchaus bekannt, dass z. B. chemische Substanzen, die bei der Zubereitung von Kosmetika verwendet wurden, toxische Eigenschaften hatten. Als Beleg dient hier die Stellungnahme des Tertullian (3. Jh. n. Chr.) zu Beginn des Kapitels, der Haarfärbemittel und Tinkturen als schädlich klassifizierte und darum eine Abwägung von ästhetischem Nutzen und gesundheitlichen Folgen verlangte. Die *ars comptoria* teilte er außerdem der „Sphäre weiblicher Betätigung“<sup>81</sup> zu. Als weiteres Exempel für die Missachtung des Ideals der physischen Unversehrtheit zugunsten des äußeren Erscheinungsbilds nennt Boudewyns das Tragen von Ohrringen. Das Durchstechen des Ohrläppchens wurde nicht nur aus ästhetischen Gründen abgelehnt, sondern es wurde den Frauen sogar Selbstverstümmelung vorgeworfen, wie wir dem vierten Argument entnehmen können. Plinius der Ältere (†79 n. Chr.) kritisierte, dass dieser mit Schmerzen verbundene Eingriff, der damals natürlich auch nicht unter sterilen Bedingungen vonstatten ging, einem für ihn nicht nachvollziehbaren hohen ästhetischen Anspruch entspringe und Haar- und Halsschmuck wohl nicht genügten, um dem erwünschten Bild zu entsprechen.

Schließlich kommt anhand einer kurzen Episode sehr eindrücklich das Leid zum Ausdruck, das manche Frauen bei gewissen Prozeduren erdulden mussten. Boudewyns erzählt von einer Bediensteten, die sich einer extremen körperlichen Tortur aussetzt, um das erwartete Schönheitsideal beim Tanzen zu erfüllen. Sie wurde einer Schröpfkur mit 48 Gefäßen unterzogen, wodurch ihrem Körper so viel Blut entzogen wurde, dass sie sich wegen ihrer vornehmen Blässe von den anderen abhob. Es verwundert natürlich nicht, wie sehr diese Maßnahme ihre Konstitution und ihre Kräfte beeinträchtigte.

Obwohl solche radikalen Maßnahmen nicht verbreitet waren und keinesfalls auf

---

<sup>81</sup> Gadebusch Bondio, Mariacarla: *Medizinische Ästhetik* [...], S. 99.

allgemeine Zustimmung stießen, bleibt dennoch die Frage ungeklärt, ob kosmetische Anwendungen prinzipiell aufgrund ihrer gesundheitlichen Risiken abzulehnen sind. Boudewyns äußert hier seine Bedenken, ob der Schädlichkeit von Substanzen tatsächlich so große Bedeutung beigemessen werden kann. Außerdem dürfe man nicht unterstellen, dass man den Körper freiwillig und mit vollem Bewusstsein einer Gefahr aussetze. Ebenso seien gewisse kosmetische Verfahren, wie z. B. die Haarpflege, nur typisch für bestimmte Regionen und in anderen Gebieten gar nicht verbreitet, was ein allgemeines Urteil überhaupt nicht zulassen würde.

### **2.2.4 Schönheit als Instrument der Verführung**

Dass nicht nur solche radikalen Praktiken mit Skepsis betrachtet wurden, wie am eben genannten Beispiel gezeigt wurde, sondern auch weniger extreme „Ausschweifungen“ unter den Frauen verrufen waren, stand schon in den prophetischen Büchern des Alten Testaments, wo Jesaja mit strengen Bestrafungen Gottes drohte, wenn sich die „genusssüchtigen Frauen“ mit irgendwelchen Schmuckstücken (darunter fielen auch Stirnbänder, Halsbänder, Überwürfe, Täschen, etc.) verzierten und sich auf diese Weise ihrer Umgebung präsentierten, wobei sie „[...] beim Gehen hochrecken den Hals und ihre Augen verdrehen [...]“<sup>82</sup>. Auch der schon erwähnte Hieronymus stellte die *ars comptoria* ins Licht des „unzüchtigen Gemüts“. Er unterstellte denjenigen, die sich ihrer bedienten, unchristliches und moralisch verwerfliches Verhalten, das der Verführung und dem Erwecken von unerlaubten Leidenschaften diene. Aus diesem Grund wurde den Männern geraten, den Blick von diesen Frauen fernzuhalten. Denn sie fürchteten durchaus die Gefahr, sie könnten diesen Schönheiten verfallen, wie es wohl Holofernes passiert sei. Der Feldherr des Assyrenkönigs war nämlich mit seinem Heer ausgezogen, um die Staaten in Vorderasien zu unterwerfen. Nachdem er viele Gebiete verwüstet hatte, belagerte er die Stadt Betylua. Eines Abends schlich sich die reizende Judit aus Betylua ins Lager der Feinde, wo es ihr aufgrund ihrer Schönheit gelang, bis zu Holofernes vorzudringen. Geblendet von ihren Reizen ließ er sich mit gutem Wein verführen, bis er so betrunken war, dass Judit ihn unversehens enthauptete. Somit bewahrte sie ihr Volk vor dem Untergang<sup>83</sup>. Der

---

<sup>82</sup> Hamp, Vinzenz, Kürzinger, Josef, Stenzel, Meinrad (Hrsg.): *Die heilige Schrift des neuen und alten Testaments*, Isaias 3, 16, S. 875 (AT).

<sup>83</sup> Ebd., Judit 1-16, S. 546-564 (AT).

Ratschlag, aufgrund der Gefahr weiblicher Sinnlichkeit den geschminkten und geschmückten Frauen keine Aufmerksamkeit zu schenken, nimmt sogar beinahe drohenden Charakter an, als der Kirchenlehrer Ambrosius (339-397 n. Chr.) im zweiten Argument zitiert wird, sie seien die Wohnstätte von bösen Geistern aus der Unterwelt. Wie Boudewyns anhand der Stellungnahme von Thomas Cajetan aufzeigt, könne allerdings nicht grundsätzlich diese direkte Verbindung zwischen ästhetischem Bewusstsein und einer unmoralischen Intention hergestellt werden. Wohl war die Beschäftigung mit Verschönerungen und Verzierungen zuweilen Ausdruck des Interesses, einem Mann schöne Augen zu machen, doch könne diese Beobachtung nicht ohne weiteres auf alle Frauen übertragen werden.

Aber nicht nur der Aspekt der beinahe unheimlich anmutenden Verführung, sondern auch der einfache Wunsch, mit Anmut und einer schönen Gestalt dem Ehepartner oder dem Freund zu gefallen, wurde teilweise scharf kritisiert. Selbst hier galt der Vorwurf, aus Prahlerei und falschem Ehrgeiz nicht dem Ideal der Natürlichkeit zu entsprechen. Besonders die Vertreter der kirchlichen Lehre waren der Meinung, dass jede Verzierung überflüssig sei. Der Theologe Alexander Alensis (†1245) beispielsweise vertrat diesen Standpunkt sehr deutlich, indem er seine stark ablehnende Haltung gegenüber Schminke zum Ausdruck brachte. Der Einwand, dass man es jedoch nicht generell allen Frauen untersagen sollte, sich der Kosmetik hinzuwenden und sich mit ihrem Äußeren zu beschäftigen, wird an mehreren Textstellen anhand der Zitate von Augustinus („...haben die Erlaubnis...“) und Thomas von Aquin („...den Vermählten (...) gestattet...“), sowie anhand einer Bibelstelle aus dem Alten Testament („...auf welche Art sie dem Mann gefällt“<sup>84</sup>) hinzugefügt.

Ein zusätzliches Kriterium war hier die Unterscheidung von verheirateten und ledigen Frauen. Die mildere Einstellung gegenüber verheirateten Frauen mochte daher rühren, dass die Institution der Ehe einen angemessenen Rahmen vorgab, in dem schlechte Motive wie die Verführung von Männern weniger Raum hatten. Die Forderung an alle Ledigen hingegen, sich so zu verhalten, „wie sie Gott gefallen“ (Augustinus), implizierte die Aufrechterhaltung ihrer echten Natur und untersagte eine Verfälschung ihres natürlichen Körperbildes. Diese Haltung spiegelte sich auch in den prophetischen Büchern bei Jeremias wieder, welcher die Zwecklosigkeit und

---

<sup>84</sup> Hamp, Vinzenz, Kürzinger, Josef, Stenzel, Meinrad (Hrsg.): *Die heilige Schrift des neuen und alten Testaments*, 1 Korinther 7, 34, S. 223 (NT).

Verachtung weiblicher Ausschmückungen zum Gefallen ihrer Liebhaber beschrieb: „Umsonst machst du dich schön!“<sup>85</sup>. Allerdings kommt in der Schlussfolgerung Boudewyns zum Ausdruck, auch den Unvermählten nachsichtig zu sein.

Der Streit um die *ars comptoria* und ihren hintergründigen Motivationen kommt aber zu keiner eindeutigen Lösung. Tendenziell ist der Standpunkt erkennbar, dass der Körperschmuck Ausdruck eines natürlichen Bedürfnisses nach Schönheit ist und darum toleriert werden sollte. Die Degradierung der *ars comptoria* zum gefährlichen Instrument der Verführung wäre somit an dieser Stelle nicht haltbar. Man könnte dieses Kapitel auch mit der Stellungnahme des venezianischen Arztes Giovanni Marinello abschließen: „Die Attraktivität der Frauen habe nicht nur mit der Gesundheit zu tun, sondern erhalte schließlich die Menschheit!“<sup>86</sup>

### 2.2.5 Das maskuline Schönheitsideal

Gemäß der galenischen Definition eines gesunden und schönen Köpers, welche alle nachfolgenden medizinphilosophischen Theorien nachhaltig beeinflusste, war die physische Kraft essenzieller Bestandteil der natürlichen Vollkommenheit. Ein maßvoller athletischer und kraftvoller Körper, der durch angemessenes Training zu erreichen ist<sup>87</sup>, war Inbegriff der perfekten Gestalt, aus der schöne, harmonische Bewegungen hervorgingen. Nur aus dem Zusammenspiel von guter Proportion und Dynamik resultierte schließlich das gebührende Verhalten einer Person. Ziel war also ein völlig ausgeglichener Zustand am Höhepunkt der Schaffenskraft, den die Griechen als εὐεξία (=Wohlbefinden) bezeichneten. Die weibliche Schönheit in ihrer zarten und weichen Gestalt wurde dagegen als Schwäche deklassiert. Erst viel später mit dem Beginn der Aufklärung setzte sich das Vorbild der grazilen und zierlichen Form durch. Der feminine Körper als Ausdruck einer „feinsinnigen Seele“<sup>88</sup> und einer ausgeprägten Empfindsamkeit stellte einen starken Kontrast zum lange vorherrschenden maskulinen Körperideal dar. Die im 16. Jahrhundert beginnende Neubewertung der Ästhetik und die Verbreitung des kosmetischen Wissens in Mitteleuropa gab somit Anlass zur Sorge um das Verweiblichen des männlichen Wesens. Dass nämlich die Bemühungen um ein

---

<sup>85</sup> Hamp, Vinzenz, Kürzinger, Josef, Stenzel, Meinrad (Hrsg.): *Die heilige Schrift des neuen und alten Testaments*, Jeremias 4, 30, S. 933 (AT).

<sup>86</sup> Bergdolt, Klaus: *Das Gewissen der Medizin* [...], S. 170.

<sup>87</sup> Vgl. Gadebusch Bondio, Mariacarla: *Medizinische Ästhetik* [...], S. 53.

<sup>88</sup> Sander, Sabine: *Die dreißig Schönheiten der Frau – Ärztliche Ratgeber der frühen Neuzeit*, S.53.

gediegenes und gepflegtes Erscheinungsbild alles andere als nur Frauensache war, wird anhand der Diskussion um die Sommergarderobe der Männer angesprochen. An dieser Stelle wird auch Seneca angeführt, der die Generation junger, schönheitsbewusster Männer verurteilt, von denen man nichts Stabiles erwarten könne. Anhand einer Stellungnahme des Thomas von Aquin wird dann deutlich, dass dieses Bewusstsein der Aufrechterhaltung der bürgerlichen Würde diene, wobei das Maß gewahrt werden solle. So kommt neben dem Aspekt des persönlichen Wohlbefindens die Bedeutung des gepflegten äußeren Erscheinungsbildes in der Gesellschaft zum Tragen.

### **2.2.6 Schönheit von innen versus äußere Farce**

Im Zuge des bemerkenswerten Umbruchs im 16. und 17. Jahrhunderts blieben vor allem in den akademischen Kreisen die kritischen Stimmen nicht aus. Ganz unbeachtet der inzwischen meist anerkannten medizinischen Indikationen für chirurgische oder konservative Interventionen wird an der *ars comptoria* weiterhin scharfe Kritik geübt. Die Vertuschung äußerer Makel sei nur der vergebliche Versuch einer Verschönerungsmaßnahme, wobei „weder Farben (...) noch Gerüche“ an den erwünschten Zustand der physischen Vollkommenheit herankämen und die unschönen Spuren nur verdeckten.

Boudewyns betont in seiner Antwort zum zweiten Argument die Notwendigkeit der Achtung vor Gott und verurteilt die Intention der Wollust als Todsünde. Ansonsten zeigt Boudewyns eine offene Gesinnung, indem er zu Beginn seiner *Conclusio* von den Ärzten keine Unterlassung von Maßnahmen fordert, die nicht primär im Dienst der Gesundheitsförderung bzw. der *ars oratoria* stehen und damit dem Bereich der medizinischen Kosmetik angehören. Damit erteilt er eine indirekte Erlaubnis, unter Berücksichtigung der genannten Aspekte, „Kosmetika oder irgendetwas, was der Zierde dient“, zu verschreiben.

### **3 Der Diskurs über Empfängnisverhütung und Abtreibung**

Neben dem frühneuzeitlichen Bestreben, medizinisches Wissen anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erweitern und zu validieren, bestand die strenge Forderung nach ethischer Reife und Reflexion von Ärzten<sup>89</sup>. Dieser Anspruch galt besonders in den Bereichen ärztlichen Handelns, in denen religiöse und ethisch-moralische Aspekte im Rahmen medizinischer Interventionen eine große Rolle spielten. Einer dieser Bereiche war die Frage um das Verfügungsrecht zu Beginn menschlichen Lebens. Die gesellschaftliche Relevanz der Themen Kontrazeption und Abtreibung begründete die Notwendigkeit, sich aus medizinethischer Perspektive dieser Problematik zu stellen und sich mit ihr auseinanderzusetzen. In den vorliegenden Texten werden nun verschiedene Argumente zur Sprache kommen, die Boudewyns in der Debatte um die Legitimität von Kontrazeption und Abtreibung herangezogen, um eine umfassende Betrachtung zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zeitzeugnisse der von ihm rezensierten Autoren zum Teil von unterschiedlichen Interessen und Überzeugungen getragen waren und immer auch einen Spiegel ihrer Zeit, Kultur und Religion darstellen. Boudewyns erklärt jedoch nicht so sehr die historischen Entwicklungen und Zusammenhänge mit ihren typisch epochenspezifischen Merkmalen, sondern legt seinen Schwerpunkt auf die Diskussion ethischer Gesichtspunkte, die er mit passenden Stellungnahmen bekannter Autoritäten unterlegt. Im Hintergrund steht dabei immer die Frage, ob Ärzte bei empfängnisverhütenden oder abortiven Maßnahmen beraten oder praktisch tätig werden dürfen.

Anhand seiner Argumentationsweise wird dem Leser klar ersichtlich, dass seine Ansichten hier sehr deutlich von der katholischen Moraltheologie geprägt waren. Seine Thesen, Antithesen und persönlichen Urteile stehen in starker Anlehnung an die traditionelle kirchliche Dogmatik, wobei anzunehmen ist, dass er mit der zeitgenössischen ethischen Debatte sehr vertraut gewesen war. So wird sich auch der Schwerpunkt der anschließenden Kommentare auf die Darstellung von theologischen Zusammenhängen richten, da diese als Grundlage für seine medizinethischen Entscheidungen dienten.

Um diese komplexe Thematik übersichtlich zu gestalten, sollen die beiden

---

<sup>89</sup> Vgl. Bergdolt, Klaus: *Das Gewissen der Medizin [...]*, S. 83-84.

Themengebiete getrennt diskutiert werden. Zuerst wird das Thema Kontrazeption behandelt und im Anschluss das Kapitel über Abtreibung. Die Kommentare folgen jeweils den wortgetreuen Übersetzungen Boudewyns Argumentation.

### **3.1 Übersetzung des Kapitels 23 über Empfängnisverhütung**

#### **FRAGE 23.**

*Ob ein Arzt zuweilen eine Empfängnis verhindern darf?*

Argument 1: Es scheint so, denn die Ehe ist nicht allein eine Einrichtung, um Nachkommen zu zeugen, sondern gemäß des hl. Thomas und allen Theologen zur gegenseitigen Hingabe, Unterstützung und als Heilmittel gegen das Verlangen: und darum sagt der Apostel deutlich: *Zur Vermeidung von Unzucht habe ein jeder seine Ehefrau und eine jede ihren Ehemann.*<sup>90</sup> Diese Grenzen können gezogen werden, unabhängig davon, dass irgendeine Zeugung stattfindet, folglich scheint es, dass dies verhindert werden kann, bei dessen Fehlen auch die Ziele einer Ehe beibehalten werden können.

2. Niemals wird die Zeugung einer Nachkommenschaft sicherer verhindert als durch die Enthaltbarkeit vom Vollzug der Ehe, da ja jene Enthaltbarkeit zwischen Verheirateten nicht nur erlaubt ist, sondern die Ehe gemäß dem Magister Sententiarum<sup>91</sup> und dem hl. Thomas ohne fleischliche Vereinigung heiliger ist; also wenn es erlaubt ist, ein größeres und sichereres Hindernis zu errichten, wird auch ein weniger sichereres erlaubt sein, z. B. mit Hilfe von Unfruchtbarkeit besorgenden Heilmitteln.

3. Eine gewisse Tochter des Königs der Spanier und die Gattin des Königs von England, wissend und sehend, dass jeder königliche Nachkomme in einer Irrlehre erzogen wird, empfand Schmerzen aus dem Herzen, sooft sie wahrnahm, dass sie empfangen hatte, weil sie sagte, dass sie wieder ein kleines Kind der Hölle zutragen

---

<sup>90</sup> 1 Korinther, 7, 2.

<sup>91</sup> Petrus Lombardus (~1100-1160), Ehrentitel *Magister Sententiarum*, gemäß seines Hauptwerks *Sententiae*. Dieses Werk war grundlegend für die Theologie der Scholastik. Die Kommentare der Sentenzen, u.a. von Albertus Magnus und Thomas von Aquin, bildeten später die wichtigsten Schriften der mittelalterlichen Kirchenlehre.

Literaturverweis am Rand: [Sententiae], lib[er] 4, dist[inctio] 26, § G. suppl. 42, art[iculus] 4.

werde und es deshalb besser wäre, wenn jener Mensch nicht geboren wäre; folglich war es ihr selbst in einem solchen Fall erlaubt, die Empfängnis und dadurch größeres Übel zu verhindern.

4. Wenn wir verpflichtet werden, jede Ungerechtigkeit und Sünde abzuwenden, können wir unerlaubterweise auch das verhindern, womit diese untrennbar verbunden sind; aber Ungerechtigkeit und Sünde sind unausweichlich mit der menschlichen Empfängnis verknüpft, gemäß jenem Psalm *Siehe da, ich bin nämlich in Unrecht empfangen worden und in Sünde hat mich meine Mutter empfangen*<sup>92</sup>, also dürfen wir Empfängnis verhüten.

5. Der gemeinsamen Meinung der Theologen zufolge ist es erlaubt, in gewissen Fällen für eine Abtreibung zu sorgen, aber es scheint ein größeres Übel zu sein, eine schon geformte Leibesfrucht abzustoßen, als die Empfängnis zu verhindern, also ist wenigstens in jenen Fällen, in denen die größere Maßnahme erlaubt ist, auch die kleinere erlaubt.

ABER DAGEGEN handelt jener Satz des zweiten Buchs des heiligen Augustinus über die Sitten der Manichäer. *Eine Ehe besteht nicht da, wo Mühe darauf verwandt wird, dass die Frau nicht gebärt*<sup>93</sup>.

## CONCLUSIO.

*Es ist auf keine Weise erlaubt, mit Hilfe von Medikamenten eine Empfängnis zu verhüten.*

Die Natur, welche vorsorgt, dass keine Tierart zugrunde geht, was wegen der Schwäche des Körpers oder eines sehr kurzen Lebens oder der Erbeutung durch Kräftigere geschehen kann, hat für diese alle als eine Gegenmaßnahme des fortwährend drohenden Untergangs die ergiebige Zeugung erdacht, sagt Pergamenus<sup>94</sup>. Daher ist so allen die Erhaltung jedes einzelnen ihrer Art naturgegeben, so dass sich nicht nur die Tiere freuen ihr Ebenbild zu gebären; sondern es breitet sich der Wunsch des sich Fortpflanzens auch

---

<sup>92</sup> Psalm 51,7.

<sup>93</sup> Augustinus, De Moribus Manichaeorum, lib. 2.

<sup>94</sup> Galen von Pergamon.

Literaturverweis am Rand: Lib[er] 14, De Usu Part[ium].

bei empfindungslosen Geschöpfen aus. Deswegen bringen Bäume Früchte und Kerne, der Lorbeerbaum Beeren, der Efeu Fruchtbüschel und jedes einzelne, jedes winzige Kräutlein einen Samen hervor, um sich mit einem Setzling als Erbe, die Kinderlosigkeit der sterbenden Pflanzen besiegend, gleichsam unsterblich auf die auf diese Weise fortgesetzte Nachfolge zu machen. Vielleicht von dieser Überlegung bewegt hat jener große Mercurius Trismegistus<sup>95</sup>, der von Lactantius Firmianus unter den Sibyllen und Propheten angeführt ist, geschrieben, wie wir schon an anderer Stelle berichtet haben: Dass die Zeugung der Kinder in den Augen der Weisen das Hauptziel im Leben sei: dass diese sich in Wahrheit im höchsten Unheil von allen und in Gottlosigkeit befinden, welche ohne Kinder aus dem Leben scheiden. Daher galt es so schmachvoll, durch Hilfsmittel im Unterleib noch kinderlos zu sein, dass sie sogar wünschten, dem Vorwurf der Unfruchtbarkeit mit dem Tod zuvorzukommen; und darum sagt Martial<sup>96</sup>, als wenn sich auch die unvernünftigen Wesen selbst abwendeten:

*Ungern pflügt der Stier auf unfruchtbaren Gefilden.*<sup>97</sup>

Und Jesaja droht dem frevelhaften Babylon als Gesamtheit aller Übel an:

*Kommen eines Tages plötzlich diese zwei zu dir, die Unfruchtbarkeit und der Witwenstand, ist natürlich die Not bereitet und die Glückseligkeit kläglich, wenn sie einen Erben der Reichtümer nicht finden.*<sup>98</sup>

Aber noch dazu ist die menschliche Frevelhaftigkeit in dieser verdorbenen Zeit so fortgeschritten, dass man es für ehrenvoll hält, heimlich zu sündigen und sich doppelt mit Frevel zu beflecken und die Strafe für Hurerei durch Unfruchtbarkeit abwenden zu können:<sup>99</sup>

*Und es liegt kaum irgendeine Wöchnerin in einem goldgeschmückten Bett, soviel vermögen deren Künste, so viel die Arzneien, die unfruchtbar machen.*<sup>100</sup>

Allerdings wird die Empfängnis, lässt man einfache wie gemischte Mittel alle beiseite, welche auf natürliche Weise die Unfruchtbarkeit erzeugen, besonders auf diese beiden Arten verhindert: erstens, wenn man der natürlichen Art des Beischlafs so entgegenwirkt, dass aus der Natur des Getanen keine Zeugung folgen kann, welches

<sup>95</sup> Hermes Mercurius Trismegistus, Verfasser der Hermetischen Schriften, bestehend aus 18 Traktaten, u.a. Teil I, *Der Göttliche Pymander*.

Literaturverweis am Rand: in Pymand[er].

<sup>96</sup> Martial (40-104 n. Chr.): römischer Dichter.

<sup>97</sup> Martial, Epigramme, lib. I, 107.

<sup>98</sup> Literaturverweis am Rand: [Jesaja], cap[itulum] 47, [9].

<sup>99</sup> Literaturverweis am Rand: Stob[aeus], tit[ulus] 75.

<sup>100</sup> Literaturverweis am Rand: Juvenal, [Satiren VI, 592-595].

Zusammenkommen man vielleicht als eine Art Arglist verstehen kann (abgesehen vom Samenerguss außerhalb des dazu bestimmten Gefäßes, was ich als Verunreinigung verstehe). Wenn die Frau zweitens sofort nach dem Beischlaf uriniert, sich aufrichtet oder etwas anderes macht, wodurch sie den aufgenommenen Samen ausstößt. All diese Dinge sind gemäß dem gemeinsamen Sinn der Theologen eine Todsünde, wenn sie aus einer schlechten Absicht heraus vonstatten gehen, andernfalls ist deswegen eine Frau nach dem Liebesakt nicht verpflichtet, sich länger vom Urinieren oder einer bequemen Körperhaltung zurückzuhalten, wie z. B. Sanchez<sup>101</sup>, Gabriel, Petrus von Soto<sup>102</sup> und Enriquez<sup>103</sup> lehren. Und keinesfalls darf Angelus mit der Äußerung *Schuld Nr. 27*<sup>104</sup> angehört werden, wenn er sagt: dass behauptet werden kann, dass es nicht immer eine Todsünde sei, wenn eine Frau den Samen auf eine von den genannten Weisen aus einem rechtmäßigen Grund herausstößt, weil es kein Grund rechtfertigen kann, dass der Samen um seinen eigentlichen Zweck gebracht wird, und dieselbe Meinung fügen Paludanus<sup>105</sup> und Sylvester<sup>106</sup> unberechtigt an.

Am schlimmsten von allen, wodurch Empfängnis zu entgehen gesucht wird, ist die Art, wenn es durch einen Trank oder eine unfruchtbar machende Arznei geschieht, da ich es für unzweifelhaft halte, dass es immer und überall eine Todsünde ist: und im Kapitel *Si aliquis*<sup>107</sup> wird kurz abgehandelt, dass jener als Mörder verstanden wird, welcher einen Trank dieser Art einschenkt, weil der Samen des anderen Teils durch den dargebotenen Dienst vom Zweck der natürlichen Zeugung abgehalten wird, denn jenen in das verdorbene und nicht empfängliche Gefäß ergießen zu wollen unterscheidet sich wenig davon, außerhalb des Gefäßes auszugießen, wie es der hl. Thomas, Margarete

---

<sup>101</sup> Thomas Sanchez (1550-1610): spanischer Jesuit und Kasuist. Sein Hauptwerk stellt *Disputationes de Sancto Matrimonii Sacramento* dar.

Literaturverweis am Rand: lib[er] 9, disp[utatio] 20, num[ero] 2&3.

<sup>102</sup> Pedro de Soto (~1500-1563): spanischer Theologe, Dominikaner, Berater von Kaiser Karl V.; er starb während des Trienter Konzils 1563.

<sup>103</sup> Dr. Henrico Henriquez, Professor der Theologie. Er verfasste u.a. *Summa theologiae moralis*, 1596.

Literaturverweis am Rand: Lib[er] 11, De Matrim[onio], cap[itulum] 16, n[umero] 8.

<sup>104</sup> Angelus de Clavasio (1411-1495), *Summa angelica de casibus conscientiae*, „Debitum Coniugale“.

<sup>105</sup> Petrus de Palude (~1280-1342): Dominikanermönch und Theologe.

Literaturverweis am Rand: 4 [Sententiarum], dist[inctio] 31, q[uestio] [...], a[rticulus] 2.

<sup>106</sup> Sylvester Mazzolini da Prierio (1460-1523): italienischer Dominikanermönch, Moralthologe in Rom.

<sup>107</sup> Es handelt sich um den Kanon „*Si quis aliquid, § Qui Abortionis ff. de poenis*“, verankert im *Corpus iuris canonici*. Dieser Gesetzestext bestimmte den juristischen Standpunkt der Kirche über mehrere Jahrhunderte, s. Kommentar 3.2.2.3.

von Navarra<sup>108</sup>, Ledesma<sup>109</sup> und andere sagen: Trotz alledem versucht Sanchez<sup>110</sup> es als billig zu bezeichnen, dass eine Frau, die Gewalt erduldet hat, sofort nach dem Akt, bevor der Same den Besitz der Gebärmutter ergriffen hat, jenen erlaubterweise auswerfen kann, und nahezu auf diese Weise wird aus dem Vergleich heraus argumentiert: es ist erlaubt, aus eigenem Recht einen Dieb, sobald er Diebesgut an sich genommen hat, unverzüglich zu töten, sobald er in Sicherheit gebracht ist, und dies wird Verteidigung genannt, also muss auch das erstere Verteidigung genannt werden. Obwohl sich dieser Fall nicht auf Ärzte bezieht, werde ich dennoch bei dieser Gelegenheit darüber hinaus erwähnen, dass zwischen jenen Fällen ein großer Unterschied besteht, ohne etwas Besseres anführen zu können, weil durch dieses Beispiel nichts Richtiges vorgebracht werden zu können scheint, als dass jene auf jede Art ihren Körper verteidigen und jenes Eindringen zurückhalten kann, auch indem sie das Glied mit der Hand herauszieht, wie er selbst sagt, auch mit der Gefahr des Samenergusses über den Boden, weil dies wahrlich bedeutet, einen Dieb zu töten, bevor er sich in Sicherheit gebracht hat: wenn aber der Samen vom Mann schon herausgeschickt worden ist, sei es, dass er zurückgehalten oder dass er zurückgewiesen wird, kann dies weder zur Tilgung der Schändung (weil jene vorbeigegangen ist) noch zur Wiederherstellung der persönlichen Ehre, noch um dem Bedränger eine Strafe zu erteilen (wie die Rechte wegen dieser Sache allein das Töten des Diebes zulassen) irgendetwas beitragen; wenn daher etwas geschieht, was dem Handelnden, offenbar dem Schänder, bezüglich der Moral in Rechnung zu stellen ist, weil es Handlungen von Untergeordneten sind, büßt dieser Samen zu Unrecht, welcher auf natürliche Weise kommt, deshalb ist es achtloser ihn herauszuwerfen als ihn nicht zuzulassen.

Mehr Zweifel herrscht, wo sich eine Frau aufgrund irgendeiner Schwäche oder Krankheit während der Geburt wegen ihres verletzten Körpers der Todesgefahr aussetzt, ob man dann ein unfruchtbar machendes Gift nehmen, Unfruchtbarkeit herstellen und unterdessen dem Ehemann die Ehepflichten sicher gewähren kann? Paludanus<sup>111</sup>, hl.

---

<sup>108</sup> Margarete von Navarra (1492-1549): Königin von Navarra, französische Dichterin und Diplomatin.

<sup>109</sup> Pedro de Ledesma (1544-1616): Dominikanermönch aus Salamanca. Er schrieb *De magno matrimonii sacramento*.

<sup>110</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] 2, De Matrimonio, num[ero] 17.

<sup>111</sup> Literaturverweis am Rand: In 4 [Sententiarum], dist[inctio] 31, q[uestio] 3, art[iculus] 2, casu[s] 5, part[is] 3, tit[ulus] 1, §6.

Antoninus<sup>112</sup>, Cajetan, Sa<sup>113</sup>, Sanchez, Armilla und andere scheinen für die bejahende Seite Partei zu ergreifen, indem sie behaupten, dass ein Ehemann keine Todsünde begeht, welcher eine begonnene Vereinigung vor der Befruchtung abbricht, damit kein Nachkomme gezeugt wird: Ferner meint Sanchez<sup>114</sup>, dass, wenn man der Armut oder der zahlreichen Nachkommenschaft oder dem Verlangen der Maßlosigkeit und ähnlichem durch das Hemmen entgegenwirkt, dies rechtmäßige Gründe des Beischlafs und der unterbundenen Befruchtung sind, wenn gegenseitige Übereinstimmung herrscht: aber sie alle setzen voraus, dass eine Frau während jenes unvollständigen Liebesakts nicht selbst den Samen ausstoßen darf und dass jegliche Gefahr einer Verunreinigung von beiden fehlen soll, was dennoch (wie Laymann<sup>115</sup> gut bemerkt) immer durch das, was in Bezug auf die Moral zu sagen ist, anwesend ist: so sehr, da die Doktrin der zitierten Kasuisten, welche schon angeführt worden ist, sehr selten in der Praxis selbst Geltung hat. Ähnliches ist sehr vorsichtig und mit großer Diskretion zu verbreiten, damit man sich nicht der häufigen Gefahr des Sündigens aussetzt: und wenn die gesagte Meinung wahr ist, würde dennoch nicht daraus folgen, dass eine Frau ein Gift für die Unfruchtbarkeit nehmen darf: in dem einen Fall machen sie nämlich nur, was die Freiheit der Ehe ihnen erlaubt, da ja eine derartige Verbindung zu den Schmeicheleien und Berührungen zu zählen ist, welche ohne Gefahr einer Verunreinigung zum Weiterführen der Liebe, zum Stillen des Verlangens und irgendwann zur zukünftigen vollkommenen Verbindung führen; es ist auf beiden Seiten nach einem ähnlichen Akt, bei bisher unversehrtem Zustand und andauernder Lebenskraft, der Natur wenig oder keine Gewalt angetan worden: was im anderen Fall nicht passiert, weil man durch den Unfruchtbarkeit bringenden und sehr giftigen Trank entweder für immer oder für eine Zeit die Natur verdirbt, was niemals erlaubt ist.

Sanchez erwähnt, dass das zitierte Kapitel *Si quis* keine Geltung hat, sobald das Leben der Mutter zu bewahren ist, wobei ausdrücklich festgehalten wird: *Wenn irgendjemand um des zu stillenden Verlangens willen oder aus hasserfüllten Gedanken einem Mann oder einer Frau etwas tut oder zu trinken gegeben hat, damit er nicht zeugen oder sie empfangen kann, oder damit keine Nachkommen geboren werden, wird*

<sup>112</sup> Antonius von Padua (~1195-1231): Theologe, Franziskanermönch und bekannter Bußprediger; Heiligsprechung wenige Monate nach seinem Tod durch Papst Gregor IX.

<sup>113</sup> Manuel de Sá (1530-1596): portugiesischer Jesuit und Theologe.

<sup>114</sup> Literaturverweis am Rand: lib[er] 19, disp[utatio] 7.

<sup>115</sup> Paul Laymann (1574–1635): Jesuit und Moralthologe, später Professor für Kirchenrecht in Dillingen. Literaturverweis am Rand: [Theologia moralis], lib[er] 3, sect[io] 4, n[umero] 19, §illud.

er als Mörder bezeichnet.<sup>116</sup> Darauf würde ich antworten, dass das Kapitel hier nur häufig vertretene, öfter begegnende und gewöhnliche Überlegungen ausdrückt: nämlich das Verlangen, das irgendeine Frau so zu erfüllen wünscht, dass es durch die Abwesenheit einer Schwängerung verborgen bleibt. Oder den Widerwillen, weswegen oft ähnliche Tränke getrunken oder verabreicht werden. Und dass die andere Überlegung, nämlich die Verteidigung des Lebens, recht schwer erkennbar ist: entweder war nämlich schon vor der Ehe jenes Hindernis offensichtlich, wodurch die Mutter offenbar nicht recht ohne Lebensgefahr den empfangenen Nachkommen gebären kann, und dann musste sie sich von der Ehe enthalten: oder es kommt überraschend in der Ehe hinzu und wird bekannt, und jenes (was auch immer es sein mag) kann auf eine zukünftige Lebensgefahr sicher nicht so charakteristisch weisen, weil man ihr gewöhnlich mit Arzneien helfen kann. Denn ein Anzeichen einer so ungeheuren Gefahr könnte auch eine vorhergehende Geburt sein, die jene dieser Gefahr ausgesetzt hätte, aber daraus kann in keiner Weise darauf geschlossen werden, dass auch eine künftige so ausgehen wird, weil sich fast alle Geburten unähnlich sind, wie die Autopsie lehrt: oder gäbe es eine gewisse Krankheit aufgrund einer Missbildung jener Körperteile, z. B. eine ungeheure Hernie, können sie dann mit passenden Schnüren so geschickt zusammengezogen werden; so wie ich eine ehrenhafte Frau gesehen habe, die an einer riesigen Hernie litt und sieben oder acht Nachkommen fast ohne irgendeine Schwierigkeit gebar: oder gäbe es irgendein Geschwür oder eine Beule, das sich im Hals des Uterus selbst befindet, erfordern diese Krankheiten aber nur eine Entfernung dieser selbst, sie bedeuten aber nicht, dass eine Empfängnisverhütung stattfinden soll, wie Ioan. Baptista Silvaticus<sup>117</sup> richtigerweise ermahnt: und die Worte des Aristoteles<sup>118</sup> können hier nicht irgendeinen Mantel der Entschuldigung vorbringen, wenn er sagt: wenn es die Sitten und die Unterweisung der Gemeinde verbieten, Neugeborene auszusetzen und dazu jemandem eine so große Menge an Nachkommen zuteilwird, dass es eine doppelte Zahl von Söhnen gibt (denn das muss die Prämisse sein), ist es zur Vermeidung einer zu großen Anzahl nötig, dem zuvorzukommen, damit sie nicht

---

<sup>116</sup> In: *Concilia Germaniae*, Reginonis Canones, Art. 84.

<sup>117</sup> Giovanni Battista Silvatico (1550-1621): Arzt aus Mailand.

Literaturverweis am Rand: Controv[ersiae Medicae], [Controversia] 82: [An medico liceat interim procurare abortum].

<sup>118</sup> Aristoteles (384-322 v. Chr.): griechischer Philosoph, Schüler von Platon. Die *Politika*, gegliedert in 8 Bücher, ist seine wichtigste staatsphilosophische Schrift.

Literaturverweis am Rand: Polit[ica], lib[er] 7, cap[itulum] 16.

empfangen werden: ich sage, diese Worte können niemanden schützen, weil er dies als Philosoph sowie Heide, wie er war, gesagt hat, oder, was wahrscheinlicher ist, weil er wollte, dass ein Mittel angewendet wird, das von uns noch vorzuschlagen ist, nämlich: wenn offenbar einem solchen auftretenden oder einem ähnlichen Hindernis nicht durch irgendwelche Heilmittel begegnet werden kann, dann würde ich mit Franciscus Toletus<sup>119</sup> abschließen, jene zu verpflichten, sich vom Liebesakt gänzlich enthalten zu müssen. Man darf nämlich keine Verpflichtung einfordern, durch die sie sich der Todesgefahr aussetzen würde, wie wir annehmen: sie kann ablehnen, weil jener Teil nicht unvernünftigerweise als willenlos eingeschätzt werden darf, welcher hierauf einen sichtbaren Schaden der Gesundheit, um nicht zu sagen, des Lebens, erleiden würde: ferner zeigen sie sich hierbei wie zwei Befehle, die nicht gleichzeitig erfüllt werden können: offenbar der, nicht zugrunde zu richten, oder zu verstümmeln, was an sich naturgemäß ist, und dieser ist bedeutender als der, eine Verpflichtung zu erfüllen, wodurch das letztere, gleichsam weniger geltend, in diesem Fall zu unterlassen ist.

Für eine andere Ansicht scheinen die Worte des hl. Thomas<sup>120</sup> zu plädieren, mit denen er den Vollzug der Ehe bei den Alten deshalb billigt, weil er es jenen zum Heilen des Verlangens erlaubt, sagt er, obwohl er nicht zur Pflichterfüllung der Natur möglich ist, dasselbe behauptet anderswo Covarruvias<sup>121</sup> und andere, die lehren, dass auch die Ehe zwischen Unfruchtbaren gültig ist, wenn nur beide zum Geschlechtsverkehr fähig sind, und dies wegen der angeführten Meinung des hl. Thomas: folglich wird allein eine Vereinigung verlangt, damit die Ehe vorhanden ist, und keine Zeugung von Nachkommenschaft, die sich nur durch Zufall ereignet und untergeordnet ist, da sie auch ohne das vorherige Sakrament eintreten oder nicht eintreten kann und daher auch ohne Schuld verhindert werden kann. Ich antworte mit dem Verneinen jener Folgerung, ich sage nämlich nicht, dass es gegen die Gültigkeit des Sakraments ist, entweder jenes Bündnis aufzuheben oder die Vereinigung zu verhindern, sondern diejenige eine Todsünde begeht, die sich freiwillig unfruchtbar macht, da wissentlich durch Verletzung

---

<sup>119</sup> Francisco de Toledo (1532-1596): spanischer Jesuit, Professor für Moralthologie am 'Collegium Romanum' in Rom, später berufen zum Kardinal.

Literaturverweis am Rand: Instruct[io] Sacer[dotum], lib[er] 5, cap[itulum] 6, §3.

<sup>120</sup> Literaturverweis am Rand: [Liber] 4, dist[inctio] 35, a[rticulus] 2.

<sup>121</sup> Diego de Covarruvias y Leyva (1512-1577): spanischer Theologe und Jurist, Vertreter des kanonischen Rechts.

Literaturverweis am Rand: In epist[ula] ad Rom., cap[itulum] 4, cap[itulum] 8, §2, n[umero] 11.

der Natur<sup>122</sup>. Es ist nämlich bei weitem etwas anderes, dass die von Natur aus Unfruchtbaren eine Verbindung eingehen und dass die, die in einer Ehe verbunden sind, sich unfruchtbar machen. Denn einer, der nur eine Hand hat, geht eine gültige Verbindung ein, dennoch darf sich niemand darüber hinaus eine Hand amputieren: wenn man dies tut, bleibt eine Ehe gewiss gültig, aber der begeht eine Todsünde, der sich selbst verstümmelt: nun wird jemand entgegnet, wir nehmen an, dass er sich nicht ohne einen sehr wichtigen Grund verstümmelt, z. B. um den ganzen Leib und das Leben zu retten, ob es erlaubt ist, zu dessen Wohl irgendein Körperteil zu entfernen? Ich sage, dass große Unterschiede zwischen diesen Fällen bestehen, obwohl sie nicht so auf den ersten Anblick erscheinen: wenn insbesondere jenes Glied, z. B. die Hand oder der Fuß, von einer unheilbaren Gangrän betroffen, wie ein Eindringling oder Feind ist, welcher, wenn er nicht mit Kraft zurückgestoßen wird, der erste und wichtigste Grund dessen Todes sein wird: soweit kann dies aber keineswegs über die Fruchtbarkeit der Frau gesagt werden, dagegen sehr wohl über die schlechte Verfassung ihres Körpers, dessen Schaden durch ein anderes Vorgehen als die Verstümmelung oder das Verderben begegnet werden kann, nämlich durch das Fernhalten von der Vereinigung: ferner fügt der, der sich eine so beschaffene Hand amputiert, niemandem außer sich selbst einen Schaden zu und es ist nicht für irgendeinen Dritten ungerecht; so würde sich im entsprechenden Fall unsere Frau verhalten, nämlich sobald der Ehemann der Sterilisierung zustimmt, wird seinem fruchtbaren Samen und dem Nachkommen, der hieraus zu einem anderen Zeitpunkt geboren wird, Unrecht angetan. Und der Einwand hat kein Gewicht: wenn sie auch ihre Verpflichtung abstreitet und das Recht verwehrt, das der Ehemann auf ihren Körper hat, dann wird dem Ehemann selbst Unrecht geschehen, der tatsächlich existiert, was mehr gilt als wenn es nur für die zukünftige Nachkommenschaft Geltung hätte. Weil der Ehemann in jenem Fall nicht sein Recht oder seine Herrschaft verliert, sondern dessen Anwendung aussetzt, wie es bei jenen ist, deren Ehefrauen beständig krank oder geisteskrank sind.

Zum ersten Argument: Der erste und hauptsächliche Zweck der Ehe ist die Zeugung und Erziehung von Nachkommen, die zweitrangigen Ziele, die schon erwähnt worden sind, können diesen begleiten, nicht aufheben: auch wenn die Absicht der Vereinigung

---

<sup>122</sup> Die Wahrung der Naturgesetze (*Ius naturae*) bildete in der Stoa, bei Aristoteles und den christlichen Theologen wie Thomas v. Aquin eine der wichtigsten Grundlagen der Ethik.

einfach nur jenseits dieser zweitrangigen Ziele oder eines aus jenen liegt und keine Zeugung von Nachkommen folgt, wird keiner von beiden sündigen, wenn er nicht direkt oder indirekt ein Hindernis für eine Zeugung oder eine Ursache für Unfruchtbarkeit aus freiem Antrieb erschaffen hat, ansonsten ist man nicht von der Todsünde befreit, wie Cajetan<sup>123</sup>, Sanchez<sup>124</sup>, Toletus<sup>125</sup> und andere lehren.

Bezüglich des zweiten Arguments nehmen die vorher zitierten Schriftsteller an, dass Verheiratete sich in gegenseitiger Übereinstimmung durch ein Gelübde enthalten, welche Enthaltensamkeit dann umso heiliger ist je schwerer sie ist, weil

*... Dann keusch zu leben härter ist, wenn die Liebe bereit.*<sup>126</sup>

Und die Keuschheit der Ehe ist ihrer Ausübung vorzuziehen, wie anhand der vorangegangenen Frage gezeigt worden ist: an einer anderen Stelle rät der Apostel selbst den Vermählten von einer derartigen Enthaltensamkeit ausdrücklich ab: *Entzieht euch einander nicht, es sei denn aus Übereinstimmung für eine bestimmte Zeit.*<sup>127</sup>

Danach ist es etwas anderes, aus keuscher Absicht irgendeine Situation nicht eintreten zu lassen und nach einem bereits eingetretenen Grund den Vollzug der Ehe aus einem üblen Wunsch heraus zu verhindern: gleichermaßen sich, in Hinsicht auf ein Gelübde vom Vollzug der Ehe, für eine bestimmte Zeit oder für immer zu enthalten, und nach dem Vollzug der Ehe die Zeugungskraft auslöschen zu wollen: das eine ist nämlich sowohl lobenswert als auch ehrenhaft, das andere ist aber wie eine Art der Verstümmelung, annähernd ein Mord.

Zum 3. Argument: Bei dem betrüblichen Fall, der im Argument angeführt worden ist, hätte diese katholische Königin sagen können, was einst Euripides gesagt hat:

*Voller Zweifel in meiner Seele bin ich nicht ausreichend imstande zu unterscheiden, ob eine Nachkommenschaft von Kindern für die Sterblichen glückbringender ist oder ein unfruchtbares Leben:*

*Ich schaue die Unglücklichen an, bei denen zu Hause kein Nachkomme vorhanden ist, aber das Glück der Eltern ist auch nicht größer.*<sup>128</sup>

Aber die Motivation für eine Empfängnisverhütung war nicht ausreichend, denn es ist

---

<sup>123</sup> Literaturverweis am Rand: [distinctio] 22, q[uestio] 154, a[rticulus] 1 ad 4.

<sup>124</sup> Literaturverweis am Rand: disp[utatio] 20, nu[mero] 2.

<sup>125</sup> Literaturverweis am Rand: Instruct[io Sacerdotum], lib[er] 5, cap[itulum] 6.

<sup>126</sup> Zitat des lateinischen Dichters Claudius Claudianus (~370-404).

<sup>127</sup> Literaturverweis am Rand: 1 Cor[inther] 7, [5].

<sup>128</sup> Euripides (406-480 v. Chr.): griechischer Dichter.

Literaturverweis am Rand: Apud Stoba[eus], tit[ulus] 72.

vor allem besser zu leben als nicht zu leben: hierauf ist es nicht selten, dass die, die in der Ketzerei erzogen worden sind, nachdem sie den Pfad des Irrtums zurückgelassen haben, auf den königlichen Weg ihres Heils geleitet werden, wenn sie nur nicht dem göttlichen Licht durch ihre Hartnäckigkeit ein Hindernis entgegenseetzen. Und man darf nicht glauben, dass nicht allen die gleiche Hilfe angeboten wird, da es ja völlig sicher ist, dass demjenigen, der tut, was in ihm angelegt ist, Gott seine Gnade nicht verweigern wird.

Zum 4. Argument: Ich antworte, dass das Angenommene gewiss wahr ist, wenn Ungerechtigkeiten und Vergehen als wirksam erkannt werden, welche zu verhindern bis jetzt in unserer Macht steht, und welche in der Tat von unserem Willen abhängig sind, aber niemand wird zum Unmöglichen verpflichtet, und, was geschehen ist, kann nicht ungeschehen gemacht werden, so wie es jene Erbsünde ist, über die der Prophet dort handelt.

Zum 5. Argument: Wenn es in irgendeinem Fall erlaubt wäre, eine Abtreibung vorzunehmen, worüber später gesprochen werden wird, dann wäre es dasselbe, wie wenn sich jeder einzelne gegen einen Eindringling in Maßen, die ihn nicht mit Schuld belasten, verteidigt, und wie wenn die empfangene Leibesfrucht oder das Kind, welches die Mutter während der Niederkunft umbringen würde, wie ein Angreifer zu betrachten wäre, was sich mit dem empfangenen Samen aber auf keine Weise deckt, weil jene Gefahr sehr ungewiss ist, wie in der Zusammenfassung gesagt und abgewendet worden ist.

### **3.2 Kommentar zu Kapitel 23**

Nach den einführenden Worten und der wortgetreuen Darstellung der Argumentation Boudewyns, die eine Vielzahl von unterschiedlichen Aspekten berücksichtigt, soll nun, wie bereits im vorherigen Kapitel, gesondert auf die wichtigsten Inhalte näher eingegangen werden. Jedoch kann an dieser Stelle nicht explizit auf jeden einzelnen Denkansatz aller genannten Autoren in ihrer individuellen Wirkungsgeschichte Bezug genommen werden. Vielmehr soll der Schwerpunkt des Kommentars darauf liegen, die philosophischen und v. a. theologischen Grundzüge der Abtreibungsdebatte unter Beachtung des historischen Kontextes zu reflektieren, um Boudewyns Haltung und

Überzeugung im Wandel seiner Zeit zu verdeutlichen und hervorzuheben.

### 3.2.1 Fortpflanzung als Ziel der ehelichen Institution

In der Frage um die Legitimation der Kontrazeption war seit Beginn des Christentums die kirchliche Lehre über Bedeutung und Ziel der Ehe dominierend. Während zur Zeit der römisch-griechischen Antike eine autoritäre Staatsgewalt genaue Handlungsrichtlinien im Sinne gesellschaftspolitischer Ziele vorgab, war das öffentliche Leben der gläubigen Christen stark durch kirchliche Doktrinen geprägt und weitgehend gelenkt. Nicht mehr das allgemeine Wohl des idealen Staates (griech. *politeia*) stand im Vordergrund, dem sich jeder Bürger zu verpflichten hatte, sondern der Wert individuellen Lebens gewann zunehmend an Bedeutung. Das Individuum als Teil der Schöpfung und als gottgewollte Kreatur hatte folglich in seiner Einzigartigkeit Anspruch auf allumfassenden Schutz, was eine Neubewertung des Verfügungsrechts über menschliches Leben implizierte. Im Zentrum stand hierbei nicht nur die „Reflexion auf Wert und Würde menschlichen Lebens“<sup>129</sup>, sondern auch die „Frage des Lebensrechts von Menschen innerhalb der menschlichen Gesellschaft“<sup>130</sup>. Problematisch in der theologischen und ethischen Diskussion war hier jedoch die Ungewissheit, ab welcher Entwicklungsphase dieses Lebensrecht in Kraft tritt, d. h. ab wann von menschlicher Existenz und dem damit beginnenden Rechtsschutz gesprochen werden kann. Mögliche Antworten dieser schwer zu beurteilenden Frage sollen v. a. im nächsten Kapitel zum Thema Abtreibung vorgestellt werden, während der Fokus an dieser Stelle auf der Beurteilung der Verwehrung „potentiellen Lebens“ liegt.

Einer der wichtigsten und einflussreichsten Kirchenväter und Moraltheologen der Geschichte war Augustinus von Hippo (354-430), der mit seinen fundamentalen Ansätzen die christliche Moraltheologie reformierte. Seine Schriften waren mehr als ein Jahrtausend lang die grundlegende Referenz für theologische und philosophische Diskurse und bildeten nicht zuletzt die Basis des kirchlichen Eherechts. Da seine Überlegungen über den Zweck der Ehe grundlegend für die weiteren Ausführungen sind, sollen diese zum näheren Verständnis ausführlicher erläutert werden.

Nachdem Augustinus als junger Erwachsener über viele Jahre hinweg einer gnostisch geprägten religiösen Strömung, dem Manichäismus, angehörte, selbst elf

---

<sup>129</sup> Fuchs, Josef: *Für eine menschliche Moral [...]*, Band II, S. 211.

<sup>130</sup> Ebd., S. 211.

Jahre in einer unehelichen Beziehung gelebt hatte und Vater eines unehelichen Kindes war, kehrte er dem Manichäismus schließlich den Rücken und bekehrte sich zum Christentum. Seine innere Umkehr kennzeichnete den Beginn seines christlichen Wirkens, der intensiven, kritischen Auseinandersetzung mit dem Manichäismus und der radikalen Verurteilung ihrer Sexualethik. Sein Vorwurf galt dem unmoralischen und lasziven Verhalten mit der fehlenden Intention, Nachkommen zu zeugen: „[...] sie frönen häufiger ihren Lüsten und hassen die Frucht [...]; und sie hemmen und stoßen aus, was bereits empfangen ist [...]“<sup>131</sup>. Als Reaktion forderte er die absolute Notwendigkeit der Zeugungsabsicht beim ehelichen Geschlechtsverkehr, was schließlich zum zentralen Dogma der Kirche wurde. Wer vielmehr dieser Forderung nicht nachkam, „[...] unterbindet damit die Ehe; und er macht die Frau weniger zu einer Ehefrau als zu einer Hure [...]“<sup>132</sup>, wie er in seinem Traktat *Die Moral der Manichäer* schrieb. Die Legitimation der körperlichen Vereinigung von Mann und Frau basierte so allein auf der objektiven Möglichkeit und der subjektiven Absicht der Fortpflanzung<sup>133</sup>. Da jegliche Art von Empfängnisverhütung dieser Forderung widersprach, wurde die Kontrazeption von Augustinus aufs Schärfste verurteilt. Die von ihm verfasste Doktrin, die unter dem Namen „Aliquando“ (in *Ehe und Begierlichkeit*) bekannt wurde und später Eingang ins kanonische Recht nahm, war eine der wenigen Stellungnahmen in der Spätantike, die explizit auf das Verhütungs- und Abtreibungsverbot hinwies: „Manchmal [*Aliquando*] geht diese wollüstige Grausamkeit oder grausame Wollust so weit, dass sie sich sogar Gifte der Unfruchtbarkeit [*sterilitatis venena*] beschaffen und, wenn diese unwirksam sind, den Fötus auf irgendeine Weise im Mutterleib ersticken und vernichten.“<sup>134</sup> Er fährt fort, sie würden es vorziehen, dass ihr Nachkomme stirbt, bevor er lebt, und die Ehe verliere dadurch ihre Gültigkeit: „[...] wenn beide, Ehemann und Ehefrau, so sind, befinden sie sich nicht in einer Ehe [...]“<sup>135</sup>.

Der Absolutheitscharakter der augustinischen Lehre ließ keine Ausnahmen oder Gegenargumente zu, die den ehelichen Verkehr neben der Zeugungsabsicht legitimieren könnten. Kontrazeptive Maßnahmen standen im schlechten Licht der sündhaften Lustbefriedigung, der Unzucht und der Prostitution. Vielmehr waren

<sup>131</sup> Jütte, Robert: *Lust ohne Last* [...], S. 47.

<sup>132</sup> Ebd., S. 48.

<sup>133</sup> Vgl. Noonan, John: *Contraception* [...], S. 130.

<sup>134</sup> Jütte, Robert: *Lust ohne Last* [...], S.126.

<sup>135</sup> Noonan, John: *Contraception* [...], S. 136., übersetzt aus dem Englischen.

vernunftgesteuertes Verhalten und absolute Kontrolle der Körperfunktionen gefordert. Damit widersprach Augustinus sogar der Aussage des Apostels Paulus in seinem Brief an die Korinther, sich einander nicht zu entziehen, „[...] damit euch der Satan nicht versuche wegen eurer Unbeständigkeit“<sup>136</sup>, welcher die Ehe als Institution zur Kontrolle unzüchtigen Verhaltens ansah. Die Empfindung von Lust war bei Augustinus nur eine physische Begleiterscheinung des Geschlechtsaktes und allein im Rahmen der übergeordneten Zeugungsabsicht tolerierbar. Die Begründung lag darin, dass die Ursünde Adams in Form von Triebhaftigkeit und Geschlechtlichkeit der Menschen von Generation zu Generation weitergegeben würde. Wie dominierend das augustinische Ehegesetz und das daraus abgeleitete Kontrazeptionsverbot war, kommt schon zu Beginn des 23. Kapitels von Boudewyns zum Ausdruck. Nach Nennung der vier Antithesen wird jene durch Augustinus soeben dargestellte Aussage schlichtweg entkräftet, die Ehe sei ungültig, wenn Verhütung betrieben wird. Gleichzeitig war der Glaube an die Verpflichtung zur Arterhaltung (“Seid fruchtbar und mehret euch [...]“<sup>137</sup>) von großer Bedeutung. Boudewyns’ *Conclusio* beginnt deshalb mit dem Hinweis auf das universal geltende Naturgesetz, jedes Geschöpf - sowohl Mensch als auch Tier und Pflanze - sei bemüht, sich während des irdischen Daseins zu vermehren.

Eines der im weiteren Text angesprochenen Argumente, das jedoch die absolute Zeugungspflicht innerhalb der Ehe in Frage stellte und auch Gegenstand der moraltheologischen Diskussion des späten Mittelalters war, ist die Unklarheit über den Rechtsstatus von Ehen, in denen aufgrund von naturgegebenen Gründen (z. B. Unfruchtbarkeit, altersbedingte Infertilität) keine Nachkommen gezeugt werden konnten. Auch Thomas von Aquin (1224-1274), der in diesem Kapitel mehrfach erwähnt wird, setzte sich mit dieser Frage auseinander. Er war neben seinem Lehrer Albertus Magnus (~1200-1280) einer der führenden Vertreter der spätmittelalterlichen Scholastik und hinterließ ein umfangreiches Werk, das von großem und lang anhaltendem Einfluss war. In der Frage um Sinn und Zweck der Ehe zeigte er sich mit dem kanonischen Recht, das auf Augustinus zurückging, nicht gänzlich zufrieden, sondern erhob den Anspruch auf eine genauere Differenzierung. Grundsätzlich stimmte er dem Standpunkt zu, dass der eheliche Koitus als göttlicher Akt für die Zeugung von

---

<sup>136</sup> Hamp, Vinzenz, Kürzinger, Josef, Stenzel, Meinrad (Hrsg.): *Die heilige Schrift des neuen und alten Testaments*, 1 Korinther 7, 5, S. 222 (NT).

<sup>137</sup> Ebd., Genesis 1, 28, S. 2 (AT).

Nachkommen verpflichtend und dass jedes Vergehen gegen Gott oder einen Dritten gemäß dem Gebot „Liebe Gott und liebe deinen Nächsten“<sup>138</sup> sündhaft sei. Da jedoch im Falle des ungewollten Ausbleibens einer Schwangerschaft trotz vollständigem Geschlechtsakt, der mit der Ejakulation enden sollte, aufgrund Alter oder Unfruchtbarkeit kein Verstoß gegen die Natur, gegen Gott oder einen Dritten (hier der potentielle Nachkomme) vorliege, klassifizierte Thomas von Aquin diese Situation lediglich als Abweichung von der Norm<sup>139</sup>. Die Fähigkeit zum vollständigen Koitus war allerdings bindend, ansonsten bestand Grund zur Eheannullierung. Die Anerkennung dieser Ausnahmeregelung bot nun den Raum für eine Diskussion, ob auch andere Faktoren geltend gemacht werden könnten, um ein Ehepaar von der Zeugungspflicht zu entbinden und damit das absolute Kontrazeptionsverbot in Frage zu stellen.

Auch Boudewyns setzt sich mit dieser Frage auseinander. Er fordert eine klare Trennung zwischen ungewollter (*per accidens*) und künstlich herbeigeführter Unfruchtbarkeit. Eine Todsünde (*mortaliter peccare*) sei die willentliche Verletzung der Natur, mit der bewussten Absicht, eine Schwangerschaft zu verhindern. Daher sei es ein großer Unterschied, ob ein von Natur aus unfruchtbares Paar zusammenlebt oder ein von Natur aus fruchtbares Paar unfruchtbar gemacht wird. Allein die Unterlassung des Geschlechtsakts bzw. die Unfähigkeit zur Fortpflanzung hebe die Gültigkeit des Ehesakraments nicht grundsätzlich auf (das Sakrament war ursprünglich Ausdruck „symbolischer Beständigkeit“<sup>140</sup>). Auf die verschiedenen Kontrazeptionsformen und ihre Bewertung soll aber später noch gesondert eingegangen werden.

Im folgenden Abschnitt wird ein zweiter Aspekt beleuchtet, der als Argumentationsbasis gegen den alleinigen Fortpflanzungszweck der Ehe und gegen das stringente Kontrazeptionsverbot herangezogen wurde, nämlich die Bedeutung von tiefgreifenden Werten zwischen Mann und Frau. Augustinus' körper- und sexualfeindliche Theorie über Ehe und Familie bot wenig Raum für Begriffe wie Liebe, Hingabe oder Fürsorge. Leidenschaft und sexuelles Verlangen hatten eine ausschließlich biologische Funktion und waren streng an die Fortpflanzung gekoppelt. Thomas von Aquin erweiterte diese These, dass Geschlechtlichkeit zwar etwas grundsätzlich Gutes sei, insofern sie aber der Funktion der Arterhaltung entsprach. Sich mit einer Frau zu

---

<sup>138</sup> Noonan, John: *Contraception [...]*, S.240.

<sup>139</sup> Vgl. Noonan, John: *Contraception [...]*, S. 242-243.

<sup>140</sup> Jütte, Robert: *Lust ohne Last [...]*, S. 48.

vereinigen, sei nie ein individuelles Gut. Bei Vernachlässigung dieser strengen Vernunftordnung versenke sich der Mensch in ein animalisches und bestialisches Leben, geprägt von Unreinheit und Ungeistlichkeit.<sup>141</sup> Jeden Akt zum Zweck von Lustbefriedigung betrachtete er wie Augustinus als Todsünde.

Ein bedeutender Einschnitt in der Geschichte der christlichen Sexualethik war der Römische Katechismus (1566) als Antwort auf das Trienter Konzil, der an die Pfarrgeistlichen adressiert war. Darin wurden die Werte der Ehe neu definiert. Boudewyns bezieht sich eingangs bei der Darlegung der Antithesen auf Auszüge aus dieser Schrift. Als erster Grund der Ehe wurden gegenseitige Hilfe und Unterstützung genannt, die dazu dienen sollten, die Beschwerlichkeiten des Lebens und die Schwäche des Alters gemeinsam zu tragen. Der zweite Grund sei die Geburt von Nachkommen und deren Erziehung. Als dritter Grund diene die Ehe als Heilmittel zur Vergebung der Ursünde Adams, die sich in der fleischlichen Lust ausdrückte<sup>142</sup>. Letzterer legitimierte schließlich das Motiv des ehelichen Koitus zur Vermeidung von Unzucht. Denn „wer [...] Unzucht treibt, der sündigt gegen seinen eigenen Leib“<sup>143</sup>. Der Standpunkt des Römischen Katechismus war nicht neu, er wurde schon vorher von bedeutenden Moralthologen wie Sylvester da Prierio (1460-1523), Thomas Cajetan (1469-1534) und Pedro de Soto (~1500-1563) vertreten, auf die sich Boudewyns an mehreren Stellen seiner Ausführungen bezieht. Boudewyns betont aber, dass die Hinwendung zu jenen ehelichen Werten und moralischen Verpflichtungen nicht die Zulassung von kontrazeptiven Maßnahmen als Konsequenz nach sich zieht. Jene zweitrangigen Ziele würden die primäre Intention des Koitus nicht aufheben, sondern sie lediglich ergänzen. So berücksichtigt und würdigt er zwar einerseits die ehelichen Werte und das inzwischen anerkannte Motiv der Unzuchtsvermeidung, welche seiner Meinung nach alle Geltung haben und den Geschlechtsakt teilweise rechtfertigen. Andererseits stellen diese Motive für ihn keinen ausreichenden Grund dar, kontrazeptive Maßnahmen zuzulassen. Die direkte oder indirekte Verhinderung von Nachkommen sei eine Todsünde, in der Moralthologie definiert als „die Verletzung einer sittlichen Norm in einer wichtigen Sache und dies mit klarem Wissen und in voller Freiheit“<sup>144</sup>, welche

---

<sup>141</sup> Vgl. Fuchs, Josef: *Die Sexualethik des Heiligen Thomas von Aquin*, S. 329.

<sup>142</sup> Vgl. Noonan, John: *Contraception [...]*, S. 313.

<sup>143</sup> Hamp, Vinzenz, Kürzinger, Josef, Stenzel, Meinrad (Hrsg.): *Die heilige Schrift des neuen und alten Testaments*, Korinther 6, 18, S. 222 (NT).

<sup>144</sup> Fuchs, Josef: *Für eine menschliche Moral [...]*, Band IV, S. 119.

„die positive Beziehung zwischen Gott und dem Sünder behindert“<sup>145</sup>.

Boudewyns zieht zusätzlich weitere Argumente heran, um die Empfängnisverhütung ins Zentrum seiner Kritik zu rücken. In seiner *Conclusio* hebt er u. a. hervor, dass Nachkommen, deren Zeugung als Hauptziel des Lebens betrachtet wird, eine große Bedeutung und Bereicherung für das Leben eines Ehepaars darstellen. Ferner weist er auf die Schmach hin, die unfruchtbare oder kinderlose Ehepaare in einer Gesellschaft erleiden, in der so großen Wert auf die Zeugung von Kindern gelegt werde. Nicht zuletzt spiele dabei auch der Wunsch eine Rolle, die Familientradition zu erhalten und den Familienbesitz an die nächste Generation weiterzugeben.

Insgesamt schließt er sich der ethischen Debatte der frühen Neuzeit an, welche zwar die alleinige Zeugungsabsicht negierte und genannte Werte ins Bild der Ehe integrierte, aber dennoch am strikten Kontrazeptionsverbot festhielt. Doch bleibt an dieser Stelle unklar, welche Verhütungsmethoden er der direkten oder indirekten Form zuordnete. Wahrscheinlich war es sein Anliegen, Arzneimittel oder mechanische Methoden von passiven Verfahren (z. B. Enthaltensamkeit) zu unterscheiden. Da er nicht alle Verhütungsmethoden gleich bewertete, sollen jene im folgenden Abschnitt differenziert betrachtet werden.

### **3.2.2 Differenzierung der verschiedenen Kontrazeptionsformen**

#### **3.2.2.1 Sexuelle Enthaltensamkeit**

Im zweiten Eingangsargument wird die wohl mitunter am weitesten verbreitete und sicherste Art der Kontrazeption genannt, sich nämlich vom ehelichen Geschlechtsakt gänzlich zu enthalten. Es werden dabei zwei Motive unterschieden, die der Entscheidung zur sexuellen Abstinenz zugrunde liegen und bei der Beurteilung eine entscheidende Rolle spielen. Bei Ehepaaren, die nicht primär aus Gründen der Empfängnisverhütung auf den Beischlaf verzichten, sondern in der Enthaltensamkeit ihre ungeteilte Liebe zu Gott ausdrücken möchten, sei der Verzicht auf die fleischliche Vereinigung legitim und mache ihre Beziehung vor Gott heiliger und reiner. Im Gegensatz dazu sei Keuschheit als willentlicher Konzeptionsschutz völlig unzulässig und stehe in keinem Zusammenhang mit der religiös motivierten Abstinenz. Im Rahmen der religiösen Motivation war der Verzicht auf Nachkommen sogar eine tugendhafte

---

<sup>145</sup> Fuchs, Josef: *Für eine menschliche Moral [...], Band IV*, S. 108.

Geste, unter der Voraussetzung, dass beide Ehepartner übereinstimmten. Wenn ein Ehepartner jedoch die sexuelle Vereinigung wünschte, war der andere Partner dazu verpflichtet, dieser Forderung nachzukommen<sup>146</sup>.

Der Sinn von Keuschheit, den Boudewyns in seiner Argumentation darlegt, geht in seinen Ursprüngen auf die frühchristliche Lehre Augustinus' zurück. Diese war später in den Ausführungen von Thomas von Aquin wiederzufinden. Dementsprechend wurde die zeitweilige Abstinenz zur Ehre Gottes sogar dem Wert der Fortpflanzung übergeordnet, allerdings hebe sie keineswegs die grundsätzliche eheliche Verpflichtung auf, Kinder zu zeugen. Enthaltensamkeit als Kontrazeptionsform dagegen wurde von Boudewyns gemäß der christlichen Tradition abgelehnt und als Todsünde verurteilt.

### 3.2.2.2 Sexualpraktiken zur Verhinderung der weiblichen Empfängnis

Neben der sexuellen Abstinenz wird im Text auf weitere Methoden hingewiesen, die dem Konzeptionsschutz dienten, nämlich jene Arten des von der „Norm“ abweichenden Geschlechtsverkehrs. Als Norm definierte man in Anlehnung an traditionelle kirchliche Vorstellungen den von Gott gewollten und vorgesehenen Akt, der innerhalb der Ehe zwischen Mann und Frau in der „richtigen“ Position (Mann über Frau) stattfand und mit der männlichen Ejakulation endete. Jede Vereinigung, die diese Kriterien nicht erfüllte und nicht der Zeugungsabsicht diente, entsprach einer Verletzung gegen Gott<sup>147</sup>. Dazu zählten der im Text exemplarisch erwähnte und häufig praktizierte *coitus interruptus* mit extravaginalem Ejakulation (davon zu unterscheiden ist der sogenannte *amplex reservatus*, s. Kap. 3.2.2.4) und der *coitus obstructus*, sowie auch andere Praktiken, auf die nur andeutungsweise angespielt wird. Gemeint sein könnten Formen wie Anal- oder Oralverkehr, die auch im Kirchenrecht beschrieben und aufs Schärfste verurteilt wurden: „[...] wenn ein Mann eine Körperstelle seiner Frau gebrauchen will, die nicht dafür gestattet ist“ (aus *Das Gut der Ehe* von Augustinus, niedergelegt im *Decretum Gratiani*<sup>148</sup>). Als biblische Rechtfertigung dieser strikten Sexualvorschriften wurde häufig auf die Sünde Onans (Genesis) verwiesen, der von Gott mit der Todesstrafe bestraft worden war, da er seinen Samen zu Boden fallen ließ<sup>149</sup>.

---

<sup>146</sup> Vgl. Noonan, John: *Contraception [...]*, S. 129.

<sup>147</sup> Ebd., S. 246.

<sup>148</sup> Jütte, Robert: *Lust ohne Last [...]*, S. 127.

<sup>149</sup> Vgl. Hamp, Vinzenz, Kürzinger, Josef, Stenzel, Meinrad (Hrsg.): *Die heilige Schrift des neuen und alten Testaments*, Genesis 38, 1-11, S. 44 (AT).

Sehr deutlich und detailliert werden die „Laster gegen die Natur“ von Thomas von Aquin in seiner *Summa theologica* beschrieben, die in Ergänzung zu den bereits erwähnten Praktiken zusätzliche „Normabweichungen“ wie Homosexualität oder autoerotische Handlungen beinhalten<sup>150</sup>. Ebenso verrufen waren nicht vorgesehene Körperpositionen oder -bewegungen, die auch bewusst dazu eingesetzt wurden, das Aufsteigen des Samens zu erschweren oder diesen wieder zu entfernen.

An dieser Stelle bringt Boudewyns die Meinungsdivergenz der zeitgenössischen Moralthologen zum Ausdruck, die allmählich begannen, die Notwendigkeit des Fortpflanzungszwecks zu hinterfragen und neue Motive zu integrieren. Es wird diskutiert, ob es einen rechtmäßigen Beweggrund geben könnte, welcher kontrazeptive Praktiken, z. B. die postkoitale Entfernung des Samens durch die Frau, erlauben würde. Dazu dient das Beispiel einer vergewaltigten Frau, anhand dessen die Untrennbarkeit von Ejakulation und Befruchtung in Frage gestellt wird. Der spanische Jesuit Sanchez (1550-1610), auf den einige Male verwiesen wird, argumentierte, dass eine Frau nach einem Gewaltakt den Samen nicht mehr auswerfen dürfe. Das Opfer dürfe sich zwar in dieser speziellen Situation wehren, indem sie versucht, den Täter von sich abzuweisen oder den Verkehr zu unterbrechen. Aber im Falle des schon eingetretenen Samenergusses gebe es keinen Grund, der es rechtfertigen könnte, das Ejakulat des Täters wieder auszustoßen, da dem Samen dadurch Unrecht getan würde. Anhand dieser Passage betont Boudewyns die für ihn wichtige Kausalität zwischen Samenerguss und potentieller Empfängnis. Es schien jedoch einen Unterschied gegeben zu haben, ob eine Frau den Samen nach der Ejakulation vaginal abführt oder ob der Geschlechtsakt vorher abgebrochen wird, mit dem Risiko, den Samen extravaginal zu verwerfen. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass man von einer Befruchtung innerhalb von wenigen Stunden nach dem Koitus ausging.

Das Ausstoßen des Samens als unerlaubte Verhütungsmaßnahme wird jedoch nicht nur im Zusammenhang mit einer Vergewaltigung vorgebracht, sondern im ersten Drittel der *Conclusio* aus gleichen Gründen generell verurteilt.

Unabhängig von den geschilderten Methoden bleibt an dieser Stelle noch ungeklärt, welche Motive sich hinter den im Text genannten „schlechten Absichten“ verbargen, die wohl zu kontrazeptiven Praktiken Anlass gaben. Als eine Möglichkeit

---

<sup>150</sup> Vgl. Noonan, John: *Contraception [...]*, S. 225.

könnte hier die Vertuschung von Unzucht gemeint sein. So war nicht nur die Kontrazeptionsmethode an sich, sondern auch die dahinter stehende Intention bei der Beurteilung der Sündenschwere und des folgenden Strafmaßes richtungsweisend.

Insgesamt lassen sich klare Aussagen in Boudewyns' Text finden, welche die beschriebenen Sexualpraktiken zur Verhinderung der Empfängnis gemäß der geltenden Dekrete als Todsünde gegen die Ehe oder sogar als Mord betrachten<sup>151</sup>. Das kirchlich geprägte Gedankengut dieser Zeit war noch weit davon entfernt, die Legitimation kontrazeptiver Maßnahmen zu rechtfertigen und durchzusetzen. Dennoch lässt sich eine dezente Werteverchiebung feststellen, da die Ehe nicht nur der Fortpflanzung, sondern auch „zweitrangigen Zielen“ dienen sollte, z. B. dem Ausdruck von Liebe und partnerschaftlicher Zuneigung, wobei die Ehegesetze nicht angetastet wurden.

### 3.2.2.3 Medikamentöse Empfängnisverhütung

Im Gegensatz zu den bereits erwähnten Methoden der Enthaltbarkeit und der verrufenen „abnormen“ Sexualpraktiken hat die medikamentöse Empfängnisverhütung aus ärztlicher Perspektive die höchste medizinische Relevanz. Dass der Gebrauch von kontrazeptiven oder abortiven Arzneimitteln (meist in Form von Tränken, aber auch in fester Form oder als Spülungen und Räucherungen) weit verbreitet war, geht aus zahlreichen Quellen hervor. Das Wissen um medizinische Kräuter und ihre Wirkung auf die menschliche Physiologie war über viele Jahrhunderte aus der römischen und griechischen Antike überliefert worden. Obwohl die notwendigen Informationen leicht zugänglich waren und sämtliche Rezepte von Hebammen, Apothekern oder Laien in der Praxis verwendet wurden, unterlag die medikamentöse Kontrazeption strengen kirchlichen Restriktionen. Das Verbot, sterilitätsverursachende Arzneien zu verordnen, zu beschaffen oder zu konsumieren, wurde schließlich im 13. Jahrhundert im Auftrag des Papstes Gregor IX. als päpstliches Dekret im kanonischen Recht verankert („*Si aliquis*“<sup>152</sup>, erstmals aufgesetzt von Regino von Prüm, 9. Jahrhundert) und war bis ins 20. Jahrhundert gültiges Kirchenrecht. Ein Verstoß wurde darin als Handlung gegen die Natur und gegen die Ehe gewertet und mit einem Mord gleichgestellt. Dementsprechende Strafen waren in den kirchlichen Bußbüchern (*Poenitentialia*) vorgesehen, sie reichten bis hin zur Todesstrafe. Ebenso wurde Augustinus'

---

<sup>151</sup> Vgl. Jütte, Robert: *Lust ohne Last* [...], S. 126-128.

<sup>152</sup> Noonan, John: *Contraception* [...], S. 168.

„*Aliquando*“ als fundamentaler Leitsatz in die Dekrete aufgenommen<sup>153</sup>. Er implizierte eine scharfe Verurteilung der medikamentösen Kontrazeption und Abtreibung und stellte bei Missachtung die Gültigkeit der Ehe in Frage (s. Kap. 3.2.1). Der Inhalt des kanonischen Rechts wurde allerdings von manchen zeitgenössischen Moraltheologen kritisch hinterfragt. Albertus Magnus und sein Schüler Thomas von Aquin kategorisierten diese Art der Kontrazeption beispielsweise nicht als Mord, sondern als schwere Sünde<sup>154</sup>.

Boudewyns stimmt auch in diesem Punkt dem geltenden Verbot zu. Von allen möglichen Methoden schätzt er die Einnahme von Kräutern als die verwerflichste ein. Ganz im Sinne Augustinus' „*Aliquando*“ stellte er den Gebrauch von medikamentösen Kontrazeptiva ins Licht der Unzucht und der triebhaften Lust nach sexueller Vereinigung. Die Vernachlässigung des primären Fortpflanzungszwecks sei eine Verschwendung des männlichen Samens, bei der potentiell Leben ungerechterweise zu Schaden komme. Den Konsum von kontrazeptiven Arzneimitteln kategorisiert er daher als Verletzung der Natur und als Tötung menschlichen Lebens.

So gebe es seiner Ansicht nach keinen legitimen Grund, der einen solchen Eingriff in die Natur des Menschen, ähnlich einer Selbstverstümmelung, rechtfertigen würde. Stehe tatsächlich der Wunsch, keine weiteren Kinder zu bekommen, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, im Mittelpunkt, und nicht andere mindere Motive, dann sei sexuelle Abstinenz als alternative Möglichkeit der Familienplanung prinzipiell die noch bessere Variante. Jede medikamentöse Verhütung lehnt er somit kategorisch ab.

#### 3.2.2.4 Andere Praktiken

Weitere Verhütungsmethoden, die in der Literatur beschrieben sind, werden von Boudewyns nicht erwähnt. Dazu zählen die natürliche Familienplanung, der *amplex reservatus* (*coitus interruptus* ohne Ejakulation), welcher lange Zeit stillschweigend geduldet und erstmals im 16. Jahrhundert thematisiert wurde<sup>155</sup>, sowie magische Handlungen (z. B. Amulette, religiöse Riten), mechanische Kontrazeptiva (z. B. Pessar, Kondom, Salben) und operative Eingriffe (Sterilisation, Kastration). Letztere spielten jedoch nur eine untergeordnete Rolle.

---

<sup>153</sup> Vgl. Jütte, Robert: *Lust ohne Last [...]*, S. 126.

<sup>154</sup> Vgl. Noonan, John: *Contraception [...]*, S. 234-235.

<sup>155</sup> Ebd., S. 336-337.

### 3.2.3 Die soziale Indikation versus Kontrazeptionsverbot

Nach der Diskussion um Empfängnisverhütung im Hinblick auf die Bedeutung von Ehe und Familie und einer differenzierten Betrachtung der unterschiedlichen Methoden richtet sich der Fokus der folgenden Abschnitte nun auf persönliche Beweggründe, welche Anlass zur Schwangerschaftsprophylaxe gaben. Hier sind besonders zwei Themenbereiche von Bedeutung, die Boudewyns zum Gegenstand seiner Argumentation machte und welche auch im nächsten Kapitel zur Abtreibung thematisiert werden, nämlich die medizinische und die soziale Indikation. Zuerst soll die Frage erläutert werden, ob unter bestimmten sozioökonomischen Umständen kontrazeptive Maßnahmen gerechtfertigt bzw. geduldet wurden.

Einleitend berichtet Boudewyns von einer englischen Königin, die gewisse Vorkehrungen traf, um nicht schwanger zu werden. Als Begründung gab sie wohl an, es nicht guten Gewissens verantworten zu können, in einem für das Kind nachteiligen Umfeld einen Nachkommen zu gebären. Das Argument des elterlichen Verantwortungsbewusstseins setzt sich im anschließenden Absatz fort, in dem verdeutlicht wird, dass die Geburt eines Kindes unter Umständen eine existentielle Gefährdung bedeuten kann, besonders im Fall einer außer- oder vorehelichen Schwängerung („...in Sünde (...) empfangen...“). Hier stehen nicht nur wirtschaftliche Nöte, sondern auch soziale Konsequenzen und gesellschaftliche Sanktionen gegen Mutter und Kind im Vordergrund.

Der Aspekt der gesellschaftlichen Indikation wurde nachweislich in unterschiedlichen Kulturen thematisiert. So war aktive Geburtenkontrolle in der griechischen Antike beispielsweise zur Konstanthaltung der Bevölkerungszahlen Teil des politischen Interesses und sollte der Verwirklichung des idealen Staates und der Förderung des gesellschaftlichen und individuellen Wohlergehens dienen: „Wird aber die Kinderzeugung ganz frei gegeben, [...] so muss das die Verarmung der Bürger zur Folge haben“ (Aristoteles)<sup>156</sup>. Sein Appell (hier eine Empfehlung zur Abtreibung und nicht zur Empfängnisverhütung<sup>157</sup>) an die Regulierung des Geburtenfalls basierte auf der Sorge um die Folgen von Kinderreichtum und um bevölkerungspolitische Auswirkungen. Die öffentliche Kontrolle im Bereich Ehe und Familie, die beinahe

---

<sup>156</sup> Jütte, Robert: *Lust ohne Last* [...], S. 29.

<sup>157</sup> Ebd., S. 29.

schon eugenische Tendenzen aufwies, forderte von der Bevölkerung die Einhaltung politischer Richtlinien. So wurde beispielsweise zukünftigen Eltern, welche das ideale Zeugungsalter bereits überschritten hatten, geraten, ihr Kind nicht auszutragen oder es nach der Geburt auszusetzen, „weil einem solchen keine Aufziehung zukommt“ (Platon)<sup>158</sup>.

Selbst die jüdische Religion, welche die Zeugung von Nachkommen als wichtiges Gebot festhielt, sah im Talmud die Ausnahmeregelung vor, dass eine Schwangerschaft in speziellen Fällen vermieden werden darf. Beispielsweise müsse im Falle eines unerwünschten Kindes, das ungeliebt, vernachlässigt, vielleicht sogar missbraucht werden würde, die Qualität seines Lebens berücksichtigt werden<sup>159</sup>. Auch medizinische Gründe (z. B. ein Gesundheitsrisiko der Mutter) waren im Judentum anerkannt, worauf später noch genauer eingegangen werden soll.

Im Gegensatz dazu waren im Christentum sozioökonomische Faktoren keine ausreichende Rechtfertigung für eine Lockerung des Kontrazeptionsverbots. Obwohl es keine Seltenheit war, dass materielle und gesellschaftliche Umstände eine Frau, die sich in einer schwierigen Lage befand, zur Empfängnisverhütung drängten, hielt die kirchliche Autorität an ihrer strengen Doktrin fest. Die Berücksichtigung einer belastenden Lebenssituation repräsentierte sich lediglich in einer Milderung der Sanktionen: „Es ist aber ein großer Unterschied, ob sie eine arme Frau ist und solches tut, [...] oder ob sie es tut, um ein Verbrechen der Unzucht zu verbergen.“<sup>160</sup> (*Decretum* des Burchard von Worms, 1010). Neben Armut oder der drohenden gesellschaftlichen Stigmatisierung aufgrund eines außer- oder vorehelichen Verhältnisses gab es häufig auch andere Motive. Während im Prostituierten-Milieu primär die Gefahr der Arbeitsunfähigkeit im Vordergrund stand, ging es in der Oberschicht weniger um existentielle Ängste als um Schönheitsbelange, Bequemlichkeit oder um Ehre. Wie verbreitet kontrazeptive Mittel in diesem Zusammenhang waren, ist jedoch nicht genau bekannt. Erst im Spätmittelalter wurde die Problematik der sozialen Indikation von Theologen intensiver hinterfragt. Es war zunehmend eine Meinungsdivergenz erkennbar, wobei die Beachtung des elterlichen Pflichtgefühls der konservativen Lehre gegenübergestellt wurde. Der Wert von existentieller Sicherheit und der Möglichkeit zu

---

<sup>158</sup> Bergdolt, Klaus: *Das Gewissen der Medizin [...]*, S. 35.

<sup>159</sup> Jochum, Herbert: *Schwangerschaftsabbruch [...]*, S.1.

<sup>160</sup> Jütte, Robert: *Lust ohne Last [...]*, S. 123.

Erziehung und Bildung rückte immer mehr ins Bewusstsein und nahm Eingang in die theologische Diskussion. Dabei war aber entscheidend, dass es keine konkreten Lösungsvorschläge oder unterstützende Angebote von kirchlicher Seite gab. Eine Lockerung des fundamentalen Verbots von Verhütungsmitteln (Medikamente, Sexualpraktiken etc.) war nicht vorgesehen. Allein die sexuelle Abstinenz wurde erstmals als einzig erwägbar Alternative für verheiratete Paare in sozialer Not in Betracht gezogen<sup>161</sup>. Gar nicht berücksichtigt waren jene Fälle, in denen es um eine außereheliche Schwängerung ging.

An dieser Richtlinie orientiert sich Boudewyns weitgehend. Er bringt eingangs das Argument vor, ob vielleicht in solchen Fällen, in denen Empfängnis mit Ungerechtigkeit und Sünde verknüpft ist, eine Schwangerschaft verhindert werden dürfe. Seiner Ansicht nach sei es allerdings nicht erlaubt, aufgrund sozialer Schwierigkeiten die Zeugung von Nachkommen zu verhindern, da grundsätzlich jeder Mensch durch die Gnade Gottes gleiche Unterstützung auf seinem Lebensweg erfahren würde. Besser sei es immer, am Leben zu sein als es nicht zu sein (vgl. Paul Laymann: *Theologica Moralis*<sup>162</sup>).

### **3.2.4 Die Bedeutung der medizinischen Indikation**

Zwar stand die sozioökonomische Problematik im Diskurs um die Empfängnisverhütung aufgrund der hohen gesellschaftlichen Relevanz im Vordergrund, doch war besonders aus ärztlicher Sicht die Frage um die medizinische Indikation nicht zu vernachlässigen. Es scheint aber, dass trotz der relativ hohen Müttersterblichkeit und dem verbreiteten Wissen um Schwangerschaftsrisiken der Auseinandersetzung mit diesem ethisch heiklen Thema von kirchlicher Seite ausgewichen wurde<sup>163</sup>. Denn letztendlich ging es dabei um die Entscheidung, ob der männliche Same und somit potentiell Leben zugunsten des Lebens bzw. der Gesundheit der Mutter geopfert werden darf.

Boudewyns stellt sich als Arzt diesem ethisch schwierigen Thema, indem er in seiner Ausführung die Frage in den Raum stellt, welches von beiden Vergehen schwerer sei, entweder das Leben einer körperlich geschwächten Schwangeren durch die anstehende Geburt aufs Spiel zu setzen oder sich primär eines kontrazeptiven Mittels zu

---

<sup>161</sup> Vgl. Noonan, John: *Contraception [...]*, S. 334-336.

<sup>162</sup> Noonan, John: *Contraception [...]*, S. 335.

<sup>163</sup> Vgl. Noonan, John: *Contraception [...]*, S. 221.

bedienen, um eine solche Situation zu vermeiden. Er antwortet darauf, dass zwar in manchen Fällen das Leben der Mutter durch Anwendung von bestimmten Kontrazeptiva unter Umständen bewahrt werden könne, die Empfängnisverhütung aufgrund medizinischer Indikationen aber sehr kritisch zu bewerten sei. Denn das Motiv des mütterlichen Schutzes werde oft bewusst vorgeschoben, um den eigenen Vorteil oder das persönliche Vergnügen zu rechtfertigen. Gewisse Arzneien beispielsweise würden nicht aus medizinischer Notwendigkeit eingenommen, sondern vielmehr dazu missbraucht, sexuelle Freizügigkeit zu ermöglichen und außereheliche Schwangerschaften zu verhindern. Außerdem könne man aufgrund der sehr unterschiedlichen Geburtsverläufe ein individuelles Schwangerschaftsrisiko für die Mutter nicht genau vorhersagen, weshalb die prophylaktische Gabe von Kontrazeptiva aus medizinischer Sicht im Allgemeinen nicht indiziert sei. Selbst bereits bestehende Vorerkrankungen einer Frau, die ein potentiell Risiko darstellen, seien keine ausreichende Rechtfertigung, da jene mit ärztlichen Maßnahmen therapiert werden könnten, um die Austragung des Kindes zu ermöglichen.

Ebenso kritisiert er in diesem Zusammenhang den *coitus interruptus*. Auf der einen Seite sei zwar die Meinung einiger Theologen, wie z. B. die von Thomas Cajetan oder Sanchez zu berücksichtigen, ein Ehemann sündige nicht, welcher den Geschlechtsakt zum Schutz seiner Frau vorzeitig unterbricht. Jedoch bestehe dabei immer die Gefahr der „Verunreinigung“, also eines moralischen Vergehens, weshalb über diese mögliche Art der Kontrazeption lediglich „vorsichtig und mit großer Diskretion“ aufzuklären sei.

Da sich eine Ehefrau aufgrund ihrer ehelichen Pflichten nicht grundsätzlich der körperlichen Vereinigung entziehen kann, befindet sie sich im Fall eines absehbaren Schwangerschaftsrisikos natürlich in einem inneren Gewissenskonflikt zwischen der Verantwortung gegenüber ihrem eigenen Leben und der Erwartung, ihre eheliche Pflicht zu erfüllen. Boudewyns enthält sich an dieser Stelle einer moralischen Beurteilung, weist jedoch darauf hin, dass es prinzipiell eher zu vertreten sei, den Beischlaf zu vernachlässigen als unfruchtbar machende Arzneien zu nehmen, weil man dadurch die Natur verderbe.

### 3.2.5 Zusammenfassung

Abschließend sollen an dieser Stelle die Ergebnisse der oben ausgetragenen Diskussion zusammengefasst werden. Hinsichtlich der Frage nach dem Zweck der Ehe hält Boudewyns eindeutig an der traditionellen Meinung fest, sie sei vornehmlich eine Einrichtung zur Zeugung von Kindern. Nicht Kinderlosigkeit an sich, z.B. aus Gründen von Unfruchtbarkeit, wohl aber die willentlich herbeigeführte Unterbindung einer Schwangerschaft sei folglich eine Todsünde. Der zweiten Frage entgegnet er, dass Enthaltensamkeit mit der Absicht, eine reine Ehe vor Gott zu führen, vorbildlich sei, dagegen widerspreche die Intention, dadurch Nachkommen zu vermeiden, nicht dem eigentlichen Zweck der Ehe. Die Auslöschung der Zeugungskraft sei ein Eingriff gegen die Natur und komme einem Mord gleich. Auch die Begründung, ein Kind vor einem schlechten Umfeld bewahren zu wollen und es daher gar nicht erst zu gebären, sei so nicht haltbar, da jeder Mensch die Chance bekäme, durch das Wohlwollen Gottes auf den rechten Weg geführt zu werden. In der Antwort zum vierten Argument führt Boudewyns an, dass es zwar primär in unserer Macht stehe, Vergehen und Ungerechtigkeiten zu verhindern, dass aber vollbrachte Sünden nicht rückgängig gemacht werden können. In Bezug auf die Frage der medizinischen Indikation erwidert Boudewyns in der letzten Antwort, dass das Schwangerschaftsrisiko nie genau eingeschätzt werden könne und daher eine Intervention nicht zu rechtfertigen sei.

Zusammenfassend sei es also auf keinen Fall erlaubt, mit irgendwelchen Medikamenten eine Empfängnis zu verhindern. Boudewyns nimmt zwar von besonderen Umständen und Motiven Kenntnis, welche jedoch seine Urteilsfindung, die sich am kanonischen Recht orientiert, nicht maßgeblich beeinflussen. Die gesellschaftlichen und individuellen Konsequenzen, die sich aus einer schwierigen und belastenden Situation hinsichtlich Gesundheit oder sozialem Status für die Mutter häufig ergeben haben, werden dabei vernachlässigt. Die Kriterien für das medikamentöse Kontrazeptionsverbot haben bei Boudewyns universelle Geltung.

### 3.3 Übersetzung des Kapitels 26 über Abtreibung

#### FRAGE 26.

*Ob es dem Arzt manchmal erlaubt ist, eine Abtreibung einzuleiten?*

1. Es wird nach dem Kapitel „*Si quid, De Consecr[atione], D[istinctio] 4*“<sup>164</sup> angenommen, dass die Leibesfrucht, solange sie noch im Unterleib ist, ein Teil der Mutter und des Bauches ist<sup>165</sup>, aber es gibt sehr viele Fälle, in denen es erlaubt ist, ein Körperteil abzutrennen oder ein Glied herauszureißen, wie Marianus Socinus<sup>166</sup> und Simon von Brixia<sup>167</sup> bemerken; also so wie ein Arzt ein Körperteil abtrennen kann, kann er auch eine Abtreibung vornehmen.

2. Einige glauben, indem sie sich auf Corduba<sup>168</sup> beziehen, dass es auch beim Vorliegen einer beseelten Leibesfrucht der Schwangeren selbst erlaubt ist, Arzneien zu verwenden, die einen Abgang herbeiführen, wenn sie dies für sich allein tun kann, aber sie selbst nicht schlecht handelt und der Arzt nicht an einem Unheil mitwirkt, wenn er jener hilft, folglich ist dies ebenso den Ärzten erlaubt.

3. Es ist jedem Beliebigen durch das Naturgesetz verboten, Gewalt mit Gewalt zurückzuschlagen und nach dem bürgerlichen und gegebenen Recht einen widerrechtlich Eindringenden von sich abzuwehren und zu töten: wenn aber der Mutter vonseiten des Fetus eine nach menschlichem Ermessen sichere Gefahr droht, ist der Fetus wie ein rechtswidriger Eroberer anzusehen, also kann die Mutter ihn wohlbegründet von sich fortstoßen, soll heißen, auch wenn er hierauf sterben wird.

4. Tertullian<sup>169</sup> sagt, dass in diesem Fall ein Kind noch im Unterleib mit notwendiger Grausamkeit getötet werde, aber was unzulässig ist, kann nicht notwendig

---

<sup>164</sup> In *Decretum Gratiani*.

Dieser und die folgenden 3 Literaturhinweise werden wahrscheinlich aus Thomas Sanchez, *Disputationes de Sancto Matrimonii Sacramento* zitiert; s. Wolfgang P. Müller, *Die Abtreibung: Anfänge der Kriminalisierung 1140-1650*, S. 116.

<sup>165</sup> Literaturverweis am Rand: L[iber] 1, § 1 ff. De ventre inspic[endo custodiendoque partu]. Es handelt sich um den Text einer Gesetzessammlung aus dem römischen Reich, s. *Pendectes de Justitien*, lib. 5, tit. 4.

<sup>166</sup> Literaturverzeichnis am Rand: Cap[itulum] si aliquis, de homicidio.

<sup>167</sup> Literaturverzeichnis am Rand: Clem[entinae] I in eod[em] tit[ulum].

<sup>168</sup> Johann Rudolf von Corduba (1602-1655): Jesuit aus Spanien.

Literaturverzeichnis am Rand: Lib[er]1, Quaestionarii, quaest[io] 38, dub[itatio] 3.

<sup>169</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] de an[ima], cap[itulum] 25.

sein.

ABER DAGEGEN ist jenes Wort von Papst Stephan an den Mainzer Bischof hl. Humbertus:

*Wenn jener ein Mörder ist, der im Unterleib durch eine Abtreibung getötet hat, um wie viel mehr wird der, der einen kleinen Knaben von wenigstens einem Tag getötet hat, nicht entschuldigen können, dass er ein Mörder ist?*<sup>170</sup>

### CONCLUSIO.

*Es ist niemals erlaubt, selbstständig für die Abtreibung einer belebten Leibesfrucht zu sorgen, per accidens vielleicht in den angeführten Fällen.*

Weil das von Natur aus minder gute Geschlecht schwächer und sogar durch die meisten Krankheiten gefährdeter als das männliche Geschlecht ist, passiert es dann besonders im Fall einer Schwangerschaft, getroffen zu werden: Die Last des Embryos quält, die Vermischung der Flüssigkeiten und die Menstruationsblutung stockt, und es wird sogar die erforderliche Ausleerung des Körpers unterdrückt, aus deren Anschwemmung im Uterus (zu anderer Zeit von sich aus schon genug fordernd) gleichwie in einem zurückgehaltenen Abschaum Hysterie, Übelkeit, Rededrang, Appetitlosigkeit, Erbrechen und die meisten anderen, nicht davon trennbaren Begleiterscheinungen der Schwangerschaft entstehen: und weil sie nicht aufhören, auch für andere Krankheiten außer diesen ihnen selbst eigenen anfällig zu sein, bei deren Behandlung die Leibesfrucht oft einer Gefahr ausgesetzt ist, ist die Frage unter den Theologen gewöhnlich, ob es dem Arzt zur Heilung der Mutter erlaubt ist, für eine Abtreibung Sorge zu tragen: für ein Verständnis hiervon muss man vorher wissen, was für eine Leibesfrucht charakteristisch ist und wann sie als beseelt angesehen wird. Strikt medizinisch gesprochen, um Verwirrung zu vermeiden, wird eigentlich dies 'Samen' genannt, was entweder niemals vom Körper, in welchem er entstanden ist, abgetrennt worden ist oder was zumindest noch nicht durch das dazu bestimmte Gefäß aufgenommen worden ist: wenn tatsächlich dieser Samen durch das dazu bestimmte Gefäß der Frau, dies ist der Uterus, für einen Zeitraum von sieben Stunden empfangen

---

<sup>170</sup> Papst Stephan V. (†891), *Consulisti* 2, quest. 5, cap. 20.

worden ist, spricht man von einem 'erzeugten Geschöpf': obwohl Aristoteles<sup>171</sup> und Sinibald<sup>172</sup> diese beiden auf andere Weise zu unterscheiden scheinen: solange dieses gezeugte Geschöpf sich formt, dies ist mehr oder weniger für den Zeitraum eines Monats, wird es 'Embryo' genannt. Wenn es tatsächlich schon eine vollständige Gestalt einnimmt, entweder noch nicht oder seit kurzer Zeit beseelt, nennen es alle 'Fetus': und wenn es beginnt, zum Leben gehörige Bewegungen deutlich hervorzubringen, wird es mit dem Titel des 'Kindes' ausgezeichnet; obwohl die Gewissenhafteren die Leibesfrucht nicht mit dem Namen eines Kindes würdigen, bevor sie nicht ans Licht der Welt gebracht worden ist.

Was die Beseelung betrifft, nachdem Hippokrates<sup>173</sup>, Aristoteles<sup>174</sup>, Plinius und andere Ärzte untereinander nicht übereinstimmen: die einen behaupten, dass sie zu Beginn im Augenblick der Empfängnis, die anderen wie Tertullian und Gregor von Nyssa<sup>175</sup>, dass der Samen selbst belebt ist, andere behaupten am 3. Tag, wie Fienus<sup>176</sup> in seiner anschaulichen Erörterung, wieder andere am 30., 35., 40., 50. oder 60. Tag, und weil die Beliebten hervorzuheben sind, behaupten wir mit Diana<sup>177</sup>, und stellen uns der Gnade derer, die dies strafen, anheim, dass die Leibesfrucht am 60. Tag für immer durch eine Seele geformt ist, und darüber verhandeln wir im Forum des Gewissens: die Gesetze aber, wie z. B. Franciscus Torreblanca<sup>178</sup> erklärt, sprechen im Forum des Gerichtswesens nicht über eine so frühe Beseelung, d. h. der Augenblick, in dem die Seele einströmt, ab dem jemand als Mörder bestraft wird, sondern über die vollkommene Beseelung, durch welche ein Kind reif ist, um geboren zu werden, wie

---

<sup>171</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] 1 de generatione [animalium], lib[er] 5, tract[atus] 1, cap[itulum] 1. Aristoteles benennt sowohl in Buch I/1 als auch in Buch V/1 die Voraussetzungen für die Entstehung von Lebewesen, nämlich die Form- und Zweckursache, Materie- und Bewegungsursache.

<sup>172</sup> Falco Sinibaldus (†492): römischer Geistlicher, päpstlicher Sekretär.

<sup>173</sup> Hippokrates (460-375 v. Chr.): Griechischer Arzt des Altertums. Das *Corpus Hippocraticum* beinhaltet Schriften vom 4. Jh. v. Chr. bis zum 1. Jh. n. Chr. und geht lediglich in Teilen auf ihn zurück. Der *Hippokratische Eid* wurde nach ihm benannt.

<sup>174</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] de Anima, cap[itulum] 20 & 27.

<sup>175</sup> Gregor von Nyssa (~340-394): Bischof von Nyssa, Kirchenlehrer.

Literaturverweis am Rand: Lib[er] de anima et resurrect[i]one].

<sup>176</sup> Thomas Fienus (1567-1631): Medizinprofessor an der Universität Löwen, Sohn des Arztes Johannes Fienus aus Antwerpen. Verfassung von Abhandlungen zur Embryonalentwicklung (u.a. *De formatrice foetus*, Antwerpen 1620).

<sup>177</sup> Antonio Diana (1585-1663): Moralthologe, Lyon.

<sup>178</sup> Franciscus Torreblanca Villalpandus (†1645): spanischer Jurist.

Literaturverweis am Rand: Lib[er] 2, Daemon[ologia sive de magia naturali], cap[itulum] 43.

Thesaur.<sup>179</sup>, Suarez<sup>180</sup>, Petrus Plaza<sup>181</sup>, Menochius<sup>182</sup> und Gomez<sup>183</sup> überliefern. Sie sagen, dass das Kind tatsächlich nach dem 5. Monat reif ist, geboren zu werden, weil es dann von festerem Fleisch und für das Erdulden von Schaden aus der Luft stärker ist, so dass es, mit der Zustimmung von Galen, kaum durch Giftmischer herausgestoßen werden kann: es erscheint für heiliges Gewebe an sich sicherlich nicht als ungeformt, denn als ein Wunder wird zwischen den Zeichen des jüngsten Gerichts von Esdra herangebracht: *Schwangere gebären unreife Kinder im dritten und vierten Monat und sie leben.*<sup>184</sup>

Dies vorausgesetzt, sage ich zuerst, dass ein Arzt oder eine Hebamme niemals zu trinken geben und Schwangere solches nicht annehmen oder tun dürfen, woraus sicher und von allein ein Abgang folgen würde, sei es, dass er beseelt gewesen ist oder nicht: und es gibt diese gemeinsame Meinung von fast allen Theologen, die darauf begründet ist, dass es ein schlechtes Werk ist, wissentlich und absichtlich einen Unschuldigen zu töten. Deshalb fügt unser Heide Hippokrates im Eid, welchen er von allen seinen Schülern abgeleistet haben wollte, ausdrücklich hinzu: *Ich schwöre und rufe alle Götter und ebenso Göttinnen als Zeugen an, dass ich diesen Eid und diesen Vertrag nach meinen Fähigkeiten erfüllen werde... Und ich werde keiner Frau ein solches Zäpfchen für die Gebärmutter geben, um die Empfängnis oder einen Fetus zu zerstören.*<sup>185</sup> Was das betrifft, dass der eine oder andere mir entgegenhalten könnte, dass Hippokrates dennoch einer Harfenspielerin, die verstopft war, geraten habe, dass sie auf die Erde springen und so das Erzeugte auswerfen solle<sup>186</sup>, werde ich das wohl nicht so mühevoll entschuldigen, wie Mauritius Cordeus<sup>187</sup> und Theodorus Suingerus, denn wenn es so ist,

---

<sup>179</sup> Carolus Antonius Thesaurus (1587-1655).

Literaturverweis am Rand: In decis[i]o Pedemo[...] 12, ex n[umero] 5. Boudewyns zitierte wahrscheinlich nach Franciscus Torreblanca, *Epitome Delictorum, sive, De Magia*, S. 311.

<sup>180</sup> Francisco Suárez (1548-1617): spanischer Jesuit, Theologe und Philosoph.

Literaturverweis am Rand: in Comm[unio] opin[i]o v[er]sus abortui de Delict[o], lib[er] I, cap[itulum] 9, n[umero] 10. Von Boudewyns wahrscheinlich zitiert nach ebd.

<sup>181</sup> Pedro Plaza de Moraza (1524-1563): spanischer Jurist, Professor für Kirchenrecht.

<sup>182</sup> Giovanni Stefano Menochio (1575-1655): italienischer Jesuit.

Literaturverweis am Rand: De Arbitrar[i]js, lib[er] 2, casu[s] 357. Boudewyns zitierte wahrscheinlich nach Franciscus Torreblanca, *Epitome Delictorum, sive, De Magia*, S. 311.

<sup>183</sup> Antonio Gómez (1572-1597): spanischer Jurist, Professur an der Universität Salamanca.

Literaturverweis am Rand: Variar[um resolutionum], lib[er] 3, cap[itulum] 32. Von Boudewyns wahrscheinlich zitiert nach ebd.

<sup>184</sup> Vulgata, Buch Esra, lib. IV, cap. 6, v. 21.

<sup>185</sup> Hippokratischer Eid, niedergelegt an erster Stelle im *Corpus Hippocraticum*. Der Autor ist unbekannt.

<sup>186</sup> Literaturverweis am Rand: Com[mentarium] in Aphoris[mo] Hypp[ocrati], lib[er] 4, (...) cap[itulum] 6.

<sup>187</sup> Mauritius Cordeus (16.Jh.), interpretierte Hippokrates' Schrift *De Morbis Mulierum*, Buch 1.

Literaturverweis am Rand: Lib[er] 1, de Morb[is] Muli[erum], com[mentarium] 111, text[us] 3.

hat er es schlecht gemacht, ganz wie einer, der die wahre Religion nicht kennt. Aber sie lehren dieses Buch über die natürliche Geburt<sup>188</sup>, nicht von Hippokrates, sondern von Polybius<sup>189</sup> oder Alcmeon von Kroton<sup>190</sup>, ausgenommen den zitierten Eid, sogar Silvaticus<sup>191</sup>, Horatius Augenus<sup>192</sup>, Ranchinus<sup>193</sup>, Meyboom<sup>194</sup> und andere Ärzte nicht aus der Masse weisen darauf hin: kommen wir auf unser Thema zurück, dass es nicht erlaubt ist, eine beseelte Leibesfrucht zu töten, schreiben die 10 Gebote vor *Du sollst nicht töten*<sup>195</sup>: Zum Schutze einer unbeseelten Leibesfrucht scheint diese Meinung des Tertullian<sup>196</sup> zutreffend zu sein: da uns ein Mord immer verboten ist, ist es auch nicht erlaubt, das Empfangene im Uterus zu vernichten, solange noch Blut vergossen wird, und es ist die Beschleunigung eines Mordes, zu verhindern, dass sie geboren wird: und um nicht zum Beweisen dieser Meinung alle Entscheidungen, Beschlüsse oder Gesetze anzuhäufen, werde ich gewisse, unter den vielen hervorragendere heranziehen; das Buch *Qui in Utero ff.*<sup>197</sup>, Royz<sup>198</sup> und Surdus<sup>199</sup> betrachten die Leibesfrucht wie einen geborenen Menschen. So dürfte er gewiss auch aus der Erbschaft des Vaters Nutzen ziehen, was ich hinzufüge, damit niemand, der für eine Abtreibung sorgt, sich gegen einen Mord immun einschätzt, denn sie werden in gleicher Weise nach dem Zivilrecht und nach kirchlichem Recht bestraft, wie es aus [folgenden Gesetzestexten, A.L.]<sup>200</sup> hervorgeht, weshalb M. Tullius Cicero<sup>201</sup> (wie z. B. aus Gesetzesziten und einer Rede

<sup>188</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] 4 de Natur[ali] partu. Am ehesten handelt es sich um *De Naturali Parte Medicinae*, 1542, von Jean Francois Fernel, Pariser Arzt.

<sup>189</sup> Polybios (~200-120 v. Chr.): griechischer Geschichtsschreiber.

<sup>190</sup> Alcmeon von Kroton (~500 v. Chr.): griechischer Naturphilosoph und Medizinthoretiker.

<sup>191</sup> Literaturverweis am Rand: Controv[ersiae] Med[icae], [Controversia] 82.

<sup>192</sup> Orazio Augenio (1527-1603): italienischer Arzt, Professur in Rom, Turin und Padua.

Literaturverweis am Rand: Epist[ulae] & Consult[at]iones med[ic]inales, tom[us] 1, lib[er] 12.

<sup>193</sup> Franciscus Ranchinus (1565-1641): Arzt aus Montpellier, verfasste u.a. Traktate über Krankheiten von Kindern, Jungfrauen und Greisen.

<sup>194</sup> Johann Heinrich Meibom (1590-1655): Professor der Semiotik in Helmstedt, Stadtmedicus in Lübeck.

Literaturverweis am Rand: Comment[arium] in Iusur[ando] Hypp[ocratis].

<sup>195</sup> 1 Moses 20, 13.

<sup>196</sup> Literaturverweis am Rand: In Apologeticum, cap[itulum] 9.

<sup>197</sup> Paulus, *De statu hominis*, cap. 7. Niedergelegt u. a. in den Dekretalen Papst Gregors II., lib 3., tract. 1.

Boudewyns zitiert hier aus *Quaestiones medico-legales* von Paolo Zacchia, S. 57.

<sup>198</sup> Pedro Ruiz de Moros (1505–1571): Jurist und Geisteswissenschaftler.

Literaturverweis am Rand: Decis[i]ones Litu[anicae] 1, n[umero] 233. Ebenso zitiert aus *Quaestiones medico-legales*, S. 57.

<sup>199</sup> Johannes Petrus Surdus (†1598): Italienischer Jurist, Senator.

Literaturverweis am Rand: [Consiliorum sive responsorum], Cons[ilium] 369, n[umero] 22, tom[us] 3.

Zitiert aus ebd.

<sup>200</sup> Boudewyns zitiert folgende Gesetzestexte: L[iber] Divus ff. de var[io] et extraordin[ario] crim[in]e; L[iber] Cicero ff. de p[ro]p[ri]etate; L[iber] si Mulierem ff. ad L[ucium] Cornelium de Sicariis; L[iber] si quis necandi, Cap[itulum] de Sicariis.

<sup>201</sup> Marcus Tullius Cicero (107-44 v. Chr.): römischer Politiker, Jurist und Philosoph.

für einen Klienten<sup>202</sup> bekannt ist), als er in Afrika war, eine milesianische Frau zu einer Geldstrafe verurteilt hat, deswegen weil sie mit von nachfolgenden Erben angenommenem Geld mit Medikamenten für sich selbst abgetrieben hat. Abgesehen von der päpstlichen Verfassung, die festhält: *Die, die einer Abtreibung dienende Medikamente besorgen oder eine Leibesfrucht vernichtende Gifte annehmen, werden mit der Strafe für Mörder angeklagt*<sup>203</sup>: Die letzte ist die des Sixtus V.<sup>204</sup>, welche mit *Effrenatam* beginnt, die im §1 beschließt, dass die, die allein oder mittels zwischengeschalteter Personen, die für die Abtreibung einer beseelten Leibesfrucht durch Schlagen, Gifte, Medikamente, mit Lasten und auf andere Weisen mit der Folge eines Abgangs Sorge getragen haben, und schwangere Frauen, welche das Gesagte wissentlich durchgeführt haben, mit allen (bemerke) nach göttlichem Recht, kirchlichem Recht und Zivilrecht festgesetzten Strafen gegen wahre Mörder belangt werden. Gregor XIV.<sup>205</sup> hat dennoch irgendwelche Strafen derer beschränkt, in der Verfassung, die mit `Sedes Apostolicae` anfängt. Ich möchte als Zusatz und als Grund, der die Gesetzgeber bewegt solchermaßen Heiliges zu beschließen, jenes hinzufügen, was im Exodus gesagt wird: *Wenn die Männer gerauft haben und er (unabsichtlich) eine schwangere Frau gestoßen und gerade einen Abgang verursacht hat, sie aber selbst am Leben war, wird er einer Geldbuße ausgeliefert sein, soviel ihm der Ehemann der Frau auferlegt, und sie sollen unter Vermittlung von Schiedsrichtern urteilen*<sup>206</sup>: so wie in einer so ernsten Angelegenheit scheinen sie mir sich auch nicht in Bezug auf das Todbringende zu rechtfertigen, welche in dem zweifelhaften Fall, wo sich ein Arzt und nicht irgendeine Hebamme über die Beseelung oder Unbelebtheit der feststehenden Leibesfrucht erkundigen kann, ähnliche Mittel anwenden, mit denen sie eine zuverlässige Abtreibung einleiten; und alles bis jetzt Gesagte hat am meisten bei denen Geltung, welche dies mit Hass, Eifersucht oder mit einer ähnlich schlechten Empfindung tun, weil in der Tat ein guter Name zeitlebens voranzustellen ist und jedem durch das Naturgesetz befohlen wird, sein persönliches Leben zu bewahren.

Es wird die Frage gestellt, ob es für den Erhalt der Ehre und des guten Rufs nicht

<sup>202</sup> M. Tullius Cicero, Oratio pro Avito Cluentio, cap. 11, v. 31.

<sup>203</sup> Literaturverweis am Rand: Synod[us] 6, general[is] can[ones] 9.

<sup>204</sup> Papst Sixtus V. (1585-1590).

Literaturverweis am Rand: In constit[utio] edit[a] Anno 1588.

<sup>205</sup> Papst Gregor XIV. (1535-1591).

Literaturverweis am Rand: In constit[utio] moderatoria bulla, [capitulum] 8, edita Anno 1591.

<sup>206</sup> Literaturverweis am Rand: [2 Moses] cap[itulum] 21, v[ersus] 22.

erlaubt ist, eine Abtreibung vorzunehmen? Und die bestehende Meinung ist negativ, wie Ludovicus Caspensis<sup>207</sup> redlich lehrt und Diana<sup>208</sup> ausführlich genug an anderer Stelle bei ähnlichem Inhalt.

Zweitens sage ich deshalb, dass es ganz und gar eine Sünde ist, in diesem Sinn und mit dieser Absicht Medikamente zu geben, dass eine Frau abtreibt; sei es auch ohne diese Absicht, solche [Mittel] zum Wohl der Mutter zu reichen, aus welchen unfehlbar oder zumindest typischerweise mit Sicherheit ein Abgang folgen wird, wodurch, wie Cicero gemäß dem Zeitgeist sehr beredt sagt, *die Hoffnung der Eltern zerstört wird, die Erinnerung an den Namen, die Unterstützung des Volkes, der Erbe der Familie, der für das künftige Gemeinwesen Bestimmte*<sup>209</sup>. Es ist zu bemerken, dass ich gesagt habe, dass es auch ohne diese Gesinnung und Absicht auf keine Weise erlaubt ist, weil es bekannt ist, dass es geschieht, dass jene Arznei dieser Kranken sehr nützt und unterdessen der Beibehaltung einer Leibesfrucht sicher schadet, und Sanchez<sup>210</sup> und Diana<sup>211</sup> behaupten, dass ein ähnliches Mittel in einem solchen Fall eingeschenkt und getrunken werden darf, aber Adrianus spricht mit Zweifel, dass es nur vielleicht gegeben werden darf; aber die entgegengesetzte Ansicht bei Corduba (*in Sum[ma] Quaestionar[ii], Frage 173, Vortrag 2*), Lopez<sup>212</sup> (*1. Teil, Instruct[orium negotiantium], Kapitel 63*), Manuel<sup>213</sup> (*1. Teil, Sum[ma], Kapitel 5, Schlussfolgerung 3*) und Vega (*1. Teil, Kapitel 5, Fall 3*) ist um vieles wahrscheinlicher, meinem Urteil nach vernünftiger und folgerichtig sicherer in der Anwendung. Ich bin der Meinung, dass sich die Ansicht der Gegner auf eine falsche und untergeschobene Grundlage stützt, offenbar nämlich die, dass, solange das Wohl der Mutter das Ziel ist, keinem etwas in Rechnung gestellt werden darf, wenn auch der Abgang des Kindes folgt, weil dieser, sagen sie, wenn es ohne Absicht geschieht, ganz *per accidens* folgt, eine Handlung aber ihren Anschein von moralischer Güte oder von Arglist von dem erhält, was für sich geschieht und was beabsichtigt wird. Aber ich antworte, wenn ein solcher Trunk für beide wirksam ist, wie wir annehmen,

---

<sup>207</sup> Ludovicus Caspensis (†1647): spanischer Kapuzinermönch.

Literaturverweis am Rand: In Curs[us Integer] Theol[ogicus], tom[us] 2, tractatus] 18, disputatio] 3, sect[io] 5, numero] 40.

<sup>208</sup> Literaturverweis am Rand: [Summa Diana: summa decem partium] Resolut[iones] Moral[es], part[is] 7, tractatus] 5, resolutio] 32.

<sup>209</sup> Literaturverweis am Rand: Oratio pro A. Cluentio.

<sup>210</sup> Literaturverweis am Rand: De Matrim[onio], lib[er] 9, disputatio] 21, numero] 18.

<sup>211</sup> Literaturverweis am Rand: loc[us] cit[atus], resolutio] 26, tractatus] 4, questio] de correct[i]one] frat[erna], articulus] 3, § ex quo ad.

<sup>212</sup> Luis López, *Instructorium negotiantium*, 1589.

<sup>213</sup> Bruder Manuel Rodriguez.

und ein Abgang bewirkt wird, kann nicht davon gesprochen werden, dass dieser *per accidens* geschieht, weder im Hinblick auf seine natürliche Ursache, noch im Hinblick auf die Ursache, die im moralisch Handelnden liegt, da er ja eine Wirkursache konkret, tatsächlich, physisch anwendet; ohne Hindernis ist es nicht möglich, dass er diese auf einer notwendigen Ursache beruhende, natürlich hervorgehende Wirkung nicht beabsichtigt, dies scheint für einen verständigen Menschen so unmöglich wie geeignetes Material einem Feuer zuführen zu wollen und nicht zu wollen, dass dieses verbrennt. Von einem unbeabsichtigten Abgang muss aber dann gesprochen werden, sowohl im Hinblick auf die angebotene Arznei als auch den, der sie anbietet oder annimmt, wenn mit der guten Absicht, die kranke Schwangere zu heilen, ein solches Mittel angewendet wird, das nicht notwendigerweise und von sich aus dafür bekannt ist, einen Abgang zu verursachen, aber dennoch im Körper auf so beschaffene, auch dem Sorge tragenden Arzt unbekannt Anordnungen stößt, so dass sie wie von dem Medikament gefördert und gereizt eine Abtreibung bewirken, und dies sogar gewiss ohne Todesgefahr bei denen, die krank sind.

Wenn sich aber vor dem 60. Tag der Schwangerschaft, wenn die Leibesfrucht wahrscheinlich noch nicht beseelt ist, eine derartige tödliche Gefahr nähert, der ohne die Gefahr eines Abgangs nicht begegnet werden kann, urteilen manche, dass dann jenes Naturgesetz über die eigene Obhut gilt: weil die Mutter das Recht habe, dass sie [ihr] gegenwärtiges Leben dem zukünftig zu lebenden [des Foetus] vorziehe und dieses dann schütze, weil jene Leibesfrucht kein Mensch sei, wie es in der Lex Falcidia<sup>214</sup> nach Tiraquellus (*L[ex] si unquam, Cap[itulum] de rev[ocandis] donat[ionibus]*)<sup>215</sup> heißt. So wie also jemand zulassen könne, dass ein Körperteil amputiert werde, um für den ganzen Körper zu sorgen, so könne die Mutter nicht nur mit der wahrscheinlichen, sondern der erfahrungsgemäß sicheren Gefahr eines Abgangs für ihr Leben Vorsorge treffen, wenn andere Arzneien nicht ausreichen, was gegen Navarrus<sup>216</sup> zu sein scheint, welcher sage, dass die Meinung aller Theologen eine gegensätzliche sei; aber (ohne ihm Böses zu wollen) er irrt soweit der Himmel reicht, denn aus Sanchez (*Buch 9, De*

<sup>214</sup> Falcidisches Gesetz: römisches Gesetz (40 v. Chr.) über das Erbrecht.

<sup>215</sup> André Tiraqueau (1488-1558): französischer Jurist und Politiker. *Commentarii in lege Si unquam, Cap. De revocandis donationibus*, Lugdunum 1535.

Literaturverweis am Rand: De Retract[u], §1.

<sup>216</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] 2, De [Ablatorum] Rest[itutione], cap[itulum] 3, diff[erentia] 2, n[umero] 132.

*Matrim[onio], Kap. 20, Nr. 9), Johannes von Neapel<sup>217</sup> (Quodlib[eta] 10), Covarruvias ([Explicatio] Clem[entinae:] Si furios[us], de Homicid[io et Irregularitate], 2. Teil, § 3, Nr.1)<sup>218</sup>, Margarete von Navarra (Confess[io] 5), Enriquez (11. Buch, De Matrim[onio], Kap. 16, Nr. 8), Hl. Antoninus (2. Teil, Titel 7, Kap. 2, §2), Graffis (1. Teil, Decis[io], Buch 1, Kap. 8), Silvestrus (Verbo Medicus, Frage 4, Aussage 2), Armilla (Verbo A[b]orsus, Nr. 2), Vega, Sa, Palac. und mehreren anderen geht klar hervor, dass es sich gegensätzlich verhält. Das Argument ist schon erwähnt worden, dass es nämlich erlaubt ist, einen Teil für das Ganze aufzugeben; dass aber die Leibesfrucht, solange sie nicht durch eine von der Mutter getrennte Seele ihre Form erhält, gleichsam ein Teil von dieser ist, wird anhand des Gesetzes L[ex] Temporib[us] § [1] ex hoc rescripto ff., De ventre inspici[endo] und § Si quis ancilla<sup>219</sup> bewiesen; und Galen sagt, sie [die Leibesfrucht] sei wie die Frucht eines Baumes<sup>220</sup>: wenn diesem also wegen diesem Glied die Todesgefahr merklich drohe, müsse man beseitigen, was, solange es gegenwärtig sei, verhindere, dass das einzige Mittel angewendet werde, das zum Heilen ihres Lebens notwendig sei, und [wer darauf verzichte] greife jene sogar negativ an, so wie jener, welcher bei einem hervorspringenden Räuber einem kräftigeren Reisenden die Hände zurückhält, damit er, der es könnte, seinen Körper nicht verteidigt: aber die ausgenommen, welche ich bald dagegen vorbringen werde.*

Mazuchellus<sup>221</sup> widerspricht dem schon bei Diana<sup>222</sup> Gesagten auf diese Weise: wenn es zulässig sei, einen Feten auszustoßen oder ihn der Gefahr eines Abgangs auszusetzen, warum gelte Selbiges nicht für Samen, der aufgrund seiner Menge und Qualität [dem Körper] schädlich sei, da es doch trotzdem als ein Übel an sich gelte, ihn durch Samenerguss auszuwerfen? Hat Diana dieser einigermaßen beifallswürdigen Widerrede geradezu nichts entgegengesetzt, finde ich diesen Unterschied, dass das Ausstoßen des schädlichen Samens unerlaubt ist, weil bekannt ist, dass die damit verbundene gewisse fleischliche Lust bei den Betroffenen gefallen und unerlaubte

<sup>217</sup> Johannes IV. von Neapel (†849): Bischof von Neapel.

<sup>218</sup> Covarruvias kommentiert in seiner *Relectio* (1554) die Konstitution *Si furiosus* (...) von Clemens V.

<sup>219</sup> Es handelt sich um den Text einer Gesetzessammlung aus dem römischen Reich, s. *Pendectes de Justitien*, lib. 5, tit. 4, De inspiciendo ventre custodiendoque partu.

<sup>220</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] 11, De simpl[icium] medic[amentorum] temperamentis et facult[atibus], capitulum de ovis class[...] 5 & 4.

<sup>221</sup> Oliviero Mazuchelli, aus Mailand.

Literaturverweis am Rand: Tract[atus] de Casib[us] reservatis [in dioecesi Mediolanensi], disp[ositio] 2, c[apitulum] 3.

<sup>222</sup> Literaturverweis am Rand: Resol[utiones] Moral[es], part[is] 7, tr[actatus] 5, resol[utio] 32.

Zustimmung verursacht, was für die Entfernung des Fetus oder anderer Glieder nicht zutrifft.

Ja selbst, wenn ein Fetus schon beseelt ist und die Schwangere in einem solchen Zustand ist, dass auf keine Weise beide gleichzeitig entkommen können, sondern nur die Mutter allein, scheint es mir wahrscheinlich wenigstens in jenem Fall nicht nur erlaubt, sondern völlig angemessen und gerechtfertigt zu sein, Arzneimittel jeder Art der derart Kranken zu reichen. Der Grund ist, dass ich dann zweierlei Gutes vollbringe, wovon das eine positiv ist, indem ich nämlich für das Wohl der Mutter Vorsorge treffe, das andere negativ, indem ich die Gefahr für die Seele der Leibesfrucht nicht vergrößere. Denn gesetzt die Macht der Krankheit ist so groß, dass die Mutter ihr ohne Medizin nicht widerstehen kann und auch der Fetus ihr nicht widersteht: wenn ich ein solches Heilmittel nicht gebe, mindere ich nicht die Gefahr, die der Seele der Leibesfrucht durch den Tod der Mutter droht, und vergrößere durch das Enthalten von solchen Mitteln, mit denen ich ihr begegnen könnte, die Gefahr für die Schwangere: daher, weil keine Gefahr ohne Gefahr besiegt wird und der Leibesfrucht wegen der Krankheit und dem Tod der Mutter so viel Übel wie fast durch jedes mögliche Medikament droht, kann die Mutter, wenn sie nicht beiden helfen kann, auf jede Weise für sich Vorsorge treffen: man darf sicherlich nicht Farinaceus<sup>223</sup> anhören, der sagt: diese Medikamente und dergleichen seien Giften gleich, was völlig unrichtig ist, denn vielmehr halte ich es aus der Erfahrung von mehreren Beispielen für gewiss, dass die Gefahr eines Abgangs niemals durch noch so starke Medikamente eine sichere sein wird, besonders bei einem schon beseelten Fetus im 5. Monat, 6. Monat und 8. Monat (etwas anderes gilt während des 7. Monats), bei denen ich gesehen habe, dass die Mutter wie auch das Kind unversehrt blieben, wenn den Schwangeren von Witzbolden und Taugenichtsen leichtfertig, von Ärzten unklug, von alten Weibern unvorsichtig sehr wirksame Medikamente gereicht wurden: und während ich dies schreibe, überlebt eine ehrwürdige Frau gesund mit einem gesunden und kräftigen Kind, für die ich während des 7. Monats und auch während des 8. Monats der Schwangerschaft wegen schrecklicher Symptome einer Krankheit und dann wegen der sehr gegenwärtigen Todesgefahr, die nicht nur der Mutter, sondern auch der Leibesfrucht wegen der langen Dauer und Heftigkeit drohte,

---

<sup>223</sup> Prospero Farinacci (1544-1618): italienischer Jurist und Kanonist, bekannt als „Princeps Criminalium Jurisconsultorum“, war u. a. päpstlicher Rechtsberater.  
Literaturverweis am Rand: Pract[ica & Theoria] Criminalis, tit[ulus] de homicid[io], q[uestio] 122, n[umero] 9, part[is] 2, tom[us] 2.

auch solche [Mittel], die für eine Abtreibung gegeben werden können, zur Verfügung gestellt und angewendet habe, um den einen von beiden zu heilen, und, was ich am meisten anstrebte, beide haben sich erholt und es geht ihnen gut. Welche Mittel aber anzuwenden sind und wie nahe sie an eine Abtreibung mit ihrer austreibenden Kraft herankommen können, ist ganz von der Schwere der Krankheit abhängig, von der größeren oder kleineren Todesgefahr, wozu das reife Urteil eines erfahrenen Arztes verlangt wird, damit sich mit kleinem Schritt sowohl diese als auch jene schrittweise aufrichten. Diese Ansicht neben den wichtigsten Meinungen, die schon aufgeführt worden sind, bekräftigen Banez<sup>224</sup>, Rutil[ius] Benzon[ius]<sup>225</sup>, Enriquez<sup>226</sup>, Emanuel Sa und andere durch ihre Autorität, weshalb sich jedermann diese [Ansicht] zu eigen machen und ihr in den angeführten Fällen folgen kann. Und dann hat auch das [Wort] des Seneca Geltung, [dass], weil der Schutz durch den sehr Nahen [den Betroffenen, A.L.] der sicherste sei, dieser dem einzelnen überlassen sei; und wer so sein Recht nütze, sein Leben zu verteidigen, verhalte sich niemandem gegenüber ungerecht; so sagt Corduba<sup>227</sup> trotzdem, dass es der Mutter frei steht, auf dieses Recht, das ihre, zu verzichten und solche Medikamente nicht einzunehmen, um für das Wohl der Leibesfrucht zuverlässiger zu sorgen.

Ich möchte hier gut darauf aufmerksam machen, dass ich zwar in den angeführten Fällen urteile, dass es völlig passend und gerechtfertigt sein wird, Heilmittel jeder Art einer solchen Kranken zu trinken zu geben, und dass ich deswegen weder auf irgendeine Weise von meiner darüber hinaus erwähnten Meinung einen Finger breit abweiche, noch den angeführten Autoritäten in allem beistimme, die dann behaupten, dass ein Abgang für sich mit Absicht und wirkungsvoll durchgeführt werden kann, welche Meinung wegen der Ansichten, die schon gesagt worden und bald zu nennen sind, bei mir keinen Glauben hervorrufen kann; weil sie auf eingebaute Grundlagen gestützt ist; denn außer, dass es ein direkter Totschlag eines Unschuldigen ist, was ganz besonders gegen das göttliche Gebot *Du sollst nicht töten* ist, so ist es ein Übel an sich, so dass weder die Unversehrtheit der Mutter noch irgendein anderer Umstand dies sündenfrei machen

---

<sup>224</sup> Domingo Bañez (1528-1604): spanischer Theologe und Philosoph.

<sup>225</sup> Rutilio Benzoni (1542-1613): italienischer Theologe, Bischof von Loreto und Recanati. Literaturverweis am Rand: Tract[atus] de fuga, lib[er] 3, q[uestio] 3, dub[itatio] 2.

<sup>226</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] 11, De Matrim[onio], c[apitulum] 16, n[umero] 18.

<sup>227</sup> Literaturverweis am Rand: Quaestionar[ii], lib[er] 1, q[uestio] 38.

kann. Hierauf fügen sie aus verschiedenen Ärzten [wie] Avicenna<sup>228</sup>, Aetius<sup>229</sup>, Oribasius<sup>230</sup>, Theodorus Priscianus<sup>231</sup> und anderen hinzu, dass es Krankheiten gebe, deren passendes Heilmittel die Ausrottung der Leibesfrucht sei, was sowohl falsch ist wie sogar äußerst unrichtig: und wenn es eine solche Krankheit gäbe, werden sie in der gesamten Pharmazie kein solches Medikament bestimmen [können], auf welches hin der Ausschluss der Leibesfrucht notwendigerweise und unfehlbar folgt, wie ich darüber hinaus durch verschiedene Erfahrungen gezeigt habe: und wenn wiederum ein solches Heilmittel entdeckt würde, wäre es gegen jede Kunst der Medizin, dergleichen anwenden zu wollen, wie der zitierte Ioann. Baptist. Sylvaticus gut und breit zeigt, denn eine lebendig existierende Leibesfrucht in der Gebärmutter zugrunde zu richten und aus dieser abzuführen, bevor sie reif ist, ist eine ganz und gar gefährliche Angelegenheit und sogar dadurch noch gefährlicher, wenn es eine schwangere Frau betrifft, die zusätzlich an einer anderen schwerwiegenderen Krankheit (wie wir annehmen) leidet. Und wenn du die Frauen selbst fragst, erkennst du, dass Abgänge für sie bei weitem schwieriger sind als reife und zur von der Natur festgesetzten Zeit geborene Geburten, und du wirst feststellen, dass sie oft infolge eines Abgangs in größte Lebensgefahr kommen, und dies ist schon durch die Erfahrung über viele Jahrhunderte hindurch bestätigt worden, und ich habe vor einem Jahr eine Dirne hier in Antwerpen besucht, nachdem ich herbeigerufen worden war, um den schrecklichen Symptomen Einhalt zu gebieten, die von einem abtreibenden Medikament, das sie leichtsinnig eingenommen hatte, grausam hervorgerufen worden sind, aber drei ausgezeichnete Ärzte, die zu Rate gezogen wurden, konnten den Tod selbst nicht abwenden: der Grund ist, dass es bei denen natürlich und spontan geschieht, die zur von der Natur festgesetzten Zeit gebären, [während] dies bei denen, die einen Abgang hervorrufen, gegen die Natur und mit Zwang geschieht, denn es wird der Natur offensichtliche Gewalt angetan, welche einen noch unreifen Fetus für sich zurückzuhalten will, wie Galen<sup>232</sup> mit dem Beispiel zeigt, dass, während die unreifen Früchte nicht ohne Gewalteinwirkung gesammelt werden können, die reifen dagegen mühelos gesammelt werden. Drittens kann eine Abtreibung

---

<sup>228</sup> Avicenna, alias Ibn Sina (~980-1037): persischer Arzt, Physiker, Jurist u. a.; verfasste das Werk *Kanon der Medizin*, das maßgeblichen Einfluss auf die Medizingeschichte nahm.

<sup>229</sup> Aetios von Amida (502-575): griechischer Arzt.

<sup>230</sup> Oribasius (1529-1557).

<sup>231</sup> Theodorus Priscianus (um 400): medizinischer Schriftsteller, u. a. *De passionibus mulierum* (...).

<sup>232</sup> Galens Kommentar über die Aphorismen von Hippokrates.

Literaturverweis am Rand: In 4. Aphorism[o], comm[entarium] 1.

nicht mit Gewalt eingeleitet werden, wenn nicht zuvor jeglicher andere Heilungsversuch vereitelt worden ist, was er auch mit [Publius Ovidius] Naso<sup>233</sup> gerochen zu haben scheint, wenn er sagt:

*Zuerst ist das Übrige zu versuchen, doch die unheilbare Wunde ist mit einem Schwert abzuschneiden, damit der unversehrte Teil nicht [in Mitleidenschaft] gezogen wird.*<sup>234</sup>

Also wenn die Kranke durch eine Krankheit, die sich schon länger hinzieht und stärker verwurzelt ist, geschwächt ist, und durch den folgenden Wochenfluss, die Anstrengung des Gebärens und die Schmerzen weiter geschwächt sein wird, so dass sie, wenn nicht für das Leben, so doch für die Zulassung von reichlichen Heilmitteln unfähig sein wird, was meiner Meinung nach hier alles keine Geltung besitzt, was ich folglich in einem beispielhaften Fall erhelle. Nehmen wir irgendeine Schwangere, die infolge von Fleckfieber, Masern, Hysterie, Wassersucht, außerordentlicher Verstopfung des Bauchs (zum Beispiel über den 42. Tag hinaus andauernd, wie ich bei meinem Onkel Benedictus und dem anderen Minoriter mit Ohren und mit Augen Zeuge bin, ohne jede Ausscheidung oder Exkrement aus den Gedärmen) Ohnmachten, krampfende und epileptische Bewegungen, Delire und andere schreckliche Symptome bekommt, die den Tod selbst ankündigten. Ich sage in diesem Fall, dass es nach meinem Urteil ganz und gar erlaubt sein wird, Heilmittel jeder Art anzuwenden, wie reichlichere reinigende Mittel und andere herabdrückende, auch nach unten ableitende Arzneimittel, Blutegel, blasentreibende Mittel, schmerzhaft Abbindungen, Aderlass, Einreibungen, Bäder und Schröpfen; meine Begründung ist, dass zunächst die Absicht gut ist, nämlich wenigstens die Mutter zu retten, wenn es nicht möglich ist, beide zu retten: diese Mittel sind ferner ehrenhaft, indem nämlich die Notwendigkeit selbst auch ehrenhaft macht, vorausgesetzt, dass alle Gefahrloseren vorangegangen und vergeblich angewendet worden sind, so dass, wenn es zum Äußersten gekommen ist, man auch zum Äußersten greifen muss: sind die Mittel auch noch so gefährlich und zweifelhaft, und dass dies ihre Erlaubtheit nicht widerlegt, zeigen wir an einer anderen Stelle, weil eine Gefahr nicht ohne Gefahr besiegt wird und weil ein zweifelhaftes Heilmittel besser ist als keines. Dass es sich um solche [Mittel] handelt, ist daraus erkennbar, dass sie kontingent, also vielleicht, aber nicht notwendigerweise oder unfehlbar einen Abgang verursachen

<sup>233</sup> Publius Ovidius Naso, kurz Ovid (~43 v. Chr. - 17): römischer Dichter.

<sup>234</sup> Ovid, *Fastorum*, lib. VI.

werden, und es reicht sogar aus, dass sie imstande sind, der Mutter zu helfen, und der Leibesfrucht nicht schaden können, wie oben gezeigt worden ist, und es wird täglich durch die Wassersucht gezeigt, die auch ausgezeichneten Ärzten eine Schwangerschaft vormacht, und weil die Ärzte in unserem Fall keine freie Hand haben, jeder Gefahr entgegenzutreten, ziehen sie ein Übel zweien vor und wählen aus mehreren Unannehmlichkeiten die geringste aus, wie vielleicht Conrachinus und Akakia<sup>235</sup> zu verstehen sind.<sup>236</sup>

Andere Schwangere aber, die nicht in höchster Todesgefahr schweben, können wahrscheinlich wenigstens jene Arzneien verwenden (wenn sie bei deren Unterlassung einen merklichen Gesundheitsschaden erdulden würden), durch die, wenn es keine sichereren Mittel gibt, ein Abgang *per accidens* folgen kann, solange dies nicht beabsichtigt ist, und auch nicht vorhergesehen, und sie nicht von sich aus für sich allein jene Wirkung verursachen: solche sind z. B. ein leichtes Abführmittel, ein Aderlass, ein mäßig wirksames schweißtreibendes Mittel und dergleichen: die Begründung neben dem von uns schon häufig angeführten wird auch von diesem ähnlichen Beispiel hergeleitet, dass nach der Lehre der meisten Theologen, wer an einem schwachen Magen leidet und belästigt wird, nicht gehalten ist, sich zum Beispiel von Wein und anderen hitzigeren Getränken zu enthalten, auch wenn bekannt ist, dass ein Samenerguss die Folge sein kann, weil dieser *per accidens* wäre, während es für sich [nicht *per accidens*] wäre, wenn er in dergleichen Menge und Qualität äußerst heiße [Mittel] und Satyriaca verwendete, welche zur Vermehrung des Samens und der Sinneslust gewöhnlich von den Ärzten verordnet werden. Auch darf uns das Gesetz *Si quis aliquid (§ Über die Strafen einer Abtreibung ff.)*<sup>237</sup> hier nicht vorgehalten werden, da sich in diesem ausdrücklich diese Worte finden: *Wenn irgendetwas um des zu stillenden Verlangens willen oder durch das Nachsinnen über eine Unannehmlichkeit etwas ähnliches getan hat*, und man zieht sich auch keine Irregularität zu, wie sie sich nach Nicolaus Plovius<sup>238</sup> jene zuziehen, die die Abtreibungsmittel verabreichen, und selbst wenn es so wäre, ist im Vorangehenden gezeigt worden, dass eine Irregularität

<sup>235</sup> Martin Akakia (~1500-1551): Professor der Medizin, Paris.

Literaturverweis am Rand: Tab[ula] Med[ica] I, de morb[is] mulier[ibus], lib[er] 1, cap[itulum] 4.

<sup>236</sup> Literaturverweis am Rand: Guinerum, lib[er] de aegrit[udinibus] uteri, cap[itulum] 30.

Zitiert nach Antonio Guainerio (~1400-1448): Arzt und Schriftsteller in Pavia und Padua; er verfasste u.a. das Werk *De propriis mulierum aegritudinibus*, 1474. Guainerio wird im Text nicht genannt, Boudewyns verweist hier lediglich als Literaturhinweis.

<sup>237</sup> Literaturverweis am Rand: De Irregular[itate], num[er]o 2.

<sup>238</sup> Nicolaus de Plove (†~1440): Theologe und Kanonist.

nicht notwendigerweise als Sünde zu verstehen ist.

Und es zeigt sich eine andere Frage, die dieser nicht ganz unzugehörig ist, ob ein Arzt oder eine Hebamme, der bis zu dem Punkt der Abartigkeit gelangt, dass er laut Vertrag eine Abtreibung vornimmt, versprochene Geldsummen fordert und sicheren Gewissens behalten kann? Dass dieses verabscheuenswerte Vergehen bei den Römern sehr häufig war, wird bei Juvenal klar:

*Kaum eine Wöchnerin liegt in einem vergoldeten Bett, soviel vermögen die Künste derer, so viel die Arznei, die unfruchtbar macht und dazu beiträgt, Menschen im Bauch zu töten.*<sup>239</sup>

Und ich sehe, dass es beinahe Gemeingut der Theologen ist, dass sie mit Recht sowohl etwas verlangen als es auch behalten können.

Es findet sich ein anderer liderlicher Menschenschlag jener, die sich unter dem Vorwand, ihre Schönheit zu bewahren und im Eifer ihren Ehemännern zu gefallen, mit gewissen täuschenden Betrügereien darum bemühen, sagt der ausgezeichnete Philosoph Favorinus<sup>240</sup> bei A. Gellius<sup>241</sup>, dass die in ihrem Körper empfangenen Feten abgetrieben werden, damit die ebene Fläche des Bauches nicht in Falten gelegt wird und wegen dem Gewicht der Leibesfrucht und der Anstrengung der Geburt nicht erschlafft; und dass diese der öffentlichen Verachtung und des allgemeinen Hasses würdige Tat, einen Menschen im ersten Anfang, in den Händen der schöpferischen Natur zu ermorden, wenn er geformt, wenn er beseelt wird, schändlich ist, haben wir am Beginn dieser Frage gezeigt.

Antwort zum 1. Argument: Dass im Recht der zu Gürtende dem Gegürteten gleichgesetzt wird und dass der Ungeborene manchmal für nicht weniger wert zu halten ist, als der Geborene gehalten wird, dass der Fetus nicht wahrlich ein Körperteil im eigentlichen Sinne ist, sondern auf irgendeine Weise dem Bauch der Mutter angebunden und angeheftet ist, dennoch unterschieden (was zu bemerken ist) durch eine geformte Seele.

Zum 2. Argument [ist zu sagen], dass der Schluss geschickt gezogen ist, aber aus einer als gegeben vorausgesetzten Unwahrheit, so dass es nicht erstaunlich ist, dass

---

<sup>239</sup> Literaturverweis am Rand: Satyr[en] 6, [592-595].

<sup>240</sup> Favorinus (1./2. Jh.): Philosoph und Sophist in Rom, wird später häufig von Gellius zitiert.

<sup>241</sup> Aulus Gellius (~130-180): römischer Schriftsteller und Jurist.

Literaturverweis am Rand: Noct[es] Att[icae], lib[er] 12, cap[itulum] 1.

vielerlei andere Unwahrheiten folgen: daher weiß ich nicht, auf welcher Grundlage oder durch welche Begründung bewegt Corduba oder von ihm Zitierte dies behaupten: entweder gibt es nämlich so dringliche Gründe, dass das unbeabsichtigte Herbeiführen eines Abgangs erlaubt ist, und dann ist es jedem Kundigen erlaubt, oder es gibt keine solchen [Gründe], dann ist es auch niemandem gestattet, vergeblich, aber nicht unerlaubterweise geschieht durch mehrere, was durch weniger geschehen kann.

Zum 3. Argument sage ich, die Voraussetzung zugestehend zur Schlussfolgerung, dass hier ein großer Unterschied in der Begründung vorliegt, da ein Feind oder Eroberer, da er ein moralisch und aus freiem Willen, wenn auch sehr schlecht Handelnder ist, ganz und gar schädlich ist und des Zurückschlagens sehr würdig ist. Der Leibesfrucht als nach der Natur Handelnder kann aber keine Schuld angelastet werden, und sie bleibt immer ein Unschuldiges, das für sich und direkt zu töten nicht erlaubt ist; aber [nur] im Fall der Schlussfolgerung, dass ihr der Untergang sicherer droht, als wenn die Mutter nicht gerettet würde, durch welche Mittel auch immer dies schließlich gelingt, mit Ausnahme dieses Falls hat jenes [Wort] des hl. Ambrosius<sup>242</sup> immer Geltung: Wenn dem einen nicht geholfen werden kann, außer dass dem anderen geschadet wird, ist es besser, keinem von beiden zu helfen.

Zum 4. Argument: Tertullian spricht dort, wie Pamelius<sup>243</sup> jenen richtig auslegt, in Bezug auf die Meinung der Heiden, nicht der Christen, wenn nämlich mit so großer Umsicht und Notwendigkeit der Mutter Tränke verordnet werden müssen, um dem Fetus nicht zu schaden, wovon allenfalls ausreichend entfernt etwas Schlechtes geschehen kann, kann es dann erlaubt sein, ein Kind im Unterleib mit Hilfe jener Werkzeuge grausam zugrunde zu richten, auf welche Tertullian zu sprechen kommt?

---

<sup>242</sup> Literaturverweis am Rand: Lib[er] de Offic[iis].

<sup>243</sup> Jacobus Pamelius (1536-1587): Theologe; verfasste das Werk *Tertullian*, Paris, 1584.

### **3.4 Kommentar zu Kapitel 26**

Der Anspruch einer ethisch-moralischen Reflexion auf Seiten der Ärzte bei der Behandlung ihrer Patienten ist in diesem Kapitel beinahe noch tiefgreifender und drängender als beim Thema Empfängnisverhütung. Denn es geht hier nicht mehr um das Entscheidungsrecht über „potentielles Leben“, sondern um die Frage nach der Verfügung über bereits existierendes, vorgeburtliches Leben.

#### **3.4.1 Die Frage nach der Beseelung**

Zum grundlegenden Verständnis und als Fundament der anschließenden Debatte wird zuerst die zentrale Frage um den Beginn menschlicher Existenz und dem damit einsetzenden Rechtsschutz eines Individuums näher beleuchtet.

Grundsätzlich wird das Personsein mit dem Schema Geist-Körper, Leib-Seele<sup>244</sup> definiert. Die Anwesenheit einer Seele im biologischen Körper als „innerer Grund eines Seienden“<sup>245</sup> ist Voraussetzung für eine individuelle Existenz und damit Bedingung für den Anspruch auf Schutz vor menschlicher Verfügung über das Leben. Sie bestimmt so den Übergang von einem *potentiell* menschlichen Leben zu einem individuellen, personalen Menschen. Zu klären bleibt dabei, wann und wie sich die Seele mit dem Leib vereint bzw. vereint wird und welche Konsequenzen daraus für die Zulassung einer Schwangerschaftsintervention entstehen. Die Bedeutung der Beseelung wurde aber nicht allein im Kontext der Abtreibung thematisiert, sondern es war auch von allgemeinem Interesse, die Eigenschaften und Reifungsprozesse des werdenden und wachsenden Kindes bis zur Geburt zu verstehen.

Auf diesem Hintergrund erörtert Boudewyns verschiedene Beseelungs- bzw. Belebungstheorien (Beseelung und Belebung - also Lebensbeginn - entsprechen sich hier), welche die Grundlage für die unterschiedlichen Argumentationsweisen in der Abtreibungsethik bilden. Philosophen, Geistliche und Ärzte waren sich über den genauen Zeitpunkt durchaus nicht einig. Die Ärzteschaft beispielsweise trennte zwischen dem Zeitraum vor und nach der Empfängnis. Vor der Empfängnis spreche sie von ‚Samen‘. Nachdem der Samen innerhalb von sieben Stunden nach dem Geschlechtsakt im Unterleib der Frau empfangen worden sei, handle es sich um ein „erzeugtes

---

<sup>244</sup> Fuchs, Josef: *Für eine menschliche Moral [...], Band III*, S. 72.

<sup>245</sup> Ebd., S. 73.

Geschöpf“, also der Beginn pränatalen Lebens (im Sinne der Befruchtung). Dagegen grenzt Boudewyns die Lehre von der Sukzessivbeseelung nach Aristoteles ab, die großen Einfluss auf die spätantiken und mittelalterlichen Zeugungstheorien nahm. Seine These war es, dass die Seele, die sich in einen vegetativen, einen sensitiven und einen rationalen Teil gliedert, der Leibesfrucht stufenweise, also sukzessive zuteil wird. So habe der Embryo ab der Zeugung eine Art vegetative, oder auch pflanzliche Seele inne, die dann mit Beginn des fetalen Stadiums, nämlich wenn die vollständige menschliche Gestalt angenommen wurde, durch eine empfindsame animalische Seele ersetzt werde. Dieser Vorgang wird als der eigentliche Zeitpunkt der Beseelung gesehen, beim männlichen Geschlecht um den 40. Tag, beim weiblichen erst um den 80. Tag, da dieses kälter sei und daher langsamer wachse<sup>246</sup>. Ab dem dritten Stadium, wenn Kindsbewegungen wahrnehmbar werden, ging Aristoteles von einem fertigen Menschen mit einer rationalen Vernunftseele aus, welche den Übergang aus dem animalischen in den menschlichen Zustand ermögliche. Eine Unterbrechung der Schwangerschaft sei entsprechend nur bis zum fetalen Stadium – etwa um den zweiten oder dritten Schwangerschaftsmonat – zulässig, also bis zur Ausstattung mit einer Empfindungsseele.

Anschließend erwähnt Boudewyns weitere Theorien, die nochmals darauf hinweisen und verdeutlichen sollen, wie weit die Ansichten über den Zeitpunkt der Beseelung divergierten. Im Gegensatz zur Sukzessivbeseelung seien einige fest davon überzeugt, die Seele befinde sich bereits im Samen und werde von Anbeginn mitgebracht, während andere behaupten, sie trete im Moment der Empfängnis oder erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Leibesfrucht ein bzw. werde von Gott in den Leib eingesenkt. Für seine folgende Argumentation legt er sich jedoch fest, dass unabhängig vom Geschlecht ab dem 60. Tag, also ab dem Ende des zweiten Schwangerschaftsmonats, eine Seele vorhanden sei. Außerdem bemerkt er, es gebe wohl Belege, dass die Leibesfrucht spätestens nach dem fünften Monat lebensfähig sei, wenn nicht sogar bereits nach dem dritten oder vierten. Nach heutigem medizinischem Kenntnisstand wären jene Zeitangaben allerdings nicht haltbar, da ein Fetus frühestens ab der 24. Schwangerschaftswoche als allein überlebensfähig gilt. Die zeitlichen Angaben müssen vielmehr kritisch hinterfragt werden, da mangelnde medizintechnische

---

<sup>246</sup> Zacchia, Paolo: *Die Beseelung des menschlichen Fötus [...]*, S. 11.

Möglichkeiten es damals nicht zuließen, das Schwangerschaftsalter genau zu bestimmen. Im Alltag war man darauf angewiesen, den mündlichen Aussagen der Frauen hinsichtlich Zeugungszeitpunkt und letzter Menstruation zu vertrauen, ohne die Daten genau überprüfen zu können.

Doch soll an dieser Stelle nicht weiter auf jede einzelne der von Boudewyns knapp erwähnten Beseelungstheorien detailliert eingegangen werden, da dies den Rahmen der Arbeit überschreiten und von der eigentlichen Thematik zu weit weg führen würde. Der Fokus des nächsten Abschnitts wird sich nun darauf richten, die damals geltenden strafrechtlichen Konsequenzen einer Abtreibung in Abhängigkeit vom fetalen Beseelungs- und Entwicklungsstadium näher zu erläutern.

### **3.4.2 Rechtliche und ethische Prinzipien des Schwangerschaftsabbruchs**

Wie schon im Kapitel über Empfängnisverhütung zum Ausdruck kam, lag der Gesetzgebung in der Antike eine ganz andere Ethik und Philosophie zugrunde. Im Sinne der *politeia* wurde der Schwangerschaftsabbruch als ein vom Staat erwünschtes Mittel zur Geburtenkontrolle gesehen. Bei Platon (429-347 v. Chr.) geht hervor, man solle unter bestimmten gesellschaftlichen oder familiären Umständen, unter denen die Maxime des erwünschten Ideals nicht erfüllt werden konnte, „am liebsten dafür [...] sorgen, dass die Frucht, wenn sie erzeugt ist, gar nicht das Licht erblicke“<sup>247</sup>. Man weiß, dass bereits in der Antike zahlreiche mehr oder weniger wirksame Abortiva bekannt waren, deren Anwendung - mit Einverständnis des Familienvaters oder im Falle einer außerehelichen Schwangerschaft - auch nicht unter Strafe standen. Sanktionen wurden nur dann erteilt, wenn verheiratete oder geschiedene Frauen gegen den Willen des Vaters abtrieben, mit der Begründung, ihm werde ein potentieller Nachkomme vorenthalten. So waren trotz des Wissens über die zum Teil riskanten Nebenwirkungen gewisse Kräuter weit verbreitet.

Gegensätzlich wurde diese Thematik wenige Jahrhunderte später aus kirchenrechtlicher Sicht bewertet. Die wohl älteste für Christen gültige Quelle, auf die auch Boudewyns Bezug nimmt, war eine Bibelstelle aus dem Alten Testament, in der es um das Strafmaß eines fremd verursachten Aborts ging. Hier heißt es, dem Verursacher soll eine Geldbuße nach individuellem Ermessen des Ehemanns auferlegt werden,

---

<sup>247</sup> Jütte, Robert: *Geschichte der Abtreibung [...]*, S. 30.

wobei das Entwicklungsstadium des Fötus nicht weiter berücksichtigt wurde. Wenn man aber an der hier im Text zitierten Bibelstelle aus dem Exodus weiter liest, kann man sehen, dass im Strafmaß unterschieden wurde, und zwar zwischen einem Schaden, den „nur“ das Kind betraf und einer zusätzlichen Körperverletzung der schwangeren Frau: „Wenn ein Schaden [der Schwangeren; A.L.] entsteht, musst du geben Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn [...]“<sup>248</sup>

Von dieser Version zu unterscheiden ist die griechische Übersetzung des Alten Testaments, die sogenannte Septuaginta. Hier wird an derselben Textpassage eine zusätzliche Differenzierung vorgenommen, nämlich ob der Abort `unausgebildet` oder bereits `ausgebildet` war. Diese Interpretation des Originaltextes wurde schließlich zur Grundlage für die folgenden kirchenrechtlichen Bestimmungen des Spätmittelalters, welche das Schwangerschaftsalter zum Zeitpunkt der Abtreibung berücksichtigten. Insofern nahm auch Aristoteles' Theorie der Sukzessivbeseelung Eingang ins Kirchenrecht, als die Abtreibung eines bereits mit einer Vernunftseele ausgestatteten Fötus schwerer geahndet wurde als eine Abtreibung vor Ende dieser festgelegten Frist.<sup>249</sup>

Doch gab es von kirchlicher Seite lange Zeit keine offizielle Stellungnahme, zu welchem konkreten Zeitpunkt der Schwangerschaft sich die Beseelung vollzog. So äußerten sich viele Theologen im Sinne der Theorie der Simultanbeseelung (der Beginn des Eigenlebens, d. h. die Befruchtung und die Beseelung finden gleichzeitig statt) oder des Traduzianismus (die Seele befindet sich bereits im männlichen Samen), wonach der Leibesfrucht von Anfang an voller Rechtsschutz zugesprochen wurde. Als einflussreichen Vertreter des Traduzianismus nennt Boudewyns den frühchristlichen Kirchenvater und Schriftsteller Tertullian (2./3. Jh. n. Chr.), der der Ansicht war, die Seele werde initial vom Samen mitgebracht, weshalb schon der Akt der Empfängnis schützenswert sei und eine Interruptio einem Mord gleich komme<sup>250</sup>. So heißt es in seiner Schrift *Apologeticum*: „Die Geburt zu verhindern ist eine vorweggenommene Tötung; wenig liegt daran, ob man ein schon geborenes Leben vernichtet oder ob man es verschwinden lässt bei der Geburt. Der ist schon ein Mensch, der es sein wird.“<sup>251</sup> Ungeborenes Leben war also gemäß Tertullian von Anbeginn einem Menschenleben

<sup>248</sup> Hamp, Vinzenz, Kürzinger, Josef, Stenzel, Meinrad (Hrsg.): *Die heilige Schrift des neuen und alten Testaments*, Exodus 21, 23-24, S. 84 (AT).

<sup>249</sup> Vgl. Zacchia, Paolo: *Die Beseelung des menschlichen Fötus [...]*, S. 13-14.

<sup>250</sup> Jütte, Robert: *Geschichte der Abtreibung [...]*, S. 47.

<sup>251</sup> Spindelböck, Josef: *Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch [...]*, Abs. 6, zitiert nach Tertullian.

rechtlich gleichgestellt. Verstöße sollten nach kirchlichem und weltlichem Gesetz mit entsprechenden Strafen geahndet werden. Mit diesem Prinzip befand man sich ethisch gesehen auf der sicheren Seite, da es ein grundsätzliches Abtreibungsverbot implizierte und das Dilemma der Fristenfestlegung umgangen werden konnte.

Dass Abtreibung wie die Tötung eines Neugeborenen auch viel später von Seiten vieler Moraltheologen als Mord verurteilt wurde, wird anhand des von Boudewyns angeführten Zitates von Papst Stephan V. aus dem 9. Jahrhundert verdeutlicht, der sagte, dass „derjenige tötet, der durch Abtreibung unkommen lässt, was empfangen wurde“<sup>252</sup>. Ferner wird in diesem Zusammenhang Papst Sixtus V. (1521-1590) genannt, der in seiner päpstlichen Bulle *Effraenatam* von 1588 unsittliche Vergehen wie Ehebruch, Inzest, Kontrazeption und Abtreibung stark kritisierte und mit Strafen belegte. Alle medikamentösen und nicht-medikamentösen Arten von Fremd- oder Selbstabtreibung, unabhängig davon, wie alt der Fötus war, verurteilte er gleichermaßen. Damit richtete er sich gegen das seit dem 12. Jahrhundert gültige kanonische Recht, das eine Fristenlösung gemäß dem Beseelungszustand vorsah und das Strafmaß am Schwangerschaftsstadium orientierte. Papst Gregor XIV. (1535-1591), welcher in der päpstlichen Nachfolge des Sixtus V. stand, hob das Dekret seines Vorgängers wieder auf und sah in seiner Schrift *Sedes Apostolica* Abstufungen des Tatbestandes sowie Strafminderungen im Sinne des kanonischen Rechts vor<sup>253</sup>. Das Spektrum der Bußen reichte von einfachen Geldstrafen über Exkommunikation bis hin zu Todesstrafen (z. B. Tod durch Ertränken) bei der Abtreibung einer beseelten Frucht.

### 3.4.3 Der Rechtsstatus des Arztes

Im Anschluss an die Darstellung der Beseelungstheorien und der kirchenrechtlichen Grundlagen in der Diskussion um die Legitimität des Schwangerschaftsabbruchs soll die Problematik aus Sicht der Ärzte thematisiert werden, welche eine nicht unerhebliche Rolle bei der Durchführung von Abtreibungen spielten. Boudewyns interessiert dabei die Frage, ob es ethisch zu vertreten sei, dass medizinische Beihilfe geleistet wird. Wenn man ein entstehendes Wesen als Teil des Mutterleibes ohne eigene Individualität und folglich ohne Anspruch auf Rechtsschutz betrachten würde – wie im ersten Argument

---

<sup>252</sup> Spindelböck, Josef: *Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch [...]*, Abs. 7, zitiert nach *Decretum Gratiani*.

<sup>253</sup> Vgl. Jütte, Robert: *Lust ohne Last [...]*, S. 138-139.

angedeutet wird-, dann stünde es der Mutter frei, über Leben und Tod ihres Kindes als Teil ihrer selbst zu entscheiden und somit auch ärztliche Unterstützung für das erfolgreiche Gelingen eines Aborts in Anspruch zu nehmen. Gemäß dieser Hypothese würde dann ein Schwangerschaftsabbruch einem ärztlichen Eingriff am Körper der Mutter entsprechen und in den Aufgabenbereich des Arztes fallen.

Unter Berücksichtigung der Annahme, dass dem werdenden Leben ab einem bestimmten Moment eine Seele zuteil wird, kommt jedoch noch ein zusätzlicher Aspekt zum Tragen, nämlich nicht nur *ob*, sondern *wie lange* in der Schwangerschaft ein Abort eingeleitet werden darf. Man könne natürlich sogar so argumentieren, dass es in der freien Entscheidung der Mutter liege, zu jedem beliebigen Zeitpunkt, auch nach der Beseelung, die Austragung des Kindes zu verhindern und den Fruchttod herbeizuführen, entweder aus eigenem Antrieb oder mit medizinischer Unterstützung durch einen Arzt.

Grundsätzlich bezieht Boudewyns erst einmal klar Stellung, es sei unabhängig vom Zustand der Beseelung im Allgemeinen untersagt, sowohl von Seiten der Ärzte als auch der Geburtshelferinnen Abortiva zu verordnen. Diese These unterstützt er mit der Forderung der „zentrale[n] Verpflichtung eines Arztes auf das Wohl der Patienten und [...] der Schadensvermeidung“<sup>254</sup>, die dem über 2000 Jahre alten Hippokratischen Eid zugrunde liegt, der Verhaltensregeln und ethische Prinzipien für das ärztliche Handeln vorgibt. Hier heißt es im dritten Paragraphen: „Auch werde ich niemandem ein tödliches Mittel geben, auch nicht, wenn ich darum gebeten werde, und werde auch niemanden dabei beraten; auch werde ich keiner Frau ein Abtreibungsmittel geben.“<sup>255</sup> So ging es ihm wohl insbesondere um die medikamentöse Form der Interruptio, wobei er sich nicht prinzipiell gegen eine Abtreibung mithilfe anderer Methoden aussprach. Weiter bezieht sich Boudewyns auf die kirchliche Doktrin, die in Anlehnung an das fünfte Gebot („Du sollst nicht töten“<sup>256</sup>) die Abtreibung einer Leibesfrucht als Mord an einem unschuldigen Wesen einstuft. Die Gültigkeit der Aussage des Dekalogs beschränkt er auf den beseelten Fötus, weshalb er zugunsten des Rechtsschutzes einer unbeseelten Frucht nochmals Tertullian zitiert. Es gibt aber keine Hinweise im Text, wie sich die Rechtssprechung hinsichtlich der Schuldfrage gegenüber Ärzten in der Frühen Neuzeit äußerte.

---

<sup>254</sup> Wiesing, Urban: *Ethik in der Medizin*, S. 37.

<sup>255</sup> Ebd., S. 41.

<sup>256</sup> Hamp, Vinzenz, Kürzinger, Josef, Stenzel, Meinrad (Hrsg.): *Die heilige Schrift des neuen und alten Testaments*, Exodus 20, 13, S. 83 (AT).

Ob es mit Berücksichtigung und Kenntnis des Beseelungszustandes bestimmte Ausnahmefälle gegeben hat, die die Einleitung einer Frühgeburt legitimieren würden, wird in den nächsten beiden Absätzen besprochen.

#### **3.4.4 Die soziale Indikation der Abtreibung**

Zwei Fällen wurde in der Diskussion um das Abtreibungsverbot besondere Beachtung geschenkt, denen beiden das Motiv des mütterlichen Schutzes zugrunde lag: Das Vorliegen sozioökonomischer sowie medizinischer Gründe. Die zentrale Problematik war dabei immer die Divergenz zwischen dem Rechtsschutz kindlichen Lebens und dem Selbstbestimmungsrecht der Mutter.

Da Frauen, meist Dienstmägde oder Angestellte, bei einer außer- oder vorehelichen Schwangerschaft nach kirchlichem Recht mit teilweise schwerwiegenden Sanktionen bestraft wurden, die sowohl ihre eigene Existenz als auch die spätere gesellschaftliche Integration des Kindes bedrohten, musste die Frage Berücksichtigung finden, ob es zum Erhalt der Ehre und des Rufs eine Lösung gewesen wäre, eine solche Schwangerschaft nicht bekannt werden zu lassen und sie frühzeitig zu beenden. Mögliche Strafen für eine unerlaubte Schwangerschaft waren neben der Exkommunikation der Verlust des Arbeitsplatzes oder Landesverweis. Aber auch der gesellschaftliche Verruf war unter Umständen folgeschwer. Der Option der Interruptio stand allerdings das klare Verbot des künstlich induzierten Fruchttods gegenüber, selbst unter Rücksichtnahme einer Strafminderung in Hinblick auf die Fristenlösung. Der Standpunkt der Kirche soll hier nochmals anhand eines Zitats des Bischofs Caesarius (503-543) wiederholt werden: „So oft sie hätte empfangen oder gebären können, so vieler Morde wird sie für schuldig gehalten werden, und falls sie sich nicht einer angemessenen Buße unterwirft, wird sie zu ewigem Tode in der Hölle verdammt sein.“<sup>257</sup>

Boudewyns meint, dass selbst ein gesellschaftlich drängender Beweggrund, wie z. B. die Ehre und der gute Ruf, einen Schwangerschaftsabbruch nie rechtfertige und einen Arzt nicht dazu veranlassen dürfe, der Schwangeren medizinische Unterstützung anzubieten.

Ein anderes Thema, das bereits im Kapitel über Empfängnisverhütung behandelt wurde, war die mögliche Steigerung sexueller Begierde, wenn verhütet oder abgetrieben

---

<sup>257</sup> Jütte, Robert: *Lust ohne Last* [...], S. 121.

werden konnte. Boudewyns verneint hier aber einen solchen Zusammenhang. Während die Möglichkeit, den männlichen Samen beim Geschlechtsakt zu verwerfen, durchaus körperliche Freizügigkeit fördere, sei dies beim Thema Abtreibung nicht der Fall.

### **3.4.5 Die medizinische Indikation der Abtreibung**

Die Abwägung zwischen mütterlichem Wohl und kindlichem Rechtsschutz ist auch in der Diskussion über medizinische Indikationen fundamental. In diesem Zusammenhang schließt sich im Text eine schwierige Debatte über Pflichten und Grenzen ärztlichen Handelns an. Dabei werden von Boudewyns zwei unterschiedliche Fragestellungen beleuchtet. Auf der einen Seite versucht er zu klären, ob im Falle einer Krankheit während der Schwangerschaft medizinisch interveniert werden darf, mit dem Risiko, dem Fötus dabei zu schaden oder sogar zu töten. Auf der anderen Seite wird der Fall erläutert, ob bei einem vitalen Schwangerschaftsrisiko eine Abtreibung als Heilmittel zum sicheren Wohl der Mutter indiziert ist. Während es sich im ersten Fall um die mögliche Gefahr embryo- oder fetotoxischer Nebenwirkungen einer ärztlichen Therapie handelt, steht im zweiten Fall die primäre Intention der Interruptio zugunsten der Mutter im Vordergrund.

Ersterer sei grundsätzlich nicht erlaubt. Die Anwendung von Medikamenten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit fruchtschädigend sind oder einen Abgang provozieren, seien - unabhängig vom Beseelungszustand - verboten. Die Gesundheit der Mutter sei in der Regel hierfür keine Rechtfertigung. Boudewyns begründet seine Ansicht hier aber nicht nur auf der Grundlage des notwendigen Schutzes ungeborenen Lebens, gleichgesetzt mit einem schon geborenen Menschen, sondern auch auf Grundlage der naturgegebenen Unschuld jeder Leibesfrucht, die es zu schützen gilt. Besonders habe dies Geltung, wenn der Tat eine schlechte Absicht zugrunde liege. Untermuert wird dies im Text mit dem Zitat des Hippokratischen Eids, dem Dekalog sowie mit päpstlichen Dekreten.

Ferner könne man nicht von Zufall sprechen, wenn ein Abort als „Nebenwirkung“ eines Arzneimittels eintrete, welches angeblich zur Verbesserung des mütterlichen Gesundheitszustands eingenommen wurde. Daher seien Mittel, die der Leibesfrucht schaden, abzulehnen. Stehe dagegen die gute Absicht im Vordergrund, der Mutter zu helfen, ohne dass eine Fruchtschädigung zu erwarten sei, diese aber ungewollt und

unvorhersehbar eintritt, treffe niemanden eine Schuld.

Weiter diskutiert Boudewyns im Text das Recht auf Selbstbestimmung der Mutter im Krankheitsfall, falls der Fetus noch nicht beseelt ist, d. h. hier vor dem 60. Tag der Schwangerschaft. Das Kind, vergleichbar mit der Frucht eines Baumes (Galen), sei in diesem Fall unter Umständen als Teil für das Ganze aufzugeben, jedoch entgegen der Meinung der meisten Theologen.

Wenn jedoch abzusehen sei, dass die Leibesfrucht in jedem Fall – mit oder ohne medikamentöser Therapie - aufgrund einer lebensgefährlichen Erkrankung der Mutter nicht überleben würde, müsse eine Beschränkung des Behandlungsverbots - selbst nach dem Zeitpunkt der Beseelung - in Erwägung gezogen werden. Der Grund liegt darin, dass die Überlebenschance des Fetus durch einen medizinischen Eingriff zugunsten der Mutter hier ja nicht verringert werde, sondern durch die höhere Überlebenschance der Schwangeren sogar erhöht werden würde (“zweierlei Gutes”). Mögliche nachteilige Effekte für den Fetus stünden in diesem Moment nicht im Verhältnis zur Gefahr, die beiden, Mutter und Kind, bei Therapieunterlassung drohen könnte. Dazu komme, dass die Gabe von Medikamenten der Leibesfrucht gar nicht unbedingt schaden müsse. Hinsichtlich der Mutter stehe die Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung also im Sinne des Rechtes auf Schutz des eigenen Lebens, wobei es ihr freistehe, von diesem Recht Gebrauch zu machen oder nicht.

Dass die Diskussion um die Gefährlichkeit von Medikamenten jedoch zum Teil falsch eingeschätzt werde, bemerkt Boudewyns anhand einer Stellungnahme des Farinaceus, welcher behauptet, diese Medikamente seien wie Gift. Vielmehr habe er beobachtet, dass Mütter während der Schwangerschaft mit Arzneien geheilt worden waren, ohne dass das Kind dabei zu Schaden gekommen sei. Boudewyns verlangt daher eine individuelle Einschätzung der Krankheitsschwere und der Wirkweise der Substanzen durch einen erfahrenen Arzt, bevor irgendwelche Medikamente in der Praxis eingesetzt werden.

Anders verhalte es sich aber in der Situation, wenn sich eine Frau nicht wegen irgendeiner Grunderkrankung, sondern wegen der Schwangerschaft an sich in Lebensgefahr befindet und ein Schwangerschaftsabbruch für ihre Heilung und ihr Überleben zwingend notwendig ist. Boudewyns differenziert hier zwischen einer beseelten und einer unbeseelten Leibesfrucht, also per definitionem einer Intervention

vor und nach dem 60. Tag. Falls die Leibesfrucht noch nicht beseelt ist, sei es ethisch unter Umständen erwägbar, den Ärzten die Durchführung einer Interruptio zu gewähren, unter der Voraussetzung, dass es keine medizinischen Alternativen gibt. In Bezug auf eine beseelte Leibesfrucht bezieht er klar Stellung, dass es keine Krankheit gebe, die mit der Tötung der Leibesfrucht geheilt werden könnte. Eine solche Handlung wäre gegen die Kunst der Medizin und würde außerdem die Mutter in eine lebensgefährliche Lage bringen, da Geburten zu einem zu frühen Zeitpunkt mit mehr Komplikationen behaftet seien als natürliche Geburten.

Anschließend weist er nochmals deutlich darauf hin, dass die eben genannten Fälle, bei denen die Gabe von Heilmitteln unter Umständen indiziert sein könnte, keineswegs eine allgemeine Legitimation des Schwangerschaftsabbruchs nach sich ziehen. Nicht nur die Begründung, dass ein induzierter Fruchttod als inneres Übel oder sogar als Mord zu verurteilen ist, sondern auch die Berücksichtigung der Gefahren, die einer Frau bei einem künstlichen Abgang bevorstehen, spielen in seiner Argumentation eine Rolle. Er macht darauf aufmerksam, dass es ein schwerer und vital bedrohlicher Eingriff sei, ein Kind abzutreiben, vor allem bei kranken Schwangeren. Um ein Kind intrauterin derart zu schädigen, dass der Tod überhaupt eintreten konnte, waren recht brutale Vorgehensweisen nötig. Zuerst wurden oft toxische Substanzen eingenommen, um den kindlichen Organismus zu schwächen, wonach häufig gewaltsamere Methoden folgten, z. B. Schläge in den Unterleib, Hüpfen oder exzessive gymnastische Übungen, Abschnürungen oder andere Arten von physischem Stress. Ebenso zur Anwendung kamen uteruswirksame Stoffe, die die Wehentätigkeit anregten und die Austreibung der Frucht bewirken sollten.

Abschließend wiederholt Boudewyns, dass die risikobehaftete Behandlung einer kranken Schwangeren nur in jenen Ausnahmefällen indiziert ist, wenn ohne Therapie keine Besserung zu erwarten ist, die Mutter - und damit der Fetus - sich in Lebensgefahr befindet oder ihr ein schwerwiegender gesundheitlicher Schaden droht, wobei die gute Absicht der Gesundung hier entscheidendes Kriterium ist. Auch wenn dann *per accidens* ein Abgang eintrete, sei es einem kundigen Arzt erlaubt. Letzlich handle es sich dabei um eine individuelle Abwägung des geringeren Übels.

Von Seiten der Kirche gab es aufgrund von bestehenden Meinungsdivergenzen keine einheitliche Richtlinie für Ärzte, die eine Empfehlung für ein ethisch korrektes

Handeln vorgegeben hätte. Je nach persönlicher Anschauung wurde die Rechtsgüterabwägung zwischen Mutter und Kind unterschiedlich bewertet. Während Thomas von Aquin beispielsweise für das Selbstverteidigungsrecht der Mutter plädierte, „um nicht den Feten zum Muttermörder werden zu lassen“<sup>258</sup>, nahmen wiederum andere von dieser These Abstand. Unter Berücksichtigung des Beseelungszeitpunkts wurde durchaus von der Schwangeren die Aufopferung ihres eigenen Lebens zugunsten von dem des Kindes erwartet. So wurde den Ärzten selbst bei einer vitalen Indikation zuweilen nahe gelegt, medizinisch nicht zu intervenieren, um das unschuldige Leben der beseelten Leibesfrucht zu schützen. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau blieb dadurch deutlich eingeschränkt. Auch bestand weiterhin Unsicherheit gegenüber der Fristenlösung, sowohl hinsichtlich des Beseelungszeitpunkts als auch hinsichtlich der Bestimmung des Schwangerschaftsalters, was jede Entscheidung für oder gegen eine medizinisch indizierte Abtreibung erschwerte<sup>259</sup>.

#### **3.4.6 Zusammenfassung**

Boudewyns stellte sich auch in diesem Kapitel einer ethisch schwer zu beurteilenden Fragestellung, mit der sich Ärzte und Theologen der frühen Neuzeit auseinandersetzen mussten. Seine ethische Reflexion, die seiner Argumentation zugrunde liegt, ist Ausdruck seiner zum großen Teil religiös motivierten inneren Haltung, die einen respektvollen und würdevollen Umgang gegenüber menschlichem Leben fordert. Mit Berücksichtigung weniger Ausnahmen vertritt er die Meinung, dass eine Abtreibung, also die Tötung einer pränatalen Existenz, insbesondere nach dem Zeitpunkt der Beseelung primär zu unterlassen ist. Denn die Leibesfrucht sei nicht, wie zu Beginn im ersten Argument behauptet, ein untrennbarer Teil des mütterlichen Organismus, sondern ein eigenständiges Wesen mit einer eigenen Seele, das zwar in Abhängigkeit zu seiner Umgebung steht, aber dennoch eigenständig sei. Die Verpflichtung zum Erhalt und Schutz dieses werdenden Menschen ergibt sich daraus zwangsläufig, ebenso die Festlegung des ärztlichen Tätigkeitsbereiches, dessen primäre Aufgabe es ist, Leben zu erhalten. Jedoch sei zu berücksichtigen, dass im Fall starker moralischer Bedrängnis der Entschluss zu ärztlichem Handeln in Erwägung gezogen werden kann. Wenn aus medizinischer Sicht eine medikamentöse Therapie für die

---

<sup>258</sup> Jütte, Robert: *Geschichte der Abtreibung* [...], S. 64.

<sup>259</sup> Ebd, S. 64-65.

Mutter dringend indiziert ist, sei eine Intervention trotz des Risikos der Teratogenität oder des Fruchttods unter Umständen gerechtfertigt. Die Verantwortung müsse aber in die Hände kompetenter Mediziner gelegt werden, die ihre Aufgabe gewissenhaft erfüllen und zum besten Wohl aller agieren. Ethisches Verantwortungsbewusstsein und eine kritische Haltung sind gefordert, um die Häufigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen zu minimieren.

Die Frage der Rechtmäßigkeit ärztlichen Eingreifens bleibt letztlich jedoch sehr umstritten. Anhand Boudewyns umfassender Darlegung verschiedener Perspektiven wird deutlich, dass ihm viel daran liegt, die Thematik mit großer Vorsicht zu behandeln. Die Meinungspluralität kommt dabei an mehreren Stellen im Text zum Ausdruck. Falls durch eine Arznei ein größeres Risiko für die Leibesfrucht als durch eine Krankheit an sich besteht, mag es unter Umständen die bessere Option sein, von einer Intervention Abstand zu nehmen. Bewusst unterlassene Hilfeleistung würde hier den Schutz des unschuldigen Kindes besser gewähren und die beteiligten Personen vor moralischen Anschuldigungen bewahren.

In Bezug auf die Abtreibungsmethoden äußert sich Boudewyns nur vage. Grundsätzlich geht es ihm um die ärztliche Gabe von Arzneien, die in Form eines Tranks verabreicht wurden. Welche Substanzen zur Anwendung kamen, wird aber nicht beschrieben. Auch die zum Teil brutalen und gewaltsamen Praktiken (s.o.) werden nur andeutungsweise erwähnt.

Gegen Ende des Kapitels kommen zwei zusätzliche Aspekte zur Geltung, die nicht in unmittelbarer Verbindung zur vorherigen Argumentation stehen, aber durchaus ethisch relevant sind: Zum einen verurteilt er die Haltung von Ärzten, für derartige medizinische Leistungen Geld zu verlangen und finanziell davon zu profitieren, wie es nicht nur in der römischen Antike häufig der Fall war. Dort war es in der Oberschicht gängige Praxis, Ärzte gegen gute Bezahlung zu konsultieren, um Kinder abzutreiben, nicht aufgrund medizinischer oder sozialer Indikationen, sondern oft aus Sorge um das jugendliche Aussehen. Damit ist schon der zweite Aspekt erwähnt, nämlich die Abtreibung ungewollter Schwangerschaften zur Erhaltung einer tadellosen Körperform, was Boudewyns scharf kritisiert.

Zusammenfassend negiert Boudewyns jede Form der Abtreibung, die einer ungerechtfertigten oder schlechten Motivation entspringt. Dazu zählt er sowohl

sozioökonomische als auch anderweitige persönliche Gründe. Die einzige Einschränkung des Verbots entsteht durch die Güterkollision zwischen mütterlichem und kindlichem Wohl bei vitaler Gefährdung der Schwangeren, wobei hier eine ethisch gut überlegte Abwägung gefordert wird sowie der Wille der Mutter Berücksichtigung findet. Dagegen ist die Verordnung einer Arznei, die dem Kind normalerweise nicht schadet und auf die Gesundheit der Mutter abzielt, nicht grundsätzlich abzulehnen.

Boudewyns' kritische Hinterfragung des ärztlichen Tuns, das nicht mehr allein im Kontext des kanonischen Rechts gewertet werden konnte, war so eine neue Herausforderung an das ethische Gewissen eines Arztes.

#### **4 Schlussbemerkung**

Trotz Boudewyns sehr differenzierter und komplexer Betrachtung im Rahmen des von ihm gewählten Themenkomplexes haben sich dennoch in der Gesamtschau gewisse Grundzüge seines ethischen Denkens und Urteilens herauskristallisiert. Unabhängig von den genannten Fragestellungen in den verschiedenen medizinischen Handlungsfeldern fordert er von den Ärzten einen kritischen und reflektierten Umgang in ihrer Tätigkeit, indem er sehr viel Gewicht auf eine ethisch reflektierte und klare Intention ihres Handelns legt - unter Berücksichtigung der physischen Integrität des Menschen. An verschiedenen Stellen betont er die Maxime der Schadensvermeidung am menschlichen Körper zum Wohl der Gesundheit, mit Respekt vor der Natur und den natürlichen Abläufen. Ziel scheint es zu sein, so wenig wie möglich in die Natur einzugreifen, dennoch an richtiger Stelle zur Förderung der Gesundheit zu wirken. Jene Bereiche, in denen nicht unbedingt ein medizinischer Eingriff erforderlich ist, sind nicht notwendigerweise Teil des Aufgabengebietes eines Arztes. Würde man an dieser Stelle eine Gegenüberstellung mit der heute gültigen WHO-Definition von Gesundheit wagen, in der Gesundheit nicht nur auf physischem, sondern auch auf psychischem und sozialem Wohl begründet ist, würde man feststellen, dass die psychosoziale Komponente sowie das seelische Empfinden bei der Behandlung aller drei diskutierten Themenbereiche in Boudewyns Argumentation wenig berücksichtigt werden. Sehr deutlich wird dies z. B. beim Verbot der medikamentösen Empfängnisverhütung und

Abtreibung aus sozialer Indikation, welche Boudewyns kategorisch ablehnt.

In den wesentlichen Punkten findet man in seinem Urteil eine starke Anlehnung an die damals aktuellen theologischen Überzeugungen - als Maßstab für moralisch korrektes Verhalten. Nur an wenigen kritischen Punkten weicht Boudewyns von der geltenden Doktrin ab, bleibt dabei in seiner Formulierung jedoch vage. Dies kommt zum Beispiel während seiner Ausführungen in der Abtreibungsdebatte hinsichtlich des Gesundheitsrisikos bei Schwangeren zum Ausdruck. An anderen heiklen Stellen wiederum entzieht er sich einer persönlichen Stellungnahme oder fordert eine individuelle Abwägung im gegebenen Fall, womit die letztliche Entscheidungsgewalt dem behandelnden Arzt überlassen ist.

Dennoch ist das *Ventilabrum medico-theologicum* eines der ersten medizinethischen Werke der Geschichte, in dem man wegweisende Hilfestellungen für die Praxis finden konnte, um sich als Arzt eine ethisch fundierte Meinung zu bilden und genannte Empfehlungen gegebenenfalls umzusetzen. Inwieweit sein Werk in der Ärzteschaft Eingang fand und als Leitfaden herangezogen wurde, ist jedoch nicht bekannt.

Abschließend soll die in dieser Arbeit vorgestellte Thematik mit der aktuellen Debatte des 21. Jahrhunderts in Verbindung gebracht werden. Aufgrund des zunehmenden Wertpluralismus in unserer Gesellschaft, der Loslösung von den traditionellen kirchlichen Vorstellungen und der wachsenden Patientenautonomie vor dem Hintergrund hoch entwickelter medizinischer Möglichkeiten wird die Beantwortung ethischer Fragestellungen immer komplexer. Der Einfluss der katholischen Kirche ist zwar vergleichsweise gering, aber dennoch auch heute noch in vielen Gebieten der Erde nicht unerheblich. Dabei haben sich ihr Wertesystem und ihre Sittenlehre in Fragen um Ehe und Familie nicht grundlegend verändert. In der Tradition des II. Vatikanischen Konzils von 1963-1965 positioniert sich das kirchliche Lehramt weiterhin gegen künstliche Empfängnisverhütung und Abtreibung. So sei "jedem Menschen [...] von der Empfängnis bis zu seinem Tod die Würde einer Person zuzuerkennen", welches Grundprinzip "im Mittelpunkt des ethischen Nachdenkens"<sup>260</sup> stehen müsse. Der Körper des Menschen könne von den ersten Stadien des Daseins an nie auf die Summe seiner Zellen reduziert werden<sup>261</sup>, wobei der Zeugungsakt einzig als

---

<sup>260</sup> William Kardinal Levada: *Instruktion dignitas personae [...]*, Einleitung.

<sup>261</sup> Ebd., 1. Teil, Art. 4.

“Frucht der Ehe”<sup>262</sup> hervorgehe. Alle Wege der Geburtenregelung, sowohl der “direkte Abbruch einer begonnen Zeugung”<sup>263</sup> als auch Handlungen, die “entweder in Voraussicht oder während des Vollzugs des ehelichen Aktes oder im Anschluss an ihn” den “Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen”<sup>264</sup> verhindern, sind weiterhin nicht erlaubt. Ärzte seien in diesem Sinne dazu verpflichtet, “was ein christliches Berufsethos von ihnen fordert”, im Gegensatz zur Erfüllung von “rein menschliche(n) Interessen”<sup>265</sup>. Diese Forderung richtet sich gleichermaßen an alle Christen in allen Ländern der Erde, unabhängig vom jeweiligen weltlichen Gesetzssystem.

Im Hinblick auf die medizinische Indikation gilt bis heute die Stellungnahme von Papst Pius XII. in einer Ansprache aus dem Jahr 1951: „Wenn z. B. die Rettung des Lebens der zukünftigen Mutter [...] dringend [...] eine [...] therapeutische Behandlung erfordern würde, die als keineswegs gewollte oder beabsichtigte, aber unvermeidliche Nebenfolge den Tod des keimenden Lebens zur Folge hätte [...], kann die Operation erlaubt sein wie andere vergleichbare ärztliche Eingriffe, immer vorausgesetzt, dass ein hohes Gut, wie es das Leben ist, auf dem Spiele steht, dass der Eingriff nicht bis nach der Geburt des Kindes verschoben werden kann und kein anderer wirksamer Ausweg gangbar ist“<sup>266</sup>. Dagegen sei eine Abtreibung aus sozialer Indikation, „mögen [die Gründe] noch so ernst und dramatisch sein“, als „vorsätzliche Vernichtung eines unschuldigen Menschen“ niemals gerechtfertigt.<sup>267</sup>

Speziell in Deutschland äußerte sich die Kirche beispielsweise ausdrücklich gegen die im §218 des deutschen Strafgesetzbuchs vorgesehene Fristenlösung des Schwangerschaftsabbruchs. Das Gesetz sieht hier bei Inanspruchnahme einer Schwangerenkonfliktberatung und einer dreitägigen Bedenkfrist eine Rechtmäßigkeit der Abtreibung bis zur 12. Schwangerschaftswoche post conceptionem vor, bei „Gefahr für das Leben oder die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren“ (Abs. 3) sogar bis zur Geburt. Neben dieser „vage umschriebenen“ medizinischen Indikation sei die „Legalisierung der Abtreibung bei Vorliegen einer kriminologischen Indikation für gläubige Christen und für alle Menschen mit wachem Gewissen völlig

---

<sup>262</sup> William Kardinal Levada: *Instruktion dignitas personae* [...], 1. Teil, Art. 6.

<sup>263</sup> Papst Paul VI.: *Enzyklika seiner Heiligkeit* [...]: *Humanae Vitae* [...], 2. Teil, Art. 14.

<sup>264</sup> Ebd.

<sup>265</sup> Ebd., 3. Teil, Art. 27.

<sup>266</sup> Papst Pius XII.: *Ansprache an die Teilnehmer des Kongresses der „Front der Familie“ und des Verbandes der kinderreichen Familien*.

<sup>267</sup> Papst Johannes Paul II.: *Evangelium vitae*, 58.

unannehmbar<sup>268</sup>. Da die katholische Kirche nun aber in einem ethischen Dilemma bezüglich ihrer seelsorgerischen Aufgabe in den kirchlichen Beratungsstellen stand, die mit der Ausstellung von Beratungsbescheinigungen den Weg für die Zulassung zur straffreien Abtreibung ebneten, reagierte der Vatikan schließlich konsequent mit dem Verbot, weiterhin Beratungsscheine auszustellen. In einem Schreiben an den Limburger Bischof Franz Kamphaus verfügte Papst Johannes Paul II. sogar persönlich über den Ausstieg des Bistums Limburg aus dem „kontaminierten“ staatlichen Gesetzssystem zur Schwangerenkonfliktberatung<sup>269</sup>.

Die Aufforderung der Kirche zum unbedingten Schutz des ungeborenen Lebens, dessen Tötung als „spezifische und moralisch schwerwiegendere Sünde“<sup>270</sup> verstanden wird, richtet sich nicht nur an kirchliche Mitarbeiter, sondern auch gezielt an die Betroffenen und an ärztliches Personal. Nach Einführung der Abtreibungspille RU-486 in Italien veröffentlichte der Vatikan z. B. ein Schreiben an die italienische Ärzte, ihre Verordnung zu unterlassen<sup>271</sup>.

Ein ebenso interessanter Fall wurde aus Polen im Jahr 2000 publik. Eine Frau, die bei der Geburt ihres dritten Kindes erblindet war, klagte gegen den polnischen Staat, der ihr die Abtreibung aus medizinischer Indikation verweigert hatte. Obwohl das polnische Abtreibungsrecht vor wenigen Jahren auf Druck der katholischen Kirche drastisch verschärft worden war und sich die Gesellschaft in einer gespaltenen Situation befand<sup>272</sup>, sieht die Gesetzeslage dennoch bei medizinischer, fetopathischer oder kriminologischer Indikation Straffreiheit vor. Ihre Anklage berief sich auf die Verletzung ihres „Rechts auf Achtung des Privatlebens und ihrer physischen und psychischen Integrität“<sup>273</sup>. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg entschied schließlich zugunsten der Mutter. Öffentliches Aufsehen erregte dieser Prozess aufgrund öffentlicher Diffamierung von Seiten der erzbischöflichen Kurie in Katowice, die im meinungsbildenden Kirchenblatt „Gosc Niedzielny“ die Klage und das Straßburger Urteil anprangerte. Die Frau musste vom geistlichen

---

<sup>268</sup> Papst Johannes Paul II.: *Brief an die deutschen Bischöfe*, Art.3.

<sup>269</sup> Papst Johannes Paul II.: *Schreiben von Johannes Paul II. an den Bischof von Limburg* [...].

<sup>270</sup> Kardinal Alfonso: *Päpstlicher Rat für die Familie. Vademecum für die Beichtväter* [...], 2. Abs., Art. 5.

<sup>271</sup> <http://www.nachrichten.at>

<sup>272</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung: *Legale Abtreibung verweigert* [...].

<sup>273</sup> Österreichisches Institut für Menschenrechte: Tysiac gg. Polen. Verweigerung einer medizinisch indizierten Abtreibung, S. 83.

Herausgeber dieser Zeitung nach einem Urteil des Berufungsgerichts finanziell entschädigt werden. Jener Fall entfachte eine internationale Debatte um Meinungs- und Religionsfreiheit<sup>274</sup>.

Neben der Frage der Abtreibung wird auch die Empfängnisverhütung im Kontext der traditionellen kirchlichen Dogmen kritisch diskutiert. Besonders im Hinblick auf die AIDS-Problematik in Afrika hat das kirchliche Kontrazeptionsverbot große gesellschaftliche Bedeutung erlangt und ist umstritten. Der Gebrauch von Kondomen zur Prävention der Krankheitsübertragung wird offiziell abgelehnt. In einer Ansprache an die Bischöfe aus Afrika aus dem Jahre 2005 ermutigte Papst Benedikt XVI. in diesem Zusammenhang zur weiteren Bekämpfung des HIV-Virus mit dem „einzig sicheren Weg“, nämlich der christlichen Treue und der „von der Keuschheit gewährten Sicherheit“<sup>275</sup>. Einzig sexuelle Abstinenz und die natürliche Familienplanung sind heute - im Gegensatz zu früher - von der Kirche zur Geburtenkontrolle anerkannt: „Die zeitweilige Enthaltensamkeit sowie die auf Selbstbeobachtung und der Wahl von unfruchtbaren Perioden der Frau beruhenden Methoden der Empfängnisregelung entsprechen den objektiven Kriterien der Moral“<sup>276</sup>. Als Begründung wird angegeben, dass die empfängnisverhütende Mentalität, die von der Verantwortung für das werdende Leben enthebe, zur abtreibenden Mentalität führe<sup>277</sup> und der eheliche Koitus ferner zu einer „objektiv widersprüchlichen Gebärde“ werde, zu einer „Verfälschung der inneren Wahrheit ehelicher Liebe“<sup>278</sup>. Die medizinische Notwendigkeit des geschützten Geschlechtsverkehrs wird dabei nicht zur Sprache gebracht. Unbeantwortet bleibt an dieser Stelle, ob eheliche Treue und Enthaltensamkeit zur effektiven HIV-Bekämpfung in Afrika genügen können. Aufgrund der in manchen Gebieten immens hohen Infektionsrate und dem akuten Bedarf an Hilfe und Unterstützung in weiten Teilen Afrikas wird dieser Ansatz äußerst kritisch bewertet.

Die Divergenz zwischen religiösen Glaubensüberzeugungen, weltlichen Gesetzen und gesellschaftlichem Wandel stellt viele Menschen vor schwierige Entscheidungen. Strenge kirchliche und staatliche Richtlinien lösen nicht die Problematik, sondern haben

---

<sup>274</sup> Institut G2W: *Gerichtsurteil gegen katholische Wochenzeitung Gosc Niedzielny*.

<sup>275</sup> Papst Benedikt XIV.: *Ansprache von Benedikt XIV. an die Bischöfe aus Südafrika, Botswana, Swasiland, Namibia und Lesotho anlässlich ihres „ad-limina“-Besuches*, Art. 4.

<sup>276</sup> Papst Johannes Paul II.: *Katechismus der katholischen Kirche: Eheliche Liebe*, Art. 2370.

<sup>277</sup> Kardinal Alfonso: *Päpstlicher Rat für die Familie. Die Familie und das Leben in Europa*, Kap. I, Art. 4d.

<sup>278</sup> Papst Johannes Paul II.: *Katechismus der katholischen Kirche: Eheliche Liebe*, Art. 2370.

schon immer zu einer Zunahme an illegalen Schwangerschaftsabbrüchen geführt. In Deutschland unterliegt die Entscheidung zur ärztlichen Durchführung jedoch dem individuellen ethischen Ermessen eines jeden Arztes, der zwar einerseits an die länderspezifischen gesetzlichen Vorgaben gebunden ist, sich aber andererseits innerhalb dieser juristischen Grenzen ein freies und gewissenhaftes Urteil bilden kann. So heißt es in der deutschen Berufsordnung für Ärzte und Ärztinnen (2007), sie “können nicht gezwungen werden, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen oder ihn zu unterlassen”<sup>279</sup>.

Anders verhält es sich mit der plastischen Chirurgie. Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, die für Chirurg oder Patient bindend sind, umso weniger ist hier die Debatte um die ethischen Aspekte zu vernachlässigen. Im Zentrum der Diskussion stehen dabei aber nicht die rekonstruktiven Eingriffe nach Krankheit oder Trauma (z. B. Verbrennungen, Tumoren im Gesichtsbereich etc.), die der Wiederherstellung der äußeren Integrität dienen. Die inzwischen hoch entwickelten operativen Möglichkeiten – im Sinne der *ars oratoria* – haben sich längst medizinisch und gesellschaftlich etabliert.

Dagegen muss sich das zweite Gebiet der plastischen Chirurgie, das sich den heute weit verbreiteten, elektiven “Schönheitsoperationen” widmet, einer kritischen ethischen Bewertung unterziehen. Denn diese Interventionen besitzen aus medizinischer Sicht keine Notwendigkeit, sondern dienen ausschließlich der Erfüllung eines subjektiven Wunschbildes. An dieser Stelle verlagern sich nun die ethischen Anforderungen auf ganz neue Bereiche, wobei unterschiedliche Aspekte thematisiert werden müssen. Neben der Divergenz zwischen medizinisch-psychologischer Begründbarkeit und der individuellen Motivation des Patienten gilt es, eine richtige Risiko-Nutzen-Abwägung der Operation unter Berücksichtigung möglicher Langzeitfolgen zu treffen, die nicht nur die äußere Gestalt, sondern auch die inneren Veränderungen der Körperwahrnehmung beinhalten. Ferner ist das Phänomen bekannt, dass das aus ästhetischen Korrekturen resultierende Suchtpotential eine durchaus nicht untergeordnete Rolle spielt. Wiederholte Forderungen von Patienten nach erneuten operativen Eingriffen können nicht selten zum Problem werden.<sup>280</sup>

Als mögliche Ursachen werden dafür mangelnde Transparenz bei

---

<sup>279</sup> Bundesärztekammer: *Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte*, §14.1.

<sup>280</sup> Vgl. Vogt, Peter: *Ästhetische Chirurgie und Ethik aus der Sicht der plastischen Chirurgie*, S. 4.

Patientenaufklärungen sowie die ökonomische Motivation von Seiten der Ärzte diskutiert<sup>281</sup>. Forderungen von Patienten und die zunehmende Bereitschaft, sich Privatleistungen zu erkaufen, haben eine Verlagerung des ärztlichen Tätigkeitsbereichs in das Feld der *ars comptoria* hinein veranlasst und versetzen den Chirurgen unter Umständen in eine ethisch fragwürdige Position. Im Vergleich zur vorangehenden Thematik haben ethische Entscheidungen in der ästhetischen Chirurgie bei korrekter Durchführung jedoch keine juristischen Konsequenzen, sondern beruhen allein auf der individuellen Bewertung des behandelnden Arztes in Bezug auf sein Berufsethos. Ob das Prinzip *nil nocere* dabei höchstes Gebot bleibt, sei dahingestellt.

Schlussendlich unterliegen alle Bereiche der medizinischen Ethik einem ständigen Wertewandel und müssen in ihrem juristischen, politischen, gesellschaftlichen und religiösen Kontext fortwährend neu bewertet werden. Die Gegenüberstellung der Berufsethik Boudewyns mit einigen relevanten Aspekten der medizinischen Praxis von heute sollte dies abschließend beleuchten.

---

<sup>281</sup> Stark, G. Björn: Ästhetische Chirurgie. Ethische Aspekte aus Sicht des Facharztes für Plastische Chirurgie (Abstract).

## 5 Literaturverzeichnis

Aristoteles: *De partibus animalium*, o.O., 4. Jh.

Ashley, Benedict M., deBlois, Jean, O'Rourke, Kevin D.: *Health care ethics: A catholic theological analysis*, Georgetown University Press, Washington DC., 2006.

Bergdolt, Klaus: *Das Gewissen der Medizin. Ärztliche Moral von der Antike bis heute*, München, 2004.

Boudewyns, Michael: *Ventilabrum medico-theologicum*, Antwerpen, 1666.

Bundesärztekammer: *Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte* (Stand 2006).  
Verfügbar unter <http://www.bundesärztekammer.de>

Ernst, Michael: *Ärztliches Handeln und ethische Fragen am Lebensende im Ventilabrum medico-theologicum von Michael Boudewyns (1666)*, Dissertation, Würzburg, 2011.

Frankfurter Allgemeine Zeitung: *Legale Abtreibung verweigert: Der Fall Alicja Tysiac* (17.04.2007).

Verfügbar unter <http://www.faz.net>

Fuchs, Josef: *Die Sexualethik des Heiligen Thomas von Aquin*, Verlag J. P. Bachem, Köln, 1945.

Fuchs, Josef: *Für eine menschliche Moral: Grundfragen der theologischen Ethik, Band II: Ethische Konkretisierungen*, Freiburg Schweiz, 1989.

Fuchs, Josef: *Für eine menschliche Moral: Grundfragen der theologischen Ethik, Band III: Die Spannung zwischen objektiver und subjektiver Moral*, Freiburg Schweiz, 1991.

Fuchs, Josef: *Für eine menschliche Moral: Grundfragen der theologischen Ethik, Band IV: Auf der Suche nach der sittlichen Wahrheit*, Freiburg Schweiz, 1997.

Gadebusch Bondio, Mariacarla: *Medizinische Ästhetik. Kosmetik und plastische Chirurgie zwischen Antike und früher Neuzeit*, München, 2005.

Gerabek, Werner E., Haage, Bernhard D., Keil, Gundolf, Wegner, Wolfgang (Hrsg.): *Enzyklopädie Medizingeschichte*, Berlin, 2005.

Hamp, Vinzenz, Kürzinger, Josef, Stenzel, Meinrad (Hrsg.): *Die heilige Schrift des neuen und alten Testaments*, Aschaffenburg, 17. Auflage, 1965.

Institut G2W: Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und Gesellschaft in Ost und West: *Gerichtsurteil gegen katholische Wochenzeitung Gosc Niedzielny*, Zürich, 20.05.2010.

Verfügbar unter <http://www.kirchen.ch>

Jochum, Herbert: Schwangerschaftsabbruch. Talmudischer Beleg (Gemara) für das Anliegen der Rabbinen, tiefere Kenntnisse über die Vorgänge im Mutterleib zu erlangen (2012). In: Romain/Homolka: *Progressives Judentum. Leben und Lehre*, München, 1999, S.255.

Verfügbar unter <http://www.uni-saarland.de>

Joubert, Laurent: *Erreurs populaires au fait de la médecine et régime de santé*, Bordeaux, 1578.

Jütte, Robert: *Geschichte der Abtreibung, Von der Antike bis zur Gegenwart*, München, Originalausgabe, 1993.

Jütte, Robert: *Lust ohne Last. Geschichte der Empfängnisverhütung*, München, Originalausgabe, 2003.

Kardinal Alfonso: *Päpstlicher Rat für die Familie. Die Familie und das Leben in Europa*, Vatikan, 2004.

Verfügbar unter <http://www.vatican.va>

Kardinal Alfonso: *Päpstlicher Rat für die Familie. Vademekum für Beichtväter in einigen Fragen der Ehemoral*, Vatikan, 12.02.1997.

Verfügbar unter <http://www.vatican.va>

Nachrichten.at: *Vatikan ruft Ärzte zur Dienstverweigerung bei Abtreibung auf* (09.04.2010).

Verfügbar unter <http://www.nachrichten.at>

Müller, Wolfgang P.: *Die Abtreibung: Anfänge der Kriminalisierung 1140-1650*. Köln/Weimar, 2000.

Noonan, John Thomas: *Contraception. A history of its treatment by the Catholic theologians and canonists*, Cambridge, 1965.

Österreichisches Institut für Menschenrechte: Tysiac gg. Polen. Verweigerung einer medizinisch indizierten Abtreibung, Art. 8 EMRK. In: *Newsletter Menschenrechte* (2007/2), S. 82-85.

Panckoucke, C. L. F. (Hrsg.): *Dictionnaire des sciences médicales: Biographie médicale, Tome second*, Paris, 1820.

Papst Benedikt XIV.: *Ansprache von Benedikt XIV. an die Bischöfe aus Südafrika, Botswana, Swasiland, Namibia und Lesotho anlässlich ihres „ad-limina“-Besuches*, Vatikan, 10.06.2005.

Verfügbar unter <http://www.vatican.va>

Papst Johannes Paul II.: *Brief an die deutschen Bischöfe*, Vatikan, 11.01.1998.

Verfügbar unter <http://www.vatican.va>

Papst Johannes Paul II.: *Evangelium vitae*, Rom, 25.03.1995.

Verfügbar unter <http://www.vatican.va>

Papst Johannes Paul II.: *Katechismus der katholischen Kirche: Eheleiche Liebe*, Vatikan 1997.

Verfügbar unter <http://www.vatican.va>

Papst Johannes Paul II.: *Schreiben von Johannes Paul II. an den Bischof von Limburg, Franz Kamphaus*, Vatikan, 07.03.2002.

Verfügbar unter <http://www.vatican.va>

Papst Paul VI.: *Enzyklika seiner Heiligkeit Paul PP. VI: Humanae Vitae. Über die Weitergabe des Lebens*, Rom, 25.07.1968.

Verfügbar unter <http://www.vatican.va>

Papst Pius XII.: *Ansprache an die Teilnehmer des Kongresses der „Front der Familie“ und des Verbandes der kinderreichen Familien*, Vatikan, 27.11.1951.

Verfügbar unter <http://www.vatican.va>

Rodericus à Castro: *Medicus politicus. De officiis medico-politicis*, Hamburg, 1614.

Sander, Sabine: Die dreißig Schönheiten der Frau – Ärztliche Ratgeber der frühen Neuzeit. In: Frank Stahnisch und Florian Steger (Hrsg.): *Medizin, Geschichte und Geschlecht. Körperhistorische Rekonstruktionen von Identitäten und Differenzen*, Wiesbaden, 2005, S. 41-62.

Schleiner, Winfried: *Medical Ethics in the Renaissance*, Washington D.C., 1995.

Spindelböck, Josef: *Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch vom 18. November 1974*, 11.12.2002.

Verfügbar unter <http://www.stjosef.at>

Stark, G. Björn: Ästhetische Chirurgie. Ethische Aspekte aus Sicht des Facharztes für Plastische Chirurgie (Abstract). In: *Zeitschrift für medizinische Ethik* (2006/2), S.103-114.

Vogt, Peter M.: Ästhetische Chirurgie und Ethik aus der Sicht der plastischen Chirurgie. In: *Ästhetische Chirurgie und Ethik. Abstracts der Round-table-Diskussion, DGPW-Kongress*, Ulm, 15.10.2005.

Verfügbar unter <http://www.medizin-ethik.ch>

Weber, Einhard (Hrsg.): *Das Buch der Albert Schweitzer Zitate*, München, 2013.

Wiesing, Urban: *Ethik in der Medizin*, Stuttgart, 2. Auflage, 2004.

William Kardinal Levada: *Instruktion dignitas personae. Über einige Fragen der Bioethik*, Rom, 08.09.2008.

Verfügbar unter <http://www.vatican.va>

Zacchia, Paolo: *Die Beseelung des menschlichen Fötus. Buch IX, Kapitel I der Quaestiones medico-legales. Editiert, übersetzt und kommentiert von Beatrix Spitzer*, Köln, 2002.

Zacchia, Paolo: *Quaestiones medico-legales, Tomus primus*, Hrsg. v. Anisson und Joannis Posuel, 1. Band, 1701.

Zerbi, Gabriele: *De cautelis medicorum*, o. O., 1495.

#### Hilfsmittel:

Georges: Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, Band I und II, Darmstadt, 1988.

Stowasser: Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch, München, 1998.

Gemoll: Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch, 9. Auflage, München, 1997.

## **Danksagung**

Sehr herzlich möchte ich mich bei meinem Doktorvater Prof. Dr. med. Dr. phil. Michael Stolberg für die freundliche Betreuung meiner Dissertation bedanken. Seine Inspirationen bei der Themenauswahl sowie seine Geduld und fortwährende Unterstützung waren unentbehrlich.

Ebenso großer Dank gebührt an dieser Stelle Frau Dr. phil. Sabine Schlegelmilch, die durch ihre Expertise bei der Überarbeitung der lateinischen Übersetzungen einen äußerst wertvollen Beitrag geleistet hat.

Auch möchte ich Herrn OStR Alexander Mark danken, der die finale Fassung der Arbeit mit viel Engagement überprüfte und mir konstruktive Anregungen gab.

Nicht zuletzt danke ich meiner Familie für ihre stets liebevolle Begleitung meines persönlichen und beruflichen Werdegangs.

## Curriculum Vitae

### Persönliche Daten:

Agnes Lobensteiner  
Josefplatz 4  
97080 Würzburg  
Deutschland

Geburtsdatum: 11.09.1983  
Geburtsort: Kempten

### Schulische Ausbildung:

1990-1994:	Grundschule, Kempten
1994-2001:	Humanistisches Gymnasium, Kempten
2001-2003:	Musisches Gymnasium, Marktoberdorf
2003:	Abitur

### Medizinische Ausbildung:

2005-2011:	Studium der Humanmedizin an der Julius-Maximilians Universität Würzburg
2007:	Erster Teil des Staatsexamens
2011:	Zweiter Teil des Staatsexamens mit Erhalt der Approbation
2009-2014:	Berufsbegleitende Weiterbildung für Osteopathie am 'Europäischen Colleg für Osteopathie', Paris/München, Osteopathin DO COE, BAO.

### Beruflicher Werdegang:

2012-2014:	Kliniktätigkeit als Assistenzärztin in Weiterbildung für Innere Medizin
2012:	Niederlassung in eigener Praxis für Osteopathie, Würzburg

*Würzburg, März 2015*